Zeitschrift für Grammatik.

Sechster Jahrgang
1865.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
VINCENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Alphabetische und bezüglich der Verordnungen ꝛc. chronologische Inhaltsverzeichnisse für die ersten 3 Bände dieser Zeitschrift enthält den Supplementsband A, gleiche Verzeichnisse für die weitern Jahrgänge wird der wahrscheinlich im laufenden Jahre erscheinende Supplementsband B enthalten.

	Seite
Vorwort zum sechsten Jahrgange	1
Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München	2, 29
Ständige Abonnenten der Zeitschrift für Geometer	20
Geschäftsbücher, hier das Ein- und Auslauf-Journal	55
Ueber Arrondirungen	69
Unterstützungsverein für Geometer in Bayern	76
Cullmann, Philipp Jakob (Nekrolog)	81
Evidenthaltung der Kataster-Elaborate	90
Renovationsmessungen	96
Bayerischer Landtag	103, 129
Die Versammlung württemberg'scher Geometer im April 1865 zu Stuttgart	113
Bureau-Einrichtung, hier Plan- und Registratur-Schränke	155, 175
Verkleinerung der Messungsbezirke	159
Literatur	167
Maß und Gewicht	191
Die Geometerprüfungen i J 1866 und die Vorbereitungslehrcurse hiezu	193
Posselt, Heinrich von (Nekrolog)	195
Varia	60, 121, 168, 180, 201
Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.	15, 55, 115, 168, 182
Personalnachrichten	19, 59, 84, 121, 153, 171, 187, 202
Correspondenz	23, 62, 102, 187, 203
Bekanntmachungen	24, 63, 85, 123, 154, 173, 188, 203.

Extrabeilagen (vide Z. f. G. 1861, pag. 64).

VIII.	Ein und Auslauf-Journal,	ad pag. 55.
IX.	Alphabetisches Mitglieder-Verzeichniß des UnterstützungsVereins für Geometer in Bayern	ad pag. 65,
X.	Planschränke ꝛc. ꝛc. für die technischen Revisions-Bureau's bei den k. Kreisregierungen	ad pag. 158,
XI.	Planschränke ꝛc. ꝛc. für Bezirksgeomter	ad pag. 178.

Digitized by Google

Druckfehler.

Pag.	1	Zeile	12	von	oben	lies	„neuen" statt nenen;
„	5	„	3	„	unten	„	„im" „ in;
„	26	„	12	„	„	„	„Fodenmaier" „ Fooermaier;
„	59	„	3	„	oben	„	„Juni" „ Juli;
„	87	„	12	„	unten	„	„§. 5" „ §. 7;
„	121	„	12	„	oben	„	„der" „ den;
„	122	„	4	„	unten	„	„1084" „ 1094;
„	140	„	17	„	oben	„	„nahmen" „ nehmen;
„	159	„	6	„	„	ist	„Fortsetzuug folgt" beizusetzen.

Ferners in der Extrabeilage VIII:

Bei Einlauf Nr. 57 ist über das Datum 9. I das Jahr 1854 zu sehen; bei Auslauf 45 und 46 ist in die letzten 2 Rubriken statt „K. S." „R. S." einzuschreiben, desgleichen bei Einlauf 229.

In der Extrabeilage IX:

Seite 2, 3 und 4 sollen die Rubriken 1 bis 4 incl. mit „Der Anspruchsberechtigten" statt „Der Zahlungsberechtigten" überschrieben sein.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I.

München im Januar 1865.

Vorwort.

Bei der jüngsten Geomterversammlung wiederholt und einstimmig zum Redakteur des vorliegenden Blattes gewählt, werde ich auch fortan bemüht sein, bei Lösung der mir übertragenen Aufgabe das Interesse des Standes und der Sache möglichst zu fördern und so dem mir geschenkten Vertrauen zu entsprechen.

Die Thätigkeit der Redaktion muß in dem neubegonnenen Jahre eine um so größere seyn, als neben dem sechsten Jahrgange der Zeitschrift früheren Zusicherungen zufolge heuer auch der Supplementsband B ausgearbeitet und an die sehr verehrlichen Abonnenten vertheilt werden soll.

So manche mit der Redaktion verbundenen Unannehmlichkeiten und die verschiedenartigen, oft schwer auszugleichenden Anforderungen wären sicher im Stande, die zu einer solchen, der allgemeinen Kritik ohnehin preisgegebenen Arbeit nöthige Lust und Liebe zu mindern, würden andererseits nicht günstige Verhältnisse zur rastlosen Thätigkeit aufmuntern.

Die der Zeitschrift seit ihrem Bestehen von Seite hoher und höchster Stellen huldvollst zu Theil gewordenen Unterstützungen, die Freude, periodisch für den Stand günstige und wohlwollende, höchste Erlasse, wie die des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Januar und 16. Dezember vor. Js. in diese Blätter aufnehmen und ver-

Digitized by Google

künden zu können, die wachsende Zahl der ständigen Abonneten und das dadurch gesicherte Fortbestehen der Zeischrift, die das Minimum weit übersteigenden Abonnementsbeiträge zum Besten und Gedeihen des Geometersunterstützungsfondes und endlich die Hoffnung, zur glücklichen Lösung der für das ganze Königreich so wichtigen Aufgabe — die Evidenterhaltung der werthvollen Kataster-Elaborate — nach jeder Richtung das Möglichste beigetragen zu haben, das sind die aufmunternden Motive, die mich seit Jahren allein zur Annahme der Wahl als Redakteur der Geometer-Zeitschrift bestimmt haben und meine seitherige Thätigkeit in dieser Beziehung auch in Zukunft lebendig erhalten werden.

Mit dem Wunsche des Fortbestehens aller für die Zeitschrift günstigen Verhältnisse bitte ich die sehr verehrlichen Abonnenten um fernere freundliche Beurtheilung meiner schwachen Leistungen.

München, den 22. Januar 1865.

Spielberger.

Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München.

Abschnitt IV.

(Fortsetzung.)

Frage 4, die Vermarkungen betr.,

(aufgeworfen vom k. Kreisobergeometer Spielberger.)

„In welcher Weise läßt sich den mehr und mehr auftauchenden Wünschen der Gutsherrschaften, Verwaltungen und Oekonomen über die Vermarkungen ihrer Grundbesitzungen am besten entsprechen?“

Digitized by Google

Band III der Zeitschrift für Geometer pag. (143—164) enthält bereits einen längern Artikel über Vermarkung, in welchem unter Anderm hervorgehoben wurde, daß die allseitig mehr und mehr zunehmende Einsicht von dem großen Werthe der Grenzfixirungen — Vermarkungen — von Seite der Geometer nur als eine erfreuliche Thatsache begrüßt werden könne. Bei der am 4. Oktober 1864 stattgehabten öffentlichen Sitzung des Kreiscomit'es des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern*) wurde nun dieser Gegenstand gleichfalls in Anregung gebracht und der häufige Mangel fester Grenzzeichen bei der Mehrzahl der Grundstücke als ein großer Mißstand erkannt, dessen Beseitigung höchst wünschenswerth sey; als Mittel, dieß zu erreichen, wurde die allgemeine Einführung des Siebnergerichts oder des in Würtemberg üblichen Flurumgangs, dann ein eignes Vermarkungsgesetz in Vorschlag gebracht.

Ueber die Nothwendigkeit, eine bessere Vermarkung des Grundbesitzes herbeizuführen, sei nun Alles einig, während über die anzuwendenden Mittel sehr abweichende Ansichten bestünden. Unstreitig sind die Geometer bezüglich des technischen Theils dieser Frage in die erste Reihe der Sachverständigen zu stellen, und deren Erfahrungen und Vorschläge dürften sonach alle Beachtung verdienen. Von dieser Anschauung ausgehend, hatte der Vorsitzende der Versamm-

*) Siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayerns, 1864, Dezemberheft pag. 612 — 617, den Bericht der obenerwähnten Sitzung. Durch die besondere Gefälligkeit der Pößenbacher'schen Buchdruckerei konnten schon am 20. November mehrere Exemplare dieses Berichts an die Geometerversammlung vertheilt werden.

Digitized by Google

lung die Frage 4 vorgelegt und dieselbe in 3 Unterabtheilungen getrennt:

A. Ist die Einführung des Siebner-Instituts in ganz Bayern wünschenswerth?
B. Welche Mittel, gesetzliche ausgenommen, können die Vermarkungen des Grundbesitzes fördern?
C. Sind ausser denselben auch gesetzliche Bestimmungen hiezu nothwendig und welche?

Bezirksgeometer Wenglein, der sich bereits in der landwirthschaftlichen Versammlung für die allgemeine Einführung des Siebner-Instituts in Bayern ausgesprochen hatte, ergriff auf die Einladung des Vorsitzenden in dem ersten Theile der Frage zuerst das Wort. Er begründete seinen Antrag namentlich auf die nothwendige Ueberwachung und Besichtigung der Markzeichen, die mindestens einmal im Jahre, im Frühlinge oder Spätherbste, erfolgen müsse, und wozu der Bezirksgeometer keine Zeit hätte. Bezüglich der Auffuchung verloren gegangener Marken schenkt übrigens selbst Bzgmtr. Wenglein den Siebnern weniger Zutrauen, da sich dieselben hiebei meist nur auf unsichere Indicien stützen könnten.

Der Vorsitzende schaltete hierauf mit Zustimmung der Versammlung den

Antrag 22., das Siebner-Institut betr.,
(gestellt vom k. Bezirksgeometer Einsle,)

ein, derselbe lautet:

„Die in Unterfranken laut hoher Regierungs-Entschließung vom 16. November 1840 (Z. f. G., I, Pr. Nr. pag. 29 u. 30) bestehende Verordnung:

Die aufgestellten Siebner aufzufordern, ohne Bei-

Digitized by Google

ziehung der Bezirksgeometer keine Neuerungen mit Grenzsteinen vorzunehmen,

wollen auf das ganze Königreich ausgedehnt werden."

Dieser Antrag wird zwar von der Versammlung abgelehnt, da das Siebner-Institut z. Z. nur auf gewisse Bezirke des Königreichs beschränkt ist, eine derartige Bestimmung sich ebendeßhalb auch nur auf diese Provinzen ausdehnen ließe, allein bei der Debatte über diesen Antrag sprechen sich mehrere Redner wiederholt gegen die Siebner aus, da dieselben nach den vieljährigen und mehrseitigen Erfahrungen häufig ihre Befugnisse überschreiten,*) in dem sie sich nicht darauf beschränken, Steine zu setzen, wo deren Standpunkt bereits genügend fixirt ist, sondern ohne entsprechende Anhaltspunke neue Steine setzen. Da nun hiedurch die Grenzen in natura mit den Steuerplänen nicht mehr harmoniren können und in Folge dessen auch die Katasterflächen ihre Richtigkeit verlieren, andererseits die Vermarkungen durch die gebotene Beiziehung der Siebner beim Setzen eines jeden Marksteines nur erschwert werden, so sei die weitere Ausdehnung dieses einst recht nützlichen, aber nun nach erfolgter Landesvermessung wenigstens in Bayern nicht mehr zeitgemässen Instituts durchaus nicht wünschenswerth. Zur Ueberwachung und alljährigen Besichtigung der Markzeichen seien aber die Siebner z. Z. um so weniger nöthig, als vorerst der Uebelstand meist in dem Mangel aller Markzeichen bestünde; gelänge es übrigens, die Grenzfixirungen allmählig zu fördern, so dürfte

*) Die Wahrheit dieser Behauptung geht übrigens auch aus dem in Einsle'schen Antrage erwähnten hohen Erlasse, wie ferners aus 2 Entschließungen der hohen Regierung von Mittelfranken v. 10. u. 27. Juli 1849 (Z. f. G. II, pag. 61) klar hervor.

Digitized by Google

die Sorge der Erhaltung wohl besser den Flurwächtern und einem eignen Ausschusse in jeder Gemeinde übertragen werden. Obergeometer Spielberger widerspricht zwar den Nutzen der bei den Siebnern üblichen Zeichen (Glasscherben, Ziegelbrocken) unter den Marksteinen nicht, beweist aber durch Zeichnungen an der Tafel die Unmöglichkeit, aus der Lage dieser Zeichen die nächstliegenden zu Verlust gegangenen Marksteinen wieder zu finden. Die Versammlung ist aus all' diesen Gründen mehr für eine möglichste Beschränkung der Siebner auf den engen Kreis der ihnen zustehenden Thätigkeit, als für die Ausdehnung dieses Instituts auf andere Kreise. Bezirksgeometer Wenglein, der zugesteht, das Siebner-Institut nicht so genau gekannt zu haben, zieht nach dem, was er nun darüber vernommen habe, seinen in der landwirthschaftlichen Versammlung gestellten Antrag zurück und schließt sich der Ansicht der Versammlung an.

Nachdem sonach die weitere Ausdehnung des Siebner-Instituts von der Versammlung nicht als ein Mittel zur zweckmässigen Förderung der Vermarkungen erkannt werden konnte, wurden nun von verschiedenen Rednern die Wege angedeutet, die zu dem gewünschten Ziele führen dürften. Abgesehen von gesetzlichen Bestimmungen, deren im dritten Abschnitte dieser Debatte Erwähnung geschieht, dürften sich vorerst die nachstehenden Mittel zur Empfehlung eignen:

1. Die möglichst häufige Belehrung der Grundbesitzer über den Nutzen gut vermarkter Grenzen theils durch den Bezirksgeometer selbst, theils durch die Bezirks-Aemter, Landgerichte und namentlich durch die landwirthschaftlichen Bezirkscomités.
2. Die gegenseitige Verständigung der Grundbesitzer, die Vermarkung mehrerer aneinanderliegender, mit einan-

Digitized by Google

der einen größeren Complex bildenden Objecte gleichzeitig vermarken zu lassen. Hiedurch wird das Vermarkungsgeschäft wesentlich vereinfacht, beansprucht vom Bezirksgeometer weniger Zeit und verursacht ebendadurch für die Betheiligten weit geringere Kosten. Auch entstehen bei Vermarkungen in ähnlicher Weise weit weniger Differenzen und Prozesse, als bei den Grenzfeststellungen vereinzelter Objecte.

3. Die zweckmäßige Umbildung der häufig im Zickzack laufenden Grenzen *) in gerade oder regelmäßig gekrümmte, wodurch viele Marksteine erspart werden und spätere Grenzverrückungen weniger möglich sind.
4. Anpflanzung von Eichen oder andern Bäumen genau auf den Grenzen, Wahl der letztern bei Aufstellung von Feldkreuzen, Ortschaftstafeln u. dgl.
5. Legung neuer Grenzen nach ohnehin fixirten Punkten, Hausecken, Stundensteinen ꝛc. oder in das Alignement solcher Punkte.
6. Fixirung der frühern trigonometrischen Signale von Seite der k. Steuerkatastercommission, um solche als sichre Ausgangspunkte für alle umliegenden Vermarkungen benützen zu können.
7. Nachträgliche und allmählige Aufnahme der Ortschaften, namentlich wenn sie in 2 Steuerblätter fallen,

*) Der Vorsitzende hatte mehrere Steuerblätter mitgebracht, und unter den Anwesenden zirkuliren lassen; aus selben waren theils ohne Grund höchst irregulär gebildete Grenzen, vom Obergeometer Hochgaßner jun. durch farbige Begrenzung hervorgehoben, theils Aecker- und Wiesen-Partieen mit 600 — 800 Tagwerk klein detaillirten Grundbesitzes ohne irgend ein Markzeichen zu ersehen.

Digitized by Google

wie auch sehr klein detaillirten Grundbesitzes im 2500 theiligen Maaße.

8. Strengste Handhabung der Feldpolizei und des Flurschutzes *).

Durch allseitige Beachtung dieser Vorschläge dürften unstreitig die Vermarkungen gefördert werden; allein um die sich hiebei ergebenden Hindernisse, dann um den fast überall gefühlten Uebelstand des Mangels an dauerhaften Markzeichen in genügender Anzahl möglichst bald zu beseitigen, wurden auch von der Geometer-Versammlung gesetzliche Bestimmungen für nothwenig erachtet. Auf diesen Ausspruch wollte man sich hier jedoch nicht beschränken, sondern jene Bestimmungen, die vom technischen Standpunkte aus sich am meisten zur Aufnahme in ein Vermarkungsgesetz empfehlen, auch gleich in möglichst präciser Form feststellen. Die nach dieser Richtung fortgesetzte Berathung der Frage 4 ergab nachstehende, selbstverständlich der Prüfung von Seite der Rechtsgelehrten zu unterziehenden Resultate:

1) Zur Vornahme einer Vermarkung müssen die Adjacenten vorgeladen werden; hierüber ist schriftlicher Ausweis zu den Acten zu nehmen. Diese Vorladung kann bei größeren Vermarkungen durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung, bei kleineren Vermarkungen durch schriftliche Mittheilung gegen Postschein oder durch eigne Boten erfolgen.

*) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die Instruction zur Handhabung der Feldpolizei nebst der hiezu gehörigen Entschließung der hohen Regierung von Niederbayern vom 5. Juli 1856. (Zeitschr. f. Geom. II pag. 120.)

Digitized by Google

Einem Antrage zufolge wurde darüber abgestimmt, ob der die Vermarkung leitende Geometer die Vorladung zu besorgen habe; mit 36 gegen 5 Stimmen wurde dieß bejaht, resp. als das Zweckmäßigste erachtet.

2) Der Vollzug der Vermarkungen durch einen geprüften und verpflichteten Geometer kann durch das Nichterscheinen der geladenen Adjacenten oder durch Einsprache von Seite derselben nicht gehindert werden, da allen Betheiligten das Reclamationsrecht innerhalb einer gewissen Frist, welche durch das Gesetz zu bestimmen und in die Vorladung jedes Mal aufzunehmen wäre, zusteht und schlüßliche Differenzen ohne richterliche Beihilfe doch nicht definitiv ausgeglichen werden können.

Uebrigens könnte hiebei bestimmt werden, daß der Geometer bei Grenzfixirungen ohne Zustimmung aller Betheiligten sich bloß solcher Pflöcke, die nach einer hiefür bestimmten Form (z. B. mit kreisförmigem Durchschnitte) zugehauen wären, zu bedienen hätte, während bei Zustimmung aller Betheiligten gleich die Markſteine gesetzt, kantig zugehauene Pflöcke geschlagen oder die sonst gewählten, definitiven Markzeichen errichtet werden könnten.

3) Alle durch Täusche, Käufe, Anlagen von Straſſen, Eisenbahnen ꝛc ꝛc. oder durch sonstige, wirklich stattgefundenen Veränderungen im Grundbesitze neugebildeten Grenzen, wie alle Objecte, die bei Gutsabtrümmerungen ohnehin eine Messung erfordern, müssen in Zukunft durch sichre Marken fixirt werden.

Der Antrag des Bezirksgeometers Neuner, diese Bestimmung auf alle Grundbesitzveränderungen auszudehnen, wurde mit 19 gegen 12 Stimmen abgelehnt; 10 Geometer enthielten sich der Abstimmung.

Als entscheidend für diese Abstimmung war die Beachtung

Digitized by Google

des Kostenpunktes, der in der Regel unwesentlich erhöht wird durch die Vermarkung von Grenzen und Objecten, die ohnehin eine Verpflockung oder Vermessung erfordern, weil hier der schwierigste Theil der Vermarkung, sichre Anhaltspunkte aufzusuchen, so wie so Aufgabe der Vermessung ist.

4) Die Grenzen der Objecte, welche durch neue Umzäunungen, sei es durch Mauern, Hecken, Geländer u. dgl. eingeschlossen werden wollen, sind zuerst durch den Bezirksgeometer zu fixiren und zu vermarken, gleichviel ob diese Umzäunungen mit Zustimmung der Adjacenten auf die Grenze selbst oder einige Fuße davon entfernt errichtet werden sollen.

5) Bei allen künftigen Vermarkungen ist die Umwandlung unzweckmässiger Grenzen in geradlinigte oder regelmäßig, den Localverhältnissen entsprechend gekrümmte Linien anzustreben. Insoferne aber öffentliche Wege und Gewässer adjaciren und eine Correction der letztern in sichrer Aussicht steht, oder insofern es sich in Ortschaften um Herstellung eines Alignements handelt, kann nach dem Gutachten des die Vermarkung leitenden Geometers und nach Einsichtnahme der Verhältnisse von Seite der Verwaltungsbehörde mindestens die Errichtung von Umzäunungen nach einer andern, als der corrigirten Grenzlinie verboten werden.

Besonders hervorgehoben wurde bei allen in Vorschlag gebrachten Zwangsbestimmungen, daß es sich hier nirgends um eine eigentliche Expropriation von Grundeigenthum, sondern nur um eine Ausgleichung der Grenze an selbem, welche sich in der Regel auf ganz kleine, gleichgrosse Zu- und Abgänge beschränke, handeln würde. — Der Einwurf, daß ähnliche Bestimmungen, wie sie sub Ziffer 5 beantragt wären, bereits beständen, wurde dahin beantwortet, daß deren Allegation

Digitized by Google

in einem Vermarkungsgesetze sicher zweckmäßig erscheinen dürfte.

6) **Markzeichen, Steine, Pflöcke, Grenzstauden, u. dgl. sind immer so zu setzen, daß die Grenzeckpunkte in deren Mitte liegen.**

Es ist dieß zwar eine ohnehin übliche Einrichtung; allein da bei manchen Grundbesitzern die Meinung besteht, bei Vermarkungen der an ihr Eigenthum anstossenden Grundstücke sei hiezu erst ihre besondere Zustimmung nöthig, da ausserdem die Marksteine ꝛc. ganz auf das Eigenthum der Adjacenten gesetzt werden müßten, so dürfte diese Bestimmung sich zur Aufnahme in ein Vermarkungsgesetz empfehlen und vielleicht auch darüber ausdehnen, ob bei trocknen Grenzgräben nicht unter gewissen Voraussetzungen der eine Besitzer den Graben, der andere den Aufwurf zu dulden habe.

7) **Die für die Zerstörung von Markzeichen bestehenden Bestimmungen und gesetzlich ausgesprochenen Strafen dürften auch auf die provisorischen Verpflockungen bei Vermessungen durch geprüfte und beeidigte Geometer ausgedehnt werden.**

8) **In dem Vermarkungsgesetze dürfte zur schnellern Ausgleichung mancher, namentlich kleinerer Differenzen ein Schiedsgericht, aus Gemeindemitgliedern und dem mit der Vermarkung beschäftigten Geometer zusammengesetzt, angeordnet werden.**

9) **Zur Verbescheidung von Grenzdifferenzen und Grundeigenthumsstreitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte soll die Beiziehung eines geprüften und beeidigten Geometers, eventuell die Vorlage eines Gutachtens von Seite eines solchen zu den Acten geboten sein.**

Ein weiterer Antrag, bei Grenzstreitigkeiten den Steuerplan als richtig anzuerkennen, wurde verworfen, da es fast in jedem

Digitized by Google

Falle erst von besondern Umständen, die durch das Gutachten des Geometers näher erörtert werden müßten, abhänge, in wie weit dem Steuerplan Glauben geschenkt werden könne.

Frage 5, Messungsgebühren betr.,

gestellt vom Bezirksgeometer Bachmann.

„Wer entschädigt den Bezirksgeometer für Verluste, welche aus der dermaligen Art der Perception der Messungsgebühren durch die kgl. Rentämter entspringen?“

Die dermalige, ausschließlich durch die k. Rentämter zu besorgende Perception der Messungsgebühren ist mit constanten und zeitweisen, aber stets empfindlichen Verlusten für den Bezirksgeometer verbunden. Unter die zeitweisen Verluste sind die bisher seltner, aber doch schon wiederholt vorgekommenen Unterschlagungen von Messungsgebühren durch die mit der Perception beauftragten Rentamtsgehilfen oder Rentamtsboten zu rechnen; nach Ansicht Mancher ist für derartige Unterschlagungen zwar der k. Rentbeamte haftbar, allein auf einen Ersatz von dieser Seite wird der kluge Bezirksgeometer unter den dermaligen Organisationsverhältnissen von vorneherein Verzicht leisten, und sich mit dem seltnern Vorkommen solcher Fälle trösten.

Weit häufiger sind dagegen die Verluste durch die in einzelnen Rentamtsbezirken übliche, constante Verzögerung in der Beitreibung der Messungsgebühren, so daß oft erst Monate oder gar Jahre lang nach Abgabe der Operate an die k. Rentämter die hiefür liquidirten Messungsgebühren an den Bezirksgeometer ausbezahlt werden, wenn sie ihm nicht nach Umfluß einer so langen Zeit als uneinbringbar mitgetheilt werden, für welch' letztern Fall dann, wenn es häufig zu spät ist, der Bezirksgeometer zur Selbstpercep-

Digitized by Google

tion, eventuell zur Klage bei Gericht berechtigt ist. Die ohnehin lästige, zeitraubende und mit Kosten verbundene Betretung des Rechtsweges wird überdieß in neuerer Zeit dadurch erschwert oder erfolglos, daß die Requisition des Bezirksgeometers zur Vornahme der Messungen von Seite der k. Rentämter häufig blos auf Grund der notariellen Monatsverzeichnisse erfolgt, zur Zahlung der Messungskosten sich aber keiner der betheiligten Grundbesitzer verpflichtet hat, für die Klagestellung also ein wesentlicher Moment fehlt.

Die in Folge verzögerter Perception der Messungsgebühren sich ergebenden Rückstände betragen in manchen Messungsbezirken Jahr aus Jahr ein an 600—1000 fl., demnach ca. 24—50 fl. jährlichen Zinsenverlust für den günstigen Fall, daß schlüßlich doch noch alle Ausstände beigetrieben werden können.

Bei gerechter Würdigung des Umstandes, daß der Bezirksgeometer zwei Drittel der Messungsgebühren für Material, Fuhr- und Gehilfenlöhne, Zehrung u. dgl. aus seiner Tasche vorschießen muß, dürfte derartigen Verlusten auf jede mögliche Weise vorgebeugt werden.

Diesem, namentlich für den verheiratheten und unbemittelten Bezirksgeometer höchst fühlbaren Uebelstande würde aber am einfachsten abgeholfen, wenn dem Bezirksgeometer wie dem Advokaten, Notar, praktischen Arzte ꝛc. die Perception seiner Guthaben selbst überlassen würde und ihm die rentamtliche Unterstützung nur ausnahmsweise auf seinen eigenen Wunsch zu Gebot stünde, so namentlich bei Neubaumessungen, die wenn auch nicht gegen den Willen der Leute, doch nicht auf deren Anrufen erfolgen. Es kann hier die Befürchtung einiger Bezirksgeometer, welche neben dem Wunsche um Selbstperzeption laut geworden ist,

Digitized by Google

nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß nämlich die Selbstperception nur unter lästigen und kränkenden Bedingungen gestattet werden möchte, in welchem Falle es lieber bei dem bisherigen Usus verbleiben dürfte. Die gegentheilige Ansicht, daß sich kein erheblicher Grund denken läßt, warum bei der Selbstperception der Messungsgebühren den Bezirksgeometern außer einer ordentlichen Manualführung und Ausstellung von Quittungen, welche die Manual-Nummer, die in Frage stehende Arbeit und den empfangenen Geldbetrag klar und zweifellos ausweisen, anderweitige Bedingungen ab initio auferlegt werden sollten, dürfte zur Beruhigung dienen. Besondere Maaßnahmen mögen sich bei dem Einzelnen rechtfertigen, der hiezu Veranlassung gibt und solche selbst verschuldet; es dürfte übrigens höchst selten Grund zu solchen Ausnahmsbestimmungen vorhanden sein.

Analoge Anwendung dürfte ferners der Art. 107 des Notariatsgesetzes auch beim Bezirksgeometer finden, daß derselbe nämlich berechtigt wäre, seine Operate bis zur Bezahlung der Messungsgebühren zurückzubehalten, namentlich da, wo er es mit weniger bekannten oder außerhalb seines Bezirks ansässigen Leuten zu thun hat; eventuell, daß wenigstens die Katasterumschreibung erst nach Bezahlung der Messungsgebühren erfolgen dürfte.

Bis zu dem glücklichen Zeitpunkte, wo der Bezirksgeometer auf diese Weise gegen Verluste gesichert ist, mögen letztere durch nachstehende bei der Versammlung gemachten Vorschläge wenigstens gemindert werden.

Keine Anmeldung anzunehmen, bei welcher sich nicht entweder das Rentamt, der Notar oder eine zahlungsfähige Partei zur Tragung der Kosten durch Unterschrift verpflichtet oder hiefür verbürgt.

Digitized by Google

Durch Erhebung von Vorschüssen, namentlich bei größern Arbeiten.

Rückständige Gebühren durch zeitweise mündliche oder schriftliche Monitorien nicht zu größern Summen anwachsen zu lassen.

Steigerung der Mahngebühren für die mit der Perception beauftragten Rentamtsboten.

Mindestens alljährliche Vorlage der Abrechnung zwischen den k. Rentämtern und den Bezirksgeometern über die ausbezahlten und rückständigen Messungsgebühren bei den hohen Kreisregierungen.

Genaue Recherchen über den Stand dieser Abrechnungen gelegenheitlich der Visitationen der k. Rentämter.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

ad Nrum. 6889.

Die Beurkundung von Gemeindetheilungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das vom k. Staatsministerium des Innern im genannten Betreffe vom 30. Oktober l. Js. Nr. 205 an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern d./Rh., ergangene und mit Regierungsausschreiben der Kammer des Innern vom 4. d. Mts. Nr. 4693 (Z. f. G. 1864, pag. 193 — 195) veröffentlichte höchste Rescript wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. bez. Betr. Nr. 15,299 darauf aufmerksam gemacht, daß

1) zur Zuständigkeit der Curatel- und Verwaltungsbehörden nur die Vertheilungen eigentlicher Gemeindegründe — des Gemeindeeigenthums — gehören, wo-

Digitized by Google

gegen in dem nicht selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeindegründe sich im ungetheilten Eigenthum eines Theiles der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten befunden haben, in der Theilung eine vertragsmäßige Verfügung über Privateigenthum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 Anwendung findet, und

2) daß auch in den Vereinbarungen, welche von den Betheiligten unter Abänderung des von den Curatel-Behörden hergestellten Theilungsergebnisses bei eigentlichen Gemeindegründen durch freiwilligen Austausch von Loostheilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Theilung und ein der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß.

Es ist deßhalb in der erwähnten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober l. Js. Nr. 205 nur von der Vertheilung eigentlichen Gemeindeeigenthums die Rede und kann nur bei diesem auf Grund der von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgen, was hinsichtlich der Katasterumschreibung zu beachten ist.

München, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

v. Reber.

Metzler, Sekr.

Nr. 6333.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der §. 21 der Messungsinstruktion vom 15. April 1834 (Z. f. G. S. A. 71) schreibt vor, daß es bei Numerirung neuentstehender Häuser Sache der Umschreib- und Polizei-Behörden sei, dafür Sorge zu tragen, daß durch die neuen Nummern die in den Katastern und Plänen enthaltenen **Hausnummern** nicht geändert werden und sonst keine Störung eintrete. Der gleiche Grundsatz muß folgerichtig auch in jenen Fällen Geltung haben, wo es sich um Abtheilung bereits bestehender Gebäude und deren Numerirung handelt. Demgemäß bleibt es den Bezirksgeometern untersagt, bei derartigen Abtheilungen den nunmehr selbstständigen Gebäudetheilen ohne Weiteres Bruchnummern zu geben, sie haben sich vielmehr vorgängig der Zustimmung des betr. k. Rentamts zu vergewissern, dessen Aufgabe es ist, im Benehmen und Einverständnisse mit der einschlägigen Polizeibehörde die **Häusernummerirung** zu reguliren. Bei dahin abzielenden Anträgen Seitens der Hausbesitzer an die Bezirksgeometer sind daher jene an die competenten Umschreib- und resp. Polizeibehörden zu verweisen. Hienach haben sich die Bezirksgeometer in vorkommenden Fällen für alle Folge zu richten, und wird den k. Rentämtern die gewissenhafte Ueberwachung des Vollzuges dieser Vorschrift anempfohlen.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich die unterfertigte Stelle zugleich veranlaßt, die k. Rentämter sowohl, als die Bezirksgeometer auf den §. 76 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wiederholt hinzuweisen. Durch diese Gesetzesbestimmung sind die zur

Digitized by Google

Umschreibung sich eignenden Veränderungen genau charakterisirt, und ist damit selbstverständlich auch Maaß gegeben, in wie weit Mutationsmessungen von den Bezirksgeometern vorgenommen werden müssen, und welche Messungsoperate sich zur Umschreibung, also zur Mittheilung an die k. Rentämter und zur Vorlage an die unterfertigte Stelle behufs Prüfung und Genehmigung eignen.

Willkührliche Veränderungen der Planfiguren, welche ohne Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, bloß zufolge eines Privatwunsches der betreffenden Grundbesitzer vorgenommen werden, können keine Wirkung auf den Steuerplan und das Katasteroperat äussern, dessen Bestand dadurch geradezu in Frage gestellt würde.

Wenn Grundabtheilungen und Vermessungen, welche weder mit Aenderungen in der Person des Besitzers, noch in der Art des Besitzes im Zusammenhange stehen, auf den Wunsch der Parteien durch die Bezirksgeometer vorgenommen werden, so sind die betreffenden Operate als bloße Parteisachen anzusehen, eignen sich weder zur Offizialvorlage und Revision, noch können sie die k. Rentämter zu einer Katasterumschreibung veranlassen.

München, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Zu-Rhein.

v. Reber.

An sämmtliche allgemeine kgl Rentämter, dann die Bezirksgeometer des Regierungsbezirkes Oberbayern.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben dem k. Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Finanzen Benno v. Pfeufer, dann dem Ministerial-Director des k. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten, Ed. v. Wolfanger, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael verliehen.

Se. Maj. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 2. Januar die erledigte zweite Rathsstelle bei der Steuerkataster-Commission dem dortigen dritten Rathe Karl Jopp zu verleihen; dann zu genehmigen, daß der bisherige vierte Rath Friedrich Weckmann in die dritte Rathsstelle vorrücke und daß die erledigte vierte Rathsstelle bis auf Weiteres unbesetzt bleibe, dagegen der Steuerkataster-Commission einen zweiten Steuer-Assessor beizugeben und diese Stelle dem Obergeometer bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Philipp Jakob Cullmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Laut höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 26. Dezember 1864 Nr. 15774 wurde der Steuergeometer Michael Stuiber als Verweser für den Messungsbezirk Weiden bestimmt.

Nach hoher Entschließung der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und Regensburg vom 18. October 1864 wurde der Steuergeometer Brüllbeck für den Ummessungsbezirk Cham als Aushilfsgeometer einberufen.

Durch höchstes Finanzministerial-Rescript vom 6. Juni 1864 Nr. 6747 wurde der Wohnsitz des Bezirksgeometers Engelbach von Frankenthal nach Ludwigshafen verlegt.

Gestorben: Staudinger, Jakob, pens. Bezirksgeometer in Aichach, 79 J. alt; Fürst Johann, k. Steuergeometer in München, 35 J. a.

Digitized by Google

Ständige Abonnenten
der
Zeitschrift für Geometer.
am 22. Januar 1865.
(V. Z. f. G. 10 u. 11 des IV. Jahrgangs 1863)

1. Hr. Ankershoffen, von, Bzgmtr.
2. „ Bachmann, „
3. „ Bayer, „
4. „ Braun, „
5. „ Brenner, „
6. „ Brüllbeck, Stgmtr.
7. „ Cullmann, k. Steuerassessor,
8. „ Doisl, sen., Bzgmtr.
9. „ Doisl, jun., Stgmtr.
10. „ Drechsel, Messgsprkt.
11. „ Drescher, Stgmtr.
12. „ Dubois, Bzgmtr.
13. „ Dorsch, Gmtr.
14. „ Düll, Bzgmtr.
15. „ Edelmann, Bzgmtr.
16. „ Egger, von, „
17. „ Einsle, „
18. „ Engelbach, „
19. „ Erhard, Bankinspektor,
20. „ Ertl, Messgsprkt.
21. „ Etienne, Bzgmtr.
22. „ Eyermann, „
23. „ Ferchel, Rud., Bzgmtr.
24. „ Förtsch, Messgsprkt.
25. „ Gerstl, Obergmtr.
26. „ Goebel, Stgmtr.
27. „ Günzler, Bzgmtr.
28. „ Hanamann, „
29. „ Haubwerk, Jak., Bzgmtr.
30. „ Hartmann, „
31. „ Herold, Stgmtr.
32. „ Heyder, Bzgmtr.
33. „ Huber, Joh., Bzgmtr.
34. „ Huber „
35. „ Huber, Alois, Stgmtr.
36. „ Keim, „
37. „ Kerschbaum, Obergmtr.
38. „ Killian, Bzgmtr.

Digitized by Google

39. Hr. Koch, Bzgmtr.
40. „ Koch, Alois, Stgmtr.
41. „ Kohler, Bzgmtr.
42. „ Kulzer, Stgmtr.
43. „ Kunig, Bzgmtr.
44. „ Landbauer, „
45. „ Lang, Stgmtr.
46. „ Lemberger, Bzgmtr.
47. „ Liebl, Stgmtr.
48. „ Marberger, Bzgmtr.
49. „ Mayrhofer, „
50. „ Mehrlich, Mſſgsprkt.
51. „ Meiſer, Bzgmtr.
52. „ Merkle, Mſſgsprkt.
53. „ Meſſert, Bzgmtr.
54. „ Muckenſchnabl, Bzgmtr.
55. „ Müller, „
56. „ Neubauer, „
57. „ Neuer, Stgmtr.
58. „ Neuner, Bzgmtr.
59. „ Obermaier, sen., Bzgmtr.
60. „ „ jun., Stgmtr.
61 „ Pasquay, Obrgmtr.
62. „ Pitrof, Bzgmtr.
63. „ Reber, „
64. „ Reher, „
65. „ Röther, „
66. „ Scheubeck, Bzgmtr.
67. „ Schnauffer, „
68. „ Schott, Eduard, Bzgmtr.
69. „ „ Wilh., „
70. „ Schreiner, „
71. „ Seeberger, „
72. „ Seipel, „
73. „ Silberhorn, Stgmtr.
74. „ Spielberger, Obergmtr.
75. „ Stadelmayer, „
76. „ Stark, „
77. „ Staubinger, Bzgmtr.
78. „ Straſſer, „
79. „ Strobl, „
80. „ Stubenhofer, Mſſgsprkt.
81. „ Sturm, Bzgmtr.
82. „ Sturm, Mſſgsprkt.
83. „ Thalmayer, Bzgmtr.

Digitized by Google

84. Hr. Textor, Bzgmtr.
85. „ Trapp, „
86. „ Vogt, „
87. „ Waltenberger, Bzgmtr,
88. „ Wargau, „
89. „ Wenglein, „
90. „ Wenninger, Ostbahngmtr.
91. „ Windstosser, Bzgmtr.

Die hier genannten Herren werden ersucht, ihre Abonnementbeiträge für den VI. Jahrgang 1865 bis längstens 30. Juni l. Js. gefälligst an die Redaction (Karlsstraße 5/III) einzusenden.

Wir machen hier auf den erfreulichen Zuwachs im verflossenen Jahre aufmerksam; das Verzeichniß auf pag. 16 und 17 des vorjährigen Bandes V weist blos 66 ständige Abonnenten aus, da nun hievon 3 (Hr. Grün, Koplitz und Schneider) leider durch Tod abgingen, 1 wegen Nichtzahlung zweier Jahresabonnements gestrichen werden mußte, so sind seit jener Zeit 29 neue ständige Abonnenten beigetreten,

Von den 91 ständigen Abonnenten sind

5 Kreisobergeometer, 60 Bezirksgeometer, nämlich
11 Bezirksgeometer in Oberbayern,
9 „ „ Niederbayern,
7 „ „ der Oberpfalz,
10 „ „ Schwaben,
5 „ „ Oberfranken,
4 „ „ Mittelfranken,
3 „ „ Unterfranken,
11 „ „ der Rheinpfalz,
11 Steuergeometer,
2 Geometer,
7 Messungspraktikanten,
6 anderweitige Fachmänner.

Correspondenz.

Ad Einlf 1040, S. i W v 5. I 1865. Es ist Sache der Herrn Abonnenten, bei Aenderung ihres Wohnsitzes der Redaktion gefällige und genaue Mittheilung ihrer neuen Adresse zu machen, da der Redaktion nicht zugemuthet werden kann, dieß durch zeitraubende Recherchen zu ermitteln. -- Nr IX und X der Z. f. G. v. J. 1864 werden Sie nachträglich erhalten haben.

Ad Einlf. 1024, M. i. W. v. 15 XII 1864. Die mir übersandten 22 fl. 30 kr. habe ich erhalten

Ad Einlf. 1022, G. i. F. v. 14 XII 1864. Die mir für den besorgten Planimeter übersandten 24 fl. 30 kr. habe ich erhalten.

Ad Einlf. 1045, R. i. H. v. 8 I 1865. Nr. I, V u. VI d. Z. f. G. 1864 wurde zum zweiten Male an Sie abgesandt.

Ad Einlf. 1046, K i. K. v. 7 I 1865. Nr IX u. X werden Sie nun erhalten haben.

Ad Einlf. 1044. G. i. L. v. 7 I 1865. Die mir am 30 XII 64 lt. Postschein übersandten 4 fl erhielt ich am 7. dieß, es liegt sonach eine Verzögerung durch die Post in Mitte.

Ad Einlf. 1028, E. i. L. v. 19 XII 64. Was ich an Hrn. S. i. W (siehe oben) schrieb, gilt für alle Abonnenten; übrigens mache ich Sie auf S. 200 der Nr. X des V Jahrgangs aufmerksam; die fehlenden Nummern müssen mir genannt werden, wenn ich selbe nachsenden soll.

Termine für die nächsten Geometerprüfungen, theoretische Aufnahmsprüfung und Bezirksgeometerconcurs, sind mir zur Zeit noch nicht bekannt geworden, ebenso wenig die allenfalls höchsten Orts gestellten Bedingungen; ich werde nicht versäumen, solche baldmöglichst durch die Geometerzeitschrift zu veröffentlichen.

Würde es von mehreren Seiten gewünscht, daß ich auch Fragen aus seitherigen Geometerprüfungen in unserer Zeitschrift veröffentliche, so wäre ich auch hiezu gerne bereit; auf den Wunsch eines Einzelnen kann dieß aber natürlich nicht geschehen.

Digitized by Google

Ad Einlf. 979, G. i. N. v. 16 XI 64. Die zur Conferenz gefälligst eingesandten Actenprodukte hoffe ich in Bälde remittiren zu können. Sp.

Bekanntmachungen.

Jene Herren Abonnenten, welche die eine oder andere Nummer des V. Jahrgangs der Zeitschrift 1864 nicht erhalten haben, werden ersucht, der Redaction die fehlenden Nummern vor dem 1. März l. Js. mitzutheilen, da spätere Nachsendungen nicht mehr zugesichert werden können.

Die erste Nummer jeden Jahrgangs vorliegender Zeitschrift wird nach Beschluß der Geometerversammlung v. J. 1860 (Z. f. G. I, pag. 103) allen Bezirksgeometern zugesandt, und auch anderwärts möglichst verbreitet. Die weitern Nummern, wie die allgemeine Standesangelegenheiten berührenden Zirkulare und Autographien dagegen nur den wirklichen Abonnenten. Es ergeht somit an alle dem Geometerfache Angehörigen die freundliche Einladung, für 1865 ihre deßfallsigen Erklärungen gefälligst in Bälde an die Redaction (Karlsstraße 5/III) abzugeben. Bei den auf S. 20 u. 22 vorliegender Nummer genannten ständigen Abonnenten ist selbstverständlich eine Erklärung wegen Erneuerung des Abonnements nicht nothwendig. Gleichzeitig wird auch hier die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die Zahl der ständigen Abonnenten immer noch vermehren möge.

Vollständige Exemplare der Zeitschrift für Geometer, Jahrgang I (1859/60), II (1861), III (1862), IV (1863)

Digitized by Google

und V (1864) können gegen portofreie Einsendung des durch Conferenzbeschluß XXI vom J. 60 festgesetzten Preises à 4 fl. per Band (Jahrgang) bei der Redaction genannter Zeitschrift abgegeben werden. Den Supplementsband A erhält der Abnehmer eines ältern Jahrganges auf Verlangen gratis.

Seit dem 26. vor. Mon. wurden bis zum Heutigen noch für den V. Band der Zeitschrift 1864 nachstehende Abonnementsbeiträge einbezahlt:

						fl.	kr.
Vom	k.	Steuer-Assessor	Hrn.	Schönpaß	in München	5	24
„	„	Kreisobrgmtr.	„	Gerstl	„ Landshut	4	—
„	„	Bezirksgemtr.	„	Messert	„ Passau	6	—
„	„	„	„	Muckenschnabl	„	4	—
„	„	„	„	Strobl	„	5	24
„	„	„	„	Rüb	„ Schwabmünch.	5	15
„	„	„	„	Sturm	„ Ansbach	5	30
„	„	Geometer	„	Pet. Müller	„ München	4	
„	„	Mfsgsprkt.	„	Ertl	„ „	4	—
					Summa	43	33

Bemerkung: Zur Berichtigung der auf pag 172 des vorjährigen Jahrgangs V veröffentlichten Abonnementsbeiträge wird bemerkt, daß Hr. Bezirksgeometer Ferchel 5, nicht 4 fl. bezahlt hat; wie aus der Summe der dortigen Abonnementsbeiträge von 118 fl. zu entnehmen, liegt hier lediglich ein Druckfehler in Mitte.

Digitized by Google

Für den VI. Jahrgang der Zeitschrift 1865 wurden bis zum Heutigen bereits vereinnahmt:

A. Subventions-Beiträge:

			fl.	kr.
Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1864/65 (vide pag 172 des vorjährigen Jahrganges.)			100	—

B Abonnements-Beiträge:

Vom k.	Bezirksgeometer	Scheubeck	in	Wasserburg	4	—
„ „	„	Staubinger	„	Aichach	5	15
„ „	„	Vogt	„	Ingolstadt	4	—
„ „	„	Edelmann	„	Abensberg	5	—
„ „	„	Bachmann	„	Viechtach	5	—
„ „	„	Hannamann	„	Oberdorf	4	—
„ „	„	Sturm	„	Ansbach	5	30
„ „	„	Koch	„	Kirchheimbolanden	4	—
„ „	„	Fröhlich	„	Obermoschel	5	—
„ „	„	Fooermaier	„	Pfarrkirchen	8	—
„ „	„	Schaupp	„	Erding	4	—
„ „	„	Hurt	„	Günzburg	4	—
„ „	„	Dorndorf	„	Rothenburg a. d. T.	4	30
„ „	„	Moosbauer	„	Wolfratshausen	6	—
„ „	„	Tresch	„	Grünstadt	4	—
„ „	„	Trapp	„	Straubing	4	24
„ „	Steuergmtr.	Neuer	„	München	5	—
„ „	Geometer	Dorsch	„	Nürnberg	5	—
„ „	Messgsprkt.	Merkle	„	München	4	—
„ „	„	Mädl	„	Wolfratshausen	4	—
				Summa	194	39

Digitized by Google

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
à conto
der
Zeitschrift für Geometer,
hier für den Jahrgang V 1864.

A. Einnahmen.	fl.	kr	fl.	kr.
I. Subventions-Beiträge:				
a) Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für 1863/64 (s. pag. 20 des vorigen Jahrgangs V) . . .	100	—		
b) Von der k. Steuerkatasterkommission pro 1863/64 100 fl. also für 3 Quartale des Jahres 1864, s. pag 132 des Bandes V	75	—		
pro 1864/65 100 fl, also für 1 Quartal des Jahres 1864, s. pag. 172 des Bandes V .	25	—		
Summa I.			200	—
II. Abonnements-Beiträge:				
Nach Nr. I v. J. 1864 pag. 20 (— 100 fl.)	82	42		
„ „ III „ „ „ „ 52	154	3		
„ „ IV „ „ „ „ 84	43	30		
„ „ V „ „ „ „ 92	58	30		
„ „ VI „ „ „ „ 132 (— 75 fl.) .	26	—		
„ „ VII „ „ „ „ 140	20	24		
„ „ VIII „ „ „ „ 154	48	15		
„ „ IX „ „ „ „ 172 (— 25 fl.) .	93	—		
„ „ X „ „ „ „ 199	56	40		
„ „ I „ „ 1865 „ 25	43	33		
Summa II.			626	37
III. Inserate:				
Nro. 11 und 12, pag. 132 gratis.				
„ 13, „ 171 u. 172	—	30		30
IV. Außerordentliche Einnahmen:				
Mehrerlös bei Verkauf eines alten Jahrgangs der Z. f. G. an Hrn. Bzgmtr. Schreiner . .	—	30		30
Summa der Einnahmen =			827	37

Digitized by Google

			fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen (s. vorige Seite.)					827	37
B. Ausgaben.						
Druckkosten, Lithographieen, Autographieen, Porto, diverse Ausgaben, dann Redaction nach Beschluß II der Geometerversammlung vom J. 1863, Z. f. G. IV, pag. 10			600		600	—
Ersparnisse					227	37
Hievon sind in Abrechnung zu bringen:						
a) die Auslagen für die Geschäftsführung vom 1. Januar bis 20. November 1864			20	53		
b) die Kosten für die jüngste Geometerversammlung. (Z. f. G 1864, pag. 167, I.)	fl.	kr.				
60 weiße und 40 blaue Eintrittskarten .	3	30				
Miethe für den Saal vom 19. bis 25. November, also für 6 Tage incl. Heizung und Beleuchtung	20	24				
Stenograph Hr Cand. Med. Limmer . .	11	—				
Conferenzdiener Xaver Stocker	7	—				
Der Dienerschaft im Augsburgerhofe nebst Packträgern	9	21				
	51	15				
Davon ab den Erlös aus den Eintrittskarten für die Fachgenossen (Z. f. G. 1864 pag. 160)	41	51				
Rest					9	24
					30	17
Dieser Rest mit					197	20

wurde bereits dem Geometerunterstützungsverein überwiesen und wird daher bei der nächsten Abrechnung hiefür als Einnahme erscheinen.

München den 22. Januar 1865.

Spielberger.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II. & III.

Mit den Extrabeilagen: VIII. Ein- und Auslauf-Journal, IX. Alphabetisches Mitgliederverzeichniß für den Geometer-Unterstützungs-Verein.

München im Februar 1865.

Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München.

Abschnitt IV.

(Schluß.)

Frage 6. Neubaumessungstarif betr.

Bereits im vorigen Bande der Zeitschrift 1864, pag. 174—180 mitgetheilt.

Frage 7. Nichtangemeldete Flächenänderungen, gestellt vom Bezirksgeometer Bachmann.

Ist der Bezirksgeometer schuldig, Messungen über Flächenänderungen ex officio vorzunehmen, wenn er nicht speciell von der Partei gerufen wird?

Der Bezirksgeometer gelangt gelegenheitlich seiner anderweitigen Messungen zur Kenntniß vieler Veränderungen, die in natura nicht selten schon Jahrzehnte lang bestehen; allein wegen Mangel jedweder Anmeldung weder in den Umschreibplänen, noch in den Katastern behandelt worden sind. Hier Messungen und Operatsausfertigen ex off. also ohne Zustimmung der Betheiligten, jedoch auf deren Kosten vorzunehmen, kann aus dem §. 4 der Instruction,

Digitized by Google

wie einige glaubten, wohl nicht gefolgert werden und dem Bezirksgeometer dürften bei einem solchen Vorgehen nur in den wenigsten Fällen die Messungsgebühren bereitwillig ausbezahlt werden. Es muß sich sonach von Seite des Bezirksgeometers darauf beschränkt werden, über solche mit den Katastervorträgen nicht mehr harmonirenden Besitzverhältnisse die Betheiligten gelegenheitlich zu belehren und, insoferne dieselben alsdann die entsprechende Berichtigung nicht selbst verlangen und sich zur Tragung der daraus entspringenden Messungskosten verpflichten, der Umschreibbehörde Anzeige zu machen, welche nach einem gleichen, aber vergeblichen Versuche zur sachgemäßen Berichtigung Vormerkung in dem Kataster, Flächenrepertorium und Katasterauszuge machen kann, so daß bei einer späteren Besitzveränderung an einem solchen Objecte sowohl das k. Rentamt, wie der Notar die Nothwendigkeit einer Messung ersehen kann und bis zum Vollzuge der letztern die Ausfertigung der Urkunde und resp. die Katasterumschreibung ausgesetzt bleibt. Auf diesem Wege dürfte sicherlich die große Zahl der z. Z. noch nicht umschriebenen Veränderungen im Grundbesitze in einem nicht zu langen Zeitraume die geeignete Erledigung finden. Eine Nichtbeachtung der erwähnten Anzeigen von Seite der Umschreibbehörde würde den Bezirksgeometer zur Berichterstattung bei hoher Regierung verpflichten.

Frage 8. Officelle Neubaumessungen,

gestellt vom Bezirksgeometer Bachmann.

Sind die Bauführer pflichtig, die Messungskosten zu bezahlen, wenn von Seite des k. Rentamts keine Requisition des Bezirksgeometers erfolgte, sondern die Einmessung der Neubauten ex off. vorgenommen wurde?

Digitized by Google

Diese Frage berührt ein ähnliches, aber doch nicht das gleiche Verhältniß, wie die Frage 7. Nicht angezeigte Neubauten können weit weniger verborgen bleiben, als andere Veränderungen im Grundbesitze; die neuen grellrothen Ziegeln, die neuen schimmernden Schinteln und andere allen Neubauten anklebenden Merkmale ziehen den Blick des im äußeren Dienste beschäftigten Geometers auf sich und eine Vergleichung mit den Neubautenconspecten dient zur einfachen Controle für die eingeholten Baubewilligungen und die richtige Führung der districtspolizeilichen Verzeichnisse über dieselben. Ob nun von der einen oder anderen Seite die bestehenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, kann kein Grund sein, die vorschriftsmäßige Einmessung eines Neubaues zu unterlassen. Die Perzeption der betreffenden Messungsgebühren gibt hier auch weit weniger zu Reclamationen von Seite der Betheiligten Veranlassung, da die Beträge — auch wenn die heißersehnte Erhöhung des dermaligen Tarifs höchsten Ortes gnädigst genehmigt wird — immerhin gegenüber anderen Messungskosten sehr geringe sind, Neubaumessungen überhaupt nicht von den Betheiligten angemeldet werden und die Bauführer der nicht zur Anzeige gebrachten und polizeilich genehmigten Neubauten in dem Bewußtsein der unterlassenen Verpflichtungen sicher ganz ruhig die treffenden Gebühren bezahlen und zufrieden sind, wenn keine weitere Recherche und Strafe nachfolgt. Uebrigens ist die officielle Vornahme dieser Messungen bereits im §. 4. Ziff. 2. lit. b. der Bezirks-Geometer-Instruction v. J. 1834 angeordnet und hat der Vollzug dieser Bestimmung nach den Mittheilungen mehrerer Bezirksgeometer aus verschiedenen Kreisen seither durchaus keine Beanstandung hervorgerufen. Bemerkenswerth erscheint hier die Aeußerung eines Redners, daß ge-

Digitized by Google

rade die ärarialischen Neubauten in der Regel nicht in den polizeilichen Conspecten aufgeführt sind. (Vgl. Z. f. G. 1864 pag. 181 Nr. 1 und pag. 184 Nr. 20 ferners pag. 186, Nr. 2.)

Frage 9. Locale Messungstarife,

gestellt von Bezirksgeometer Bachmann.

Ließen sich nicht Messungstarife für einzelne Messungsbezirke, Landgerichte einführen?

Unter den Nachtheilen eines Messungstarifes, welche die Geometerversammlung im Jahre 1863 aufzählte, wurde auch die Terrainverschiedenheit und die größere oder geringere Genauigkeit der Steuerpläne, wie der spätern in selbe eingetragenen Mutationsmessungen (Z. f. G. IV pag. 46 und 47, lit. c, δ und ε) genannt. Bezirksgeometer Bachmann glaubte nun, den Schwierigkeiten in der Aufstellung eines Messungstarifs in dieser Beziehung durch lokale Tarife nach den einzelnen Messungsbezirken oder Landgerichten ausweichen zu können, welcher Ansicht jedoch die Versammlung nicht beistimmen konnte, da hiedurch die andern Nachtheile eines Tarifs durchaus nicht beseitigt würden, andrerseits für das Königreich wohl mehr als 50, für manchen Kreis mehr als 12 Tarife entstünden, was die Revision und Feststellung der Messungsgebühren sehr erschweren würde.

Frage 10. Besprechung des Bezirksgeometer-Instituts in öffentlichen Blättern,

gestellt von Bezirksgeometer Windstosser.

Ist die Aufklärung der öffentlichen Meinung über das Bezirksgeometer-Institut durch die Presse wünschenswerth und geboten?

Digitized by Google

Zur Förderung der Interessen des Geometerinstituts auch die Presse im ausgedehnten Sinne zu benützen, wurde erst von der Versammlung im Jahre 1863 (Z. f. G. IV. pag. 11 Beschl. VI.) abgelehnt und es war seitdem keine genügende Veranlassung gegeben, diesen verneinenden Beschluß aufzuheben, da die Zeitschrift für Geometer zur Besprechung aller Berufsangelegenheiten hinreichende Gelegenheit bietet und diese Art der auf einen entsprechenden Leserkreis beschränkten Oeffentlichkeit sich laut Reskriptes des königl. Finanzministeriums vom 5. Sept. 1860 Nr. 8308 auch der höchsten Zustimmung zu erfreuen hatte. Es war daher die Beantwortung der Frage 10 vorauszusehen, weßhalb Bezirksgeometer Windstoßer seinen Antrag im letzten Momente zurückzog, womit die ganze Versammlung einverstanden war, dagegen wurde ein vom Bezirksgeometer Reuner später eingebrachter Antrag: „Unrichtige Angaben und Angriffe auf das Bezirksgeometer-Institut in öffentlichen Blättern ebendaselbst durch kurze Artikel, deren Abfassung jedoch lediglich dem Geschäftsführer zustehe, zu widerlegen" als Beschluß VII (Z. f. G. 1864 pag. 168) angenommen.

Frage 11. Zusammenlegbare Drehlatten betr., aufgeworfen von Kreisobergeometer Spielberger.

Welche Arten zusammenlegbarer Drehlatten gibt es? Können dieselben überhaupt für den Gebrauch und welche derselben wohl am besten empfohlen werden?

Zur VI. Sitzung hatte der Vorsitzende die Herren Mechaniker Stollnreuther und Röhrer eingeladen, die dieser Einladung nicht blos Folge leisteten, sondern

Digitized by Google

sich auch bei der Debatte über die Fragen 11 und 12 mehrfach betheiligten.

Der Vorsitzende leitete die Frage 11 in nachstehender Weise ein: Die Drehlatte ist unstreitig eines der häufigst angewandten Instrumente bei geometrischen Vermessungen; allein durch seine Länge von 10 Fuß, durch die beiden eisernen Spitzen und den senkrecht, ca. 2 Fuß wegstehenden Handgriff bleibt sie immer unbequem zum Transportiren, namentlich wenn der Meßgehilfe gleichfalls eine Fahrgelegenheit benützt und die Latte nicht auf der Achsel tragen kann, ja selbst in den großen Eisenbahn-Packwägen ist sie wegen ihrer Länge ein von den Conducteuren ungern gesehenes Frachtstück. Aus diesem Grunde wurde schon mehrfach versucht, die Drehlatten zum Zerlegen einzurichten; allein diese zerlegbaren Drehlatten sind entweder durch die an denselben angebrachten eisernen Verbindungstheile sehr schwer oder sie schwingen sich, was mehr oder minder große Fehler in den mit ihnen gemessenen Maaßen zur Folge hat. Es dürften daher anderweitig hierüber gemachte Erfahrungen nicht ohne Interesse sein.

Es wurden hierauf einige zusammenlegbare Drehlatten in Original oder Modell herumgezeigt und untersucht, worunter die in vier, ca. 3 Fuß lange Theile zerlegbare und in einem zum Umhängen eingerichteten Lederſack verpackte Latte des früheren Bezirksgeometers von Ebersberg, Hrn. Leber, sehr bequem wäre, aber zu genauen Messungen nicht wohl verwendet werden kann, da die Art der Verbindung ein sehr merkbares Federn zuläßt, was nur zum Theile dem vieljährigen Gebrauche derselben zugeschrieben werden kann. Die vom Obergeometer Spielberger vorgelegte, in ihrer Mitte zusammenlegbare Drehlatte hat den gleichen Fehler, weshalb dieselbe aber auch blos zu den

Digitized by Google

Probemessungen benützt wurde. Bezirksgeometer Wenglein hat seine zusammenlegbare Distanzlatte auch zur Drehlatte einrichten lassen, was aber weniger für praktisch befunden wurde, weil die Benützung der Distanzlattentheile zur Drehlatte, die nebenbei etwas schwer ist, ein weit schnelleres Abwetzen der Eintheilung und Zahlen zur Folge hat.

Bezirksgeometer Hartmann übergab ein sehr nettes Modell, Bzgmtr. Neubauer versprach ein solches noch nachträglich an den Geschäftsführer einzusenden, die Herren Mechanikus Stollnreuther, Bezirksgeometer Müller und Neuner, wie Geometer Müller machten Zeichnungen an die Tafel, die hier vorerst nur erwähnt werden, bis die Letztgenannten die versprochenen Reinzeichnungen zur Autographirung und Verbreitung durch die Zeitschrift einsenden.

Die Construction einer der Länge nach in 2, 3 oder 4 Theile zusammenlegbaren Drehlatte, die einerseits möglichst leicht ist, anderseits nicht federt, bei welcher der Griff abzunehmen ist, während die Spitzen nach den gemachten Erfahrungen jedenfalls feststehend sein müssen, erscheint sonach z. B. noch als ein Problem, dessen Lösung hoffentlich nicht zu lange auf sich warten läßt.

Frage 12. Kleine Meßtische und Distanzmesser betr.,

gestellt von Kreisobergeometer Spielberger.

Wie haben sich die kleinen Meßtische und Distanzmesser für den Bezirksgeometerdienst bewährt? Welches ist nach den bisherigen Erfahrungen die kürzeste Länge des Distanzmesserrohres, bei welcher auf 4—500 Fuß Entfern-

Digitized by Google

ung noch bis auf einen Fuß genau abgelesen werden kann?

Die erstere dieser Fragen wurde dahin beantwortet, daß sich kleinere Instrumente als sehr zweckmäßig für den Bezirksgeometerdienst erwiesen hätten, da mit der Verminderung des Gewichts und Volumens auch deren Transport wesentlich erleichtert werde, und die den Anforderungen bei der Landesvermessung entsprechenden größeren, resp. gewöhnlichen Meßtische und Distanzmesser wohl für die größern Arbeiten des Bezirksgeometers nicht entbehrlich, bei den weitaus meisten, d. i. den kleineren Messungen aber nicht nothwendig und in Folge ihres großen Gewichts, der größern Dimensionen und des damit erschwerten Transportes nicht praktisch wären; bei Fußtouren von mehr als einer halben Stunde kann die großen Instrumente ein Gehilfe nicht tragen, bei Benützung einer Fahrgelegenheit ist deren Verpackung oft kaum möglich.

Bezüglich des zweiten Theils der Frage 12 sprach sich die Versammlung dahin aus, daß auch der kleine Distanzmesser auf 800 Fuß Entfernung ein genaues Ablesen zulassen müsse, wenn er dem Bezirksgeometerdienste entsprechen soll. Hiezu sei nun der kleine Ertl'sche Distanzmesser mit 13 Pariser Zoll Rohrlänge vollkommen ausreichend und wird derselbe von den Bezirksgeometern Heyder und Wenglein, die derartige Exemplare seit Jahren benützen, auf's Beste empfohlen. Der dermalige Preis eines solchen kleinen Distanzmessers ist nach Angabe des Herrn Röhrer, Werkführers im Ertl'schen Institute, 100 fl., der eines kleinen Meßtisches hiezu 40 fl.

Hr. Heyder erwähnt dann noch, daß zu leichte Distanzmesser bei stärkerem Winde sich auf der glatten Blatt-

Digitized by Google

oberfläche drehen und daher nicht zu empfehlen wären, während Obergeometer Spielberger auf die Art der Verpackung hinweist, die um so praktischer erscheinen dürfte, je mehr im versperrbaren Kästchen untergebracht würde, so z B möchte die Unterbringung der kleinen, länglichen Meßtischblätter und des Tischkopfes im Instrumentenkästchen zweckmäßig erscheinen, wodurch dann blos mehr die Füße des Stativs mit den zusammenlegbaren Distanz- und Drehlatten zusammenzuschnallen und leicht zu transportiren wären.

Dieser Gegenstand kann hiemit z. Z. noch nicht als ganz erledigt erscheinen, denn wenn auch die diesmal aufgeworfenen Fragen eine vorerst genügende Beantwortung gefunden haben, so möchte es sich doch der Mühe lohnen, darüber nachzudenken, ob es für den Bezirksgeometerdienst zweckmäßig wäre, mit diesem kleinen Distanzmesser und Meßtische auch gleich ein einfaches Winkel- und Nivellir-Instrument zu vereinigen, wie sich dieß im bejahende Falle auf die einfachste Weise realisiren ließe, wie die Verpackung im Kästchen am Zweckmäßigsten eingerichtet werden könnte u dgl. Vielleicht scheut der eine oder andre Geometer die Mühe nicht, hierüber Zeichnungen oder Modelle an den Geschäftsführer einzusenden.

In dieser Sitzung wurden noch mehrere Instrumente namentlich von Seite des Herrn Brzirksgeometers Wenglein vorgezeigt, der im Interesse des Dienstes und aus wohlbegründeter Vorliebe für gute Instrumente in der ersten Zeit seiner Function nicht unwesentliche Geldbeträge hiefür opferte Auch manch' andrer Punct, der mit in die Besprechuug gezogen wurde, wäre interessant zur Veröffentlichung, wenn nicht immer an eine möglichste Kürzung dieses Berichtes gedacht werden müßte; unerwähnt kann je-

Digitized by Google

doch die höchst interessante Mittheilung des Herrn Mechanikers Stollnreuter nicht bleiben, daß in kürzester Zeit wesentliche Verbesserungen an den Distanzmessern durch das Steinheil'sche Institut in Aussicht stehen, wodurch die Instrumentenrohre in Folge Verkürzung der Brennweite und dennoch größerm Sehfelde bedeutend verkürzt werden können.

Frage 13. Umgravirung der Steuerblätter betreffend,

gestellt vom Bezirksgeometer Bachmann.

Wäre es nicht gut, bei Umgravirung der Correctionsblätter die neuentstandenen Plannummern nebst den dazu gehörigen Zusammenpunktirungen einzugraviren und durch den Abdruck der neuen Steuerblätter zu vervielfältigen?

Dieser Vorschlag konnte von der Versammlung nicht gut geheißen werden. Es sei zwar richtig, daß bei Umgravirung der Corectionsblätter letztere häufig bei der k. Steuerkatastercommission zurückbehalten und dem Bezirks-Geometer neue Correctionsblätter zugesandt würden, aus welchen er die durch Mutationsmessungen entstandenen Aenderungen in der Plannummerirung nicht mehr ersehen könne, und bei jeder weiteren Veränderung zur zeitraubenden Verschreibung der älteren Messungsoperate gezwungen wäre, allein diese könne auch aus andern Gründen häufig nicht umgangen werden; ferners werden die Steuerpläne zu so verschiedenen anderen Zwecken benützt, wobei die eingravirten Plannummern und Litern nur stören würden. Letzteres wäre aber auch bei spätern Ummessungen der Fall, wobei die eingravirten Zahlen nicht selten auf die neuen Theilungslinien zu stehen kämen und zu Undeut-

Digitized by Google

lichkeiten Anlaß geben könnten; besonders störend würde dieß bei den Neubaumessungsoperaten sein.

Die vom Herrn Bachmann beabsichtigte Erleichterung in den Recherchen dürfte wohl am Einfachsten dadurch erzielt werden, daß die neuentstandenen Plannummern-Brüche und Litern aus dem alten Correctionsblatte in das neue vor dessen Absendung bei der kgl. Steuerkataster-Commission übergetragen würden oder beide Correctionsblätter zu diesem Zwecke und gegen Remission des ältern an den Bezirksgeometer hinausgesandt würden.

Frage 14. Ausdehnung der Postportofreiheit betreffend,

gestellt vom Bezirkgeometer Bachmann.

Dürfte die Postportofreiheit des Bezirksgeometers mit den k. Behörden nicht auch auf dessen Correspondenzen mit den Gemeinden ausgedehnt werden?

Der Vorsitzende erkannte nach Verlesung dieser Frage das Streben des jüngern Collegen, Herrn Bachmann, durch Besprechung verschiedener Zweifel gelegenheitlich der Versammlung sich zu belehren und Verbesserungsvorschläge bezüglich der Geschäftsführung in Anregung zu bringen, lobend an, ebenso bemerkte der Vorsitzende, daß auch der dießmal leider nicht anwesende, dermalige Senior der Bezirksgeometer, Herr Gärtner, schriftlich der in Frage 14 angedeuteten Ausdehnung der Postportofreiheit wegen der Zweckmäßigkeit beigestimmt habe, allein die Versammlung beschloß dennoch, diesen Gegenstand nicht weiter zu verfolgen, und zwar weil man dem bei früheren Versammlungen ausgesprochenen Grundsatze, höchsten Orts stets nur um das Dringendste zu bitten, nicht untreu werden wollte.

Zur Motivirung der vorliegenden Frage sei daher

Digitized by Google

nur erwähnt, daß der Bezirksgeometer allerdings zur Verschreibung der Pläne, fehlender Kataster-Extracte u. dgl. allerdings mehrfach zur rein dienstlichen Correspondenz mit den Gemeinden gezwungen sei, die Vermittlung des Rentamtes hiebei sei aber störend und veranlasse oft Verzögerungen.

Nach den Erfahrungen einiger anwesenden Bezirks-Geometer würden derlei Sendungen ohnehin von den k. Postbehörden als Dienstsache portofrei behandelt und es sei nur nöthig und geboten, daß der Bezirksgeometer bei jedem Poststücke Partei- und reine Dienst-Sache strenge ausscheidet, da im ersteren Falle das Porto den Betheiligten zur Last fällt und demselben in Rechnung gebracht werden kann.

Frage 15. Den Geometer-Unterstützungsverein betr.,

aufgeworfen vom Kreisobergeometer Spielberger.

Was kann zur weitern Hebung des Geometerunterstützungsvereins geschehen und welche Aenderungen scheinen zur definitiven Feststellung der seitherigen provisorischen Statuten wünschenswerth und nothwendig?

Diese Frage hat durch die bereits veröffentlichten Beschlüsse IV und V. (Z. f. G. 1864. pag. 167 und 168) ihre Erledigung gefunden; es mag daher nur noch erwähnt werden, daß die vom Kreisobergeometer Spielberger entworfenen, vom Ausschuße II. (Z. f. G. 1864, pag. 163 und 164) geprüften und von der Versammlung gutgeheißenen Satzungen bereits zur höchsten Genehmigung in Vorlage gebracht wurden und sonach deren Veröffentlichung durch die Zeitschrift in nächster Aussicht steht. Als höchst erfreuliche Thatsache wurde die Möglichkeit, nun

Digitized by Google

jährlich nicht rückzahlbare Unterstützungen an Mitglieder und deren Relicten ausbezahlen zu können, begrüßt.

Frage 16. Nichtangezeigte Veränderungen beim Grundbesitze betr.,

gestellt vom Bezirksgeometer Bachmann.

Wenn überhaupt Täusche, Käufe, Vermarkungen und beliebige Grenzänderungen von den Parteien stattfinden, auch Vergleiche mit Grenzänderungen durch's Gericht abgeschlossen worden, ohne daß der Bezirksgeometer hievon sachentsprechend in Kenntniß gesetzt wird, was hat der letztere, dem die Evidenterhaltung der Pläne obliegt, in solchen Fällen zu thun?

Nach dem Ausspruche der Versammlung hat diese Frage zu viel Aehnlichkeit mit jener Nr. 7, als daß sich hier etwas Neues und Anderes sagen ließe, übrigens dürfte dieser Mißstand durch die in Aussicht stehende Beachtung der bei Frage 1 gemachten Vorschläge Nr. 1 bis 3 incl. (Z. f. G. 1864, pag. 186) allmählig mehr und mehr beseitigt werden.

Frage 17. Die Erledigung unbezahlt bleibender Arbeiten betr.,

aufgeworfen vom Kreisobergeometer Spielberger.

In welchen Fällen kann der Bezirksgeometer die Erledigung ihm übertragener Arbeiten zurückweisen.

Der Vorsitzende leitete diese Frage in nachstehender Weise ein: Es ist mir als Geschäftsführer vielseitig die Klage zugekommen, daß der Bezirksgeometer hie und da gezwungen sei, Messungen vorzunehmen, wofür er weder

Digitized by Google

sein Honorar noch die unvermeidlichen Baarauslagen zurückersetzt erhalte. Es sei dieß manchmal sogar mit Gewißheit schon bei der Anmeldung vorauszusehen.

Ich kann nun, wenn für letzteres sichere Annahmen sich nachweisen lassen, nicht glauben, daß die hohe Staatsregierung den Bezirksgeometer zur Erledigung von derlei Arbeiten zwingen wird, sondern glaube, daß der Bezirksgeometer vollkommen im Rechte ist, wenn er in solchen Fällen die Arbeiten erst dann beginnt, wenn er durch einen Vorschuß oder sonst wie gesichert ist, sein Honorar nebst den Baarauslagen nicht verlieren zu müssen.

Einige mir selbst vorgekommene Fälle dürften die Richtigkeit dieser Anschauung nachweisen: Der die Messung Anmeldende haftet nicht für die Kosten, sondern erklärt einen Dritten, der aber nicht anwesend ist, für zahlungspflichtig; der Käufer meldet die Messung an, erklärt aber den Verkäufer zur Tragung der Messungskosten verpflichtet, ohne dieß durch eine rechtlich giltige Urkunde nachweisen zu können. Oder der Anmeldende verpflichtet sich zwar für die Messungskosten, hat aber eine ältere Messung noch nicht bezahlt. Oder, was bei Vermarkungen und Grenzberichtigungen öfters vorkommt, der Anmeldende erklärt, der verlierende (oder auch der gewinnende) Theil habe die Messungskosten zu bezahlen. Ist nun der Anmeldende nicht zufällig auch der Verlierende, so zahlt er die Messungskosten nicht, ebensowenig wird die andere Partei hiezu geneigt sein, die sich damit entschuldigt, den Geometer nicht gerufen zu haben.

Die dem Bezirksgeometer nach dem Schlußsatze des §. 4 seiner Instruction v. J. 1834 gemachte Verpflichtung beruht auf §. 81 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828; wird letztere gesetzliche Bestimmung nicht respectirt und an-

Digitized by Google

erkannt, so tritt doch wohl folgerichtig auch die instructive Bestimmung außer Kraft. (Z. f. G. Suppl.-Bd. A pag. 63 und 81).

Dieser Ansicht stimmte die ganze Versammlung bei.

Frage 18. Minderung der Messungen betr.,
gestellt vom Kreisobergeometer Spielberger.

Haben sich die Messungsanmeldungen in neuerer Zeit gemindert und aus welchem Grunde?

Diese Frage wurde von den Anwesenden bejaht; als Gründe hiefür wurden die im Sinken begriffenen Getraidpreise, wie Mangel an Kaufslust angegeben, wodurch so manche beabsichtigte Gutsabtrümmerung geradezu unmöglich werde.

Antrag 19. Vorbedingungen zu den Geometerprüfungen betr.,
gestellt vom Steuergeometer Friedr. Meiser.

Eine hohe königliche Staatsregierung möge eine Verordnung erlassen, welche bestimmt, was für Vorbedingungen ein angehender Geometer erfüllt haben muß, damit er zu einem Examen zugelassen werden könne, dessen erfolgreiches Bestreben ihn zu einem Bezirksgeometer-Posten qualificirt.

Es wurde vom Vorsitzenden als eine erfreuliche Thatsache constatirt, daß dieser früher schon mehrfach von ältern Bezirksgeometern eingebrachte Antrag nun auch durch einen jüngern Collegen wiederholt in Anregung gebracht worden sei und es könne hierin wohl ein sicherer Beweis gefunden

Digitized by Google

werden, wie nothwendig es sei, daß die Adspiranten zu den Geometerprüfungen eine gewisse theoretische Vorbildung, jene für den Bezirksgeometer-Concurs aber außerdem noch eine Praxis im Messungsfache überhaupt, wie speciell im Bezirksgeometerdienste nachweisen könnten.

Bei der Versicherung des Vorsitzenden, daß begründete Hoffnung bestehe, daß schon bei den nächsten Geometer-Prüfungen diesem Bedürfnisse höchsten Ortes entsprechend Rechnung getragen werde, begnügte sich die Versammlung, nachstehende Vorbedingungen als zweckmäßig zu bezeichnen:

a) als theoretische Vorbildung:
   Das Absolutorium eines Gymnasiums oder der 4 Lateinschulen und einer Gewerbsschule, später aber das Absolutorium eines Realgymnasiums;

b. als praktische Vorbildung für den Bezirksgeometer-Concurs:
   Zweijährige Messungspraxis, hievon hätte ein Jahr auf die Praxis bei einem Bezirksgeometer zu treffen.

Antrag 20. Den Neubaumessungstarif betr.
Bereits mit Frage 6 (v. Z. f. G. 1864 pag 174) erledigt.

Antrag 21. Pfuscher-Messungen betr.,
gestellt vom Bezirksgeometer Einsle.

Die in Unterfranken laut hoher Regierungs-Entschließung*) bestehende Verordnung:

„Unbefugten Personen wird jede Messung strenge untersagt und gegen Zuwiderhandelnde ist gemessen einzuschreiten"

wolle auf das ganze Königreich ausgedehnt werden.

*) V. Z. f. G. Bd. I. Pr.-Nr. pag. 30.

Digitized by Google

Eine derartige Verordnung wäre, wie ein Redner bemerkt, weit mehr im Interesse der Grundbesitzer, als etwa der Bezirksgeometer gelegen; der letztere verliere durch Messungen von Seite unbefugter Personen wenig oder gar nichts an seinem Verdienste, da er in der Regel nach solchen Messungen von der einen oder anderen Partei, die gerechte Bedenken zur Anerkennung der Resultate trage, dennoch früher oder später gerufen werde, allein manchmal erst nach einem längeren Zeitraume, während welcher nicht selten Veränderungen im Grundbesitze vorgekommen sind, was dann die Berichtigung fehlerhafter Messungen sehr erschwert und nur zu häufig zu Feindseligkeiten und Processen zwischen den Ortsnachbarn Anlaß gibt. Bei Waldungen kommt es außerdem nicht selten vor, daß werthvolles Holz vor der zweiten und richtigen Messung weggeschlagen und der eine oder andere Waldbesitzer wesentlich benachtheiligt wird, ebenso können Mühe und Auslagen für bereits durchgeführte Culturverbesserungen in Folge solch' unrichtiger Messungen theilweise verloren sein.

So zweckmäßig demnach der Einsle'sche Antrag erscheinen mußte, so wurde er doch nicht weiter verfolgt in der Hoffnung, daß die neue Bezirksgeometer-Instruction hierüber umfassendere Bestimmungen, als der zweite Abschnitt des §. 2 der Instruction v. J. 1834 enthalten werde. Kreisobergeometer Spielberger ersuchte schließlich die Anwesenden im Interesse ihres Standes dafür Sorge zu tragen, daß unter den Geometern selbst keine Pfuscher wären, in welche Kategorie er auch alle geprüften und beeidigten Geometer zählen müsse, die bei Erledigung der ihnen übertragenen Official- und Privat-Arbeiten nicht die stets gebotene Sorgfalt und Genauigkeit in Anwendung brächten.

Digitized by Google

Antrag 22. Das Siebner-Institut betr.

Bereits mit Frage 4 (v. Z. f. G. 1865 pag. 4) erledigt.

Antrag 23. Einberufung eines Obergeometers zum kgl. Finanzministerium,

gestellt vom Bezirksgeometer Einsle.

An das k. Staatsministerium der Finanzen eine Eingabe zu richten, in welcher die allerehrfurchtsvollste Bitte gestellt wird, daß auch zum k. Finanzministerium ein Obergeometer aus der Mitte der Bezirksgeometer oder Kreisobergeometer einberufen werde.

Dieser Antrag wurde vom Herrn Einsle in der VIII. Sitzung zurückgezogen, da er aus guter Quelle vernommen habe, daß höheren Ortes ohnehin eine centralisirte Leitung des Kataster-Ummessungswesens angestrebt würde und hiebei die Einberufung von Technikern, welche mit dem Bezirksgeometerdienste aus eigener Erfahrung betraut wären, in Aussicht stünde.

Antrag 24. Die Adreßform betr.,

gestellt vom Bezirksgeometer Einsle.

Die früher laut pag. 105 der Z. f. G. Jahrgg. I. beschlossene Adreßform in nachstehender Weise abzuändern:
„Vom Geometer des k. Ummessungsbezirkes N."

Hr. Einsle motivirte diesen Antrag dadurch, daß er mit dieser Aenderung mehr Uebereinstimmung zwischen dem gnädigst genehmigten Dienstsiegel und der Adresse beabsichtigt habe. Von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt, weil eigentlich blos für die Ummessungen (Umschreibmessungen) die Thätigkeit des Bezirksgeometers auf gewisse Grenzen beschränkt ist, während dieß bei anderen Messungen, Vermarkungen, technischen Gutachten und den weitern

Digitized by Google

Privatarbeiten nicht der Fall wäre. Da nun aber von Seite einiger hohen Regierungen selbst die Bezeichnung „Messungsbezirk“ gebraucht würde, so erachtete die Versammlung einen neuen Beschluß über diesen Punkt von untergeordneter Natur nicht für nöthig.

Antrag 25. Die Kreisamtsblätter betr., gestellt vom Bezirksgeometer Einsle.

Das höchste Staatsministerium der Finanzen allerehrfurchtsvollst zu bitten, es möge allergnädigst genehmigen, daß den Bezirksgeometern die Kreisamtsblätter unentgeltlich zugestellt werden dürfen.

Aus gleichem Grunde, wie der Bachmann'sche Antrag Frage 14, wurde auch dieser Antrag abgelehnt. Es sei zwar wünschenswerth, daß der Bezirksgeometer die Kreisamtsblätter gratis erhalte, allein bei der in Aussicht stehenden neuen Instruction werde jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß er alle künftigen hohen und höchsten Erlasse, die seinen Geschäftskreis berühren, in Abschrift oder autographirt erhalte und bei jedem Messungsbezirke ein vollständiger Generalienact vorliege. Außerdem habe sich die Redaction der Geometer-Zeitschrift stets bereit gezeigt, die in den einzelnen Kreisen erschienenen hohen Entschließungen durch das genannte Blatt zu veröffentlichen, insoferne die betreffenden Kreisamtsblätter oder Abschriften der Erlasse durch die kgl. Kreisobergeometer an die Redaction gelangten und bei den nicht schon gedruckten Erlassen bemerkt wurde, daß von Seite der betreffenden hohen Stelle der Veröffentlichung durch die Geometer-Zeitschrift nichts im Wege stände.

Digitized by Google

Antrag 26. Den rentamtlichen Atlas betr.,

gestellt vom Bezirksgeometer Einsle.

Eine Eingabe an das höchste Staatsministerium der Finanzen einzureichen und darin die Gründe zu widerlegen, aus welchen die Ueberträge der Mutationsmessungen in den rentamtlichen Atlas nicht erlassen wurden.

Der k. Bezirksgeometer Einsle motivirte seinen Antrag sehr richtig dadurch, daß er den Grund, welcher in den an die höchste Stelle vorgelegten Gutachten für die Nothwendigkeit des rentamtlichen Atlases aufgeführt wurde, als nicht stichhaltig bezeichnete. Die gegen die Erlassung der seitherigen Messungsnachträge in den genannten Atlas stimmenden Rentämter hätten sich dahin ausgesprochen, daß diese Einträge zu Recherchen behufs der Katasterumschreibung nothwendig seien. Nun bestehe aber die höchst zweckmäßige Bestimmung, daß die Mutationsmessungen erst nach der Katasterumschreibung in die Umschreibpläne übergetragen werden dürfen, es könne demnach zur Zeit der Umschreibung nur das Messungsoperat Aufschluß über allenfallsige Anstände geben; so lange aber das Operat nicht beim k. Rentamte vorliegt, sei ja ohnehin die Katasterumschreibung unmöglich.

Daß die Katasterumschreibung auch ohne den Atlas anstandlos erfolgen könne, hätten nicht nur eine große Anzahl von Rentämtern, die ihre Umschreibkataster in musterhafter Ordnung hätten, zugestanden, sondern es läge auch ein sprechender Beweis in dem Umstande, daß so mancher rentamtliche Atlas 1 und 2 Decennien beim Bezirksgeometer gelegen war, ohne daß er beim Rentamte entbehrt wurde.

Digitized by Google

Kreisobergeometer Spielberger unterstützte den Vorredner in seinen Ansichten namentlich in Anbetracht der kostbaren Zeit und des edlen Auges, die beide wohl die vollste Berücksichtigung verdienten und deren Inanspruchnahme nur auf das Allernothwendigste beschränkt werden dürfte, wozu aber viermalige Planüberträge kaum zu zählen seien. Dennoch ersuchte ꝛc. Spielberger, z. Z. den Einsle'schen Antrag abzulehnen und bei einer günstigern Gelegenheit die Bitte um Erlassung der nicht unbedingt nöthigen Planüberträge höchsten Orts zu wiederholen.

Die Versammlung stimmte der Ansicht ihres Vorsitzenden bei und so fiel auch dieser Antrag.

Antrag 27. Die Aufhebung des Tagbuchs betr.,
gestellt vom Bezirksgeometer Günzler,

Die Aufhebung des Tagbuches zu erwirken.

In Abwesenheit des Antragstellers fand diese Angelegenheit von mehreren Anwesenden kräftige Unterstützung. Zeitverlust ohne Gewährung einer ausreichenden und übersichtlichen Controle für die Revision wurden als besonders für die Aufhebung der Tagbücher sprechend hervorgehoben, im Uebrigen auf die Verhandlungen über den gleichen Gegenstand im Vorjahre (Z. f. G. 1863 pag. 39 u. 40) hingewiesen. Ambulirende Abschriften der Vormerkungsbücher der Bezirksgeometer (i. e. allmonatliche Vorlage dieser Abschriften bei der treffenden hohen Regierung und Remission derselben nach vollzogener Prüfung) dürften als der zweckmäßigste Ersatz für die Tagbücher nach jeder Richtung namentlich aber als die übersichtlichste Controle für die Thätigkeit des Bezirksgeometers anerkannt werden.

Digitized by Google

Nach Ansicht der Mehrheit sollte aber auch dieser Antrag nicht weiter verfolgt werden.

Antrag 28. Gehaltsklassen betr.,

gestellt vom Bezirksgeometer Gärtner.

Es wolle beschlossen werden, an die allerhöchste Stelle das Gesuch einzubringen, den treu und fleißig gedienten Bezirksgeometern die allerhöchste Gnade angedeihen zu lassen, denselben nach vollendeter 20 jährigen Dienstzeit statt des bisherigen Functionsgehaltes von 300 fl. 400 fl., nach 25 Jahren 500 fl. und nach 30 Jahren 600 fl. Gehalt, dem die Eigenschaft eines etwaigen Pensionsgehaltes anklebt, zu gewähren.

In Abwesenheit des Hrn. Gärtner unterstützte Bezirksgeometer Einsle diesen Antrag, Bezirksgeometer Meiser erachtete eine Abänderung desselben für wünschenswerth, nämlich statt 20, 25 und 30 Jahren 10, 15 und 20 Jahre zu setzen. Bezirksgeometer Seipel unterstützte die Meiser'sche Modification und meinte, Herr Gärtner hätte seinen Antrag etwas zu egoistisch gestellt. Kreisobergeometer Spielberger erachtete es für zweckmäßiger, wenn überhaupt ein derartiges Gesuch gestellt werden sollte, dasselbe allgemein zu halten und lediglich um Einführung von Gehaltsklassen zu bitten, wobei aber die ganze dem Staate gewidmete Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, da doch die bei der kgl. Steuerkatastercommission oder beim Eisenbahnbaue zugebrachten Dienstjahre die gleiche Berücksichtigung finden dürften, wie die dem Bezirksgeometerdienste gewidmete Zeit. Bezirksgeometer Neuner stimmte im letzteren Punkte dem Vorredner vollkommen bei.

Digitized by Google

Nach dem auf pag. 166 und 167 des vorigen Jahrgangs mitgetheilten Berichte der persönlichen Vertreter der diesjährigen Versammlung wurde es jedoch nicht zweckmäßig erachtet, auf Grund dieses Antrages allerhöchsten Orts ein desfallsiges Gesuch einzureichen.

29. Zeitfragen,

eingebracht von Bezirksgeometer Edelmann.

a) Dürfte der Beitritt zum landwirthschaftlichen Verein nicht jedem Bezirksgeometer zur Pflicht gemacht werden?

b) In welcher Weise kann der Bezirksgeometer bei dem so häufigen Verkehr mit den Landwirthen zur Hebung der Landwirthschaft nützlich wirken?

c) Welche Wahrnehmungen wurden von Seite der Bezirksgeometer in Beziehung der Bodencultur und der Boden-Erträgnisse während der letzten 10 Jahre gemacht? Ist die Bodencultur im Fort- oder Rückschritt begriffen und haben sich die Boden-Erträgnisse während erwähnter Zeit vermehrt oder vermindert?

d) In welchen Messungsbezirken sind seit dem Arrondirungsgesetze Arrondirungen zu Stande gekommen? Wie kann bei den Landwirthen Lust und Liebe zur Arrondirung geweckt werden?

Der Vorsitzende äußerte sich nach Verlesung dieser am letzten Tage eingebrachten Fragen dahin, daß die Besprechung derselben wohl einen halben Tag beanspruche, die Dauer der Versammlung aber wegen eines dem eigentlichen Berufe des Bezirksgeometers ferner liegenden Ge-

Digitized by Google

genstandes nicht wohl verlängert werden könnte; übrigens sei die Besprechung derselben ohne Vorbereitung kaum möglich. Es dürfte daher Hrn. Edelmann überlassen werden, dieselben vor der nächsten Versammlung rechtzeitig einzubringen, insoferne die eine oder andere nicht in der Zeitschrift ihre Beantwortung findet, wie dieß bezüglich der Frage b z. B. schon der Fall ist, v. Z. f. G. IV. pag. 149, M.

Da die Versammlung dieser Ansicht beistimmte, wurde sofort auf den letzten Berathungs-Gegenstand übergegangen:

Antrag 30, den Geschäftsführer betr.,

eingebracht vom Kreisobergeometer Spielberger.

In der bisherigen Bezeichnung „Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten der Bezirksgeometer" statt des letzten Wortes künftig „Geometer" einzustellen.

Der Vorsitzende motivirte diesen Antrag in nachstehender Weise: Die Bezirksgeometer haben zuerst das Bedürfniß eines Geschäftsführers in ihren allgemeinen Standesangelegenheiten gefühlt und nachdem Herr Bezirksgeometer Windstoßer diese Function über 10 Jahre mit allem Eifer versah, wurde solche seit 5 Jahren mir übertragen.

Wie nun die Bezirksgeometer bereit waren, ihren Collegen bei der k. Steuerkatasterkommission, wie den jüngern und angehenden Fachgenossen die Thüren zu ihren Conferenzsälen zu öffnen, ebenso bereit wird der jeweilige Geschäftsführer sein, die Interessen aller Standesgenossen zu vertreten. Ich habe dieß wenigstens seit 5 Jahren gewiß

Digitized by Google

gethan, mein Ein- und Auslauf-Journal als Geschäftsführer ist der beste Beweis hiefür; in gleicher Weise werden mir verschiedene Steuergeometer bestättigen, daß ich ihnen mit Vergnügen die gewünschten Rathschläge ertheilte. Bei ruhiger Ueberlegung und klarer Anschauung der Verhältnisse werden wir wohl Alle zu dem Schlusse kommen, daß es hier blos einerlei Interesse zu vertreten gilt, weil wir uns Alle der gleichwichtigen Sache gewidmet haben, es dürfte daher mein Antrag die Zustimmung der Versammlung erhalten.

Da von keiner Seite eine Erinnerung erfolgte, so wurde dieser Antrag zum Beschluße III (Z. f. G. 1864, pag. 167) erhoben.

Da ein weiterer Berathungsgegenstand nicht vorlag, so richtete der Vorsitzende nachstehende Schlußworte an die Anwesenden:

„Ehe ich diese letzte Sitzung unserer dermaligen Versammlung schließe, fühle ich mich veranlaßt, allen jenen, die sich an der Versammlung betheiligt haben, im Namen aller Geometer der Gegenwart und Zukunft zu danken, namentlich für die Aufmerksamkeit, mit welcher alle Anwesenden den Berathungen folgten, wie für die Mittheilung der werthvollen, aus eigener Erfahrung geschöpften Ansichten, endlich für das taktvolle Benehmen, das mir die Leitung der Verhandlungen so sehr erleichtert hat.

„Viele der Anwesenden haben sich dem lieben Familienkreise entzogen, die Kosten und Beschwerden weiter Herreise zu ungünstiger Jahreszeit nicht gescheut, um thätig zu sein für die gute Sache. Ich glaube und hoffe, daß wir unsere Aufgabe redlich erfüllten, daß der Erfolg unserer Thätigkeit nicht ausbleiben wird und daß wir alle mit Freude und Stolz auf diese Tage unseres Zusammenseins zu ernstem Zwecke verbunden mit geselliger Unterhaltung, zurückblicken können, und wünsche nur, wenn die Pflicht und Ehre uns wieder ruft, daß der Stand in einer ebenso zahlreichen und

Digitized by Google

ehrenwerthen Weise wieder vertreten sein werde und daß uns kein theurer Freund und College fehlen möge.

Indem ich nochmals für Ihre freundliche Mitwirkung danke, glaube ich für diesmal die letzte Sitzung und somit die Versammlung schließen zu können."

Herr Bezirksgeometer Heyder bat hierauf nochmal um das Wort, und verlas Folgendes:

„Herr Obergeometer Spielberger, den das Vertrauen der Bezirksgeometer zum Geschäftsführer in ihren allgemeinen Standesangelegenheiten berief, hat schon seit mehreren Jahren sich dieser äußerst mühevollen Aufgabe mit aller Hingebung und Opferwilligkeit unterzogen und dadurch wie durch die Redaction unserer Zeitschrift gewiß den innigsten Dank sämmtlicher Geometer verdient. Wer nun einigermaßen Einsicht in diese beschwerlichen Geschäfte genommen, wird gerne zugestehen, daß neben der hiezu nöthigen Begabung eiserner Fleiß und Ausdauer erforderlich ist. Herr Spielberger besitzt diese Eigenschaften in vollem Maaße. Er hat bisher nicht versäumt, Alles das zu benützen, was zum Frommen unseres Standes ihm ersprießlich erschien, und die Leitung der Conferenzverhandlungen hat uns mehrfach dessen Ruhe und guten Takt bekundet, womit er auch allerwärts unsere Interessen vertreten hat und vertreten wird.

Wir sind wohl am Schluße der heurigen Conferenz innerlich aufgefordert, ihm nachdem wir mehr zu thun nicht vermögen, unseren herzlichsten Dank für seine höchst uneigennützigen Bemühungen öffentlich auszusprechen, und indem ich, als zu den Aeltesten der Versammlung gehörig, diesen Dank ausspreche, und zugleich an unsern Vorsitzenden die Bitte richte, daß er in gleich' aufopfernder Weise auch ferner für das Wohl des Standes nach Kräften wirken wolle, ersuche ich alle Anwesenden, diese meine Dankesdarbringung durch Erhebung von ihren Sitzen zu bekräftigen."

Dieser Einladung wurde nicht nur Folge geleistet, sondern auf Antrag des Herrn Bezirksgeometers Neuner außerdem der Beschluß VIII, die Veröffentlichung dieses Dankes durch die Zeit-

Digitized by Google

Digitized by Google

schrift betr., (Z. f. G. 1864 pag. 166) gefaßt, dem hiemit pflichtgemäß entsprochen wurde, womit zugleich auch die Berichterstattung über die jüngste Geometerversammlung bis auf weitere gelegenheitliche Mittheilungen als geschlossen erscheint.

Geschäftsbücher, hier das Ein- und Aus-lauf-Journal.

Durch die Extra-Beilagen der Zeitschrift allmälig Formulare für die zum Bezirksgeometerdienste nöthigsten lithographirten Papiere, insoferne sich dieselben bereits durch mehrjährige Anwendung als praktisch erwiesen haben, an unsere verehrlichen Abonnenten gelangen zu lassen und auf diesem Wege mit der Zeit eine wünschenswerthe und zweckmäßige Gleichförmigkeit in denselben anzubahnen, war von jeher Streben der Redaktion. Indem wir in der Extrabeilage VIII ein Formular des Ein- und Auslaufs-Journals mittheilen, verweisen wir auf das hierüber Bd. IV. pag. 89 Gesagte und glauben daher nur beifügen zu müssen, daß durch die Rubriken 6 und 7 das Aufsuchen der einzelnen Actenproducte wesentlich erleichtert, durch Rubrik 8 (—fl —kr.) die Zusammenstellung und Verrechnung der Portoauslagen ohne Mühe ermöglicht ist.

Gesetze, Verordnungen, Generalien etc.

ad Nr. 1105.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Um den Anständen, welche seit der Einführung des Notariats in den diesrheinischen Regierungsbezirken die

Katasterfortführung erschweren, durch genaue Prüfung der einzelnen Umschreibrückstände und deren eigentlicher Veranlassung auf den Grund zu sehen und zugleich sichere Anhaltspunkte für weitere zur Sicherstellung des Katasters und der Parteien gebotene Maßnahmen zu erhalten — und in der Absicht eine mehr gleichmäßige Behandlung dieses Dienstzweiges in allen Regierungsbezirken herbeizuführen, wird das unterfertigte k. Staatsministerium besondere Inspicirungen des Kataster-Umschreib- und Ummessungsdienstes in der bezeichneten Richtung durch von ihm abgeordnete Kommissäre vollziehen lassen.

Diese Inspicirungen, von welchen die kgl. Regierungsfinanzkammern jedesmal besonders in Kenntniß gesetzt werden, haben zunächst vorzugsweise ins Auge zu fassen:

bei den Rentämtern den Stand und die Behandlung der Katasterumschreibung im Allgemeinen, dann insbesondere die Evidenthaltung der Katasterauszüge der Grundbesitzer, die einzelnen Anstände, zu welchen die Notariatsurkunden bei der Umschreibung Anlaß geben und die Mittel und Wege zur Vereinigung dieser Anstände;

bei den Bezirksgeometern die Behandlung des Ummessungsdienstes, insbesondere die Vermessungsrückstände, deren Veranlassung und Erledigung, das Verfahren der Bezirksgeometer bei notarisch beurkundeten Theilverkäufen und die Messungsgebühren-Aufrechnung;

bei den Kreisobergeometern die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Revision der Messungs-Elaborate und der Messungsgebühren, dann bei Handhabung der Kontrole des Bezirksgeometer-Dienstes.

Digitized by Google

Die Konstatirungen der Inspektions-Kommissäre sollen dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar in Vorlage gebracht werden, von welchem sodann die weiteren Anordnungen getroffen und der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden, um den Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen, wozu überdieß auch wiederholte Inspicirungen derselben Aemter beabsichtigt sind.

Zu diesen Inspicirungen wird zunächst abgeordnet werden der k. Steuer-Assessor Karl Spielberger, welcher der k. Steuerkataster-Kommission mit der Bestimmung beigegeben ist, ausschließlich im Auftrage des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Inspicirung des Kataster-Umschreib- und Ummessungsdienstes bei den Rentämtern, Bezirksgeometern und Kreisgeometern, dann zu besonderen technischen Ausarbeitungen verwendet zu werden.

München, den 26. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
Betr.: Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Dr. Bischof.

---

ad Num. 6332.

Staatsministerium der Finanzen.

In Absatz 5 der Normativ-Entschließung vom 26. Januar ds. Js. wurde die Entscheidung der Frage vorbe-

Digitized by Google

halten: ob den Bezirksgeometern, ihrer wiederholten Bitte entsprechend, durch den Erlaß der seitherigen Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreibatlas eine weitere Geschäftserleichterung gewährt werden könne.

Der k. Regierung, K. d. F., wird nunmehr eröffnet, daß nach Inhalt der hierüber eingeforderten Gutachten überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die mit der Fortführung der Kataster betrauten Rentämter auch fernerhin im Besitze evident gestellter Umschreibpläne bleiben müssen, um bei vorkommenden Umschreibanständen, insonderheit bei Richtigstellung der von den Notaren verbrieften Güterwechsel, die etwa nöthigen Recherchen jederzeit ohne besondere Schwierigkeit und Zeitversäumniß vornehmen zu können.

Die bei den Rentämtern hinterliegenden Ummessungstabellen und Planabschnitte sind zum Behufe dieser Recherchen nicht für alle Fälle ausreichend, sie gewähren keinenfalls jenen schnellen, sichern und übersichtlichen Aufschluß, wie der evident gehaltene Umschreibatlas; zudem stehen die Ummessungstabellen den Rentämtern nicht jederzeit zur Verfügung, indem sie den Hypothekenämtern mitzutheilen und zur Revision einzusenden sind. Der Erlaß der Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreibatlas würde sohin die seit Einführung des Notariats ohnehin erschwerte Katasterumschreibung zum Nachtheile der Betheiligten nur noch mehr erschweren.

Die k. Regierung, K. d. F., wird daher beauftragt, darauf zu halten, daß die Nachtragung der katastermäßigen Veränderungen in dem rentamtlichen Umschreibatlas auch fernerhin nach bestehender Vorschrift vollzogen werde.

Digitized by Google

Von gegenwärtiger Entschließung ist den Bezirksgeometern Kenntniß zu geben.

München, den 5. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
Betr.: Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer.

Durch den Minister der Generalsekretär Pummerer.

Nach Sitzungsbeschluß des Verwaltungsraths der bayr. Ostbahnen vom 2. Februar 1865 und Ausschreiben der Direction vom 13. gleichen Monats, Nr. 8446, wurde für die geometrischen Arbeiten auf den neuen oberpfälzischen Bahnen die Summe von 1680 fl. zur Vertheilung als Gratificationen an die mit den genannten Arbeiten beschäftigten Geometer genehmigt.

Bei der seinerzeitigen Feststellung der einzelnen Beträge, soll, wie dieß bei den alten Linien der Fall war, außer den Terrain- ꝛc. Verhältnissen namentlich auch die Güte und schnelle Erledigung der mehrerwähnten Arbeiten berücksichtigt werden.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Januar der Steuerkataster-Commission einen dritten Steuer-Assessor beizugeben und diese Stelle

Digitized by Google

dem Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, Karl Spielberger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 30. Januar den Bezirksgeometer Karl Hartmann zu Bayreuth, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung, K. d. F., von Oberfranken zu ernennen;

unterm 15. Februar zu genehmigen, daß die bei der k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern erledigte Stelle eines Obergeometers dem Obergeometer der k. Steuerkataster-Commission, Joseph Reichart, seiner Bitte entsprechend, übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dezember vor. Js. und 20. Januar lfd. Js. sind nachstehende Bezirksgeometer in höhere Gehaltsklassen vorgerückt:

a) In der Gehaltsklasse I. à 500 fl. 31 Geometer mit 16 bis 30 Dienstjahren, nämlich:

Bzgmtr. Brändlin in Würzburg, Braun in Bergzabern, Brenner in Neumarkt, Düll in Eichstädt, v. Egger in Pirmasens, Engelbach in Ludwigshafen, Etienne, Jos. in Kaiserslautern, Euler in Homburg, Gärtner in Neustadt a. d. A. (1834 angestellt), Haas in Höchstadt a. d. A., Handwerk Jak. in Speyer, Handwerk Karl in Edenkoben, Heyder in Regensburg, Hiemer in Hemau, Hurt in Günzburg, Koch in Kirchheimbolanden, Kunig in Pfaffenhofen (1848 angestellt), Löw in Karlstadt, Messert in Passau, Müller in Ottobeuern, Neubauer in Donauwörth, Reber in

Augsburg, Sartori in Schwabach, Schaupp Frz. Nik. in Schweinfurt, Schreiner in Bärnstein, Strasser in Zweibrücken, Sturm in Ansbach, Tresch in Grünstadt, Weimar in Candel, Wenglein in München, Windstosser in Landsberg.

b) In die Gehaltsklasse II à 400 fl. 32 Geometer mit 6 bis 16 Dienstjahren, nämlich:

Bzgmtr. Befelein in Weissenburg, Dornborf in Rothenburg a. d. T.. Dubois in Aibling, Edelmann in Abensberg, Einsle in Bamberg (1848 angestellt), Etienne Franz in Klingenberg, Eyermann in Landau, Festl in Immenstadt, Fodermaier in Pfarrkirchen, Grähl in Wunsiedel, Groß in Dinkelsbühl, Hartmann (nun Kreisobergeometer) in Bayreuth, Kohler in Amberg, Landauer in Bischofsheim, Lemberger in Hof, Marberger in Illertissen, Masch er in Aschaffenburg, Meiser in Nürnberg, Muckenschnabl in Passau, Neuner jun. in Bruck, Pausch in Mühldorf, Preckwitz in Kronach, Röther in Münnerstadt, Schaupp Mich. in Erding, Scheubeck in Wasserburg, Schnauffer in Kitzingen (1858 angestellt), Seeberger in Deggendorf, Seipel in Landshut, Strobl in Speinshart, Trapp in Straubing, Wargau in Freising, Wild in Lohr.

In der III. Gehaltsklasse à 300 fl. sind sonach blos mehr 32 Bezirksgeometer verblieben.

Gestorben: Hiemer Georg, Messungspraktikant in Hemau, 31 J. alt.

Digitized by Google

Correspondenz.

Ad Einlf. 1067. G. in L. v. 9 ll. 1865 für die gefällige Uebersendung des Amtsblattes Nr. 18 schönsten Dank.

Ad Einlf. 1065 E. & W. i. L. v. 5. ll. 1865. Die gewünschten Fragen werde ich Ihnen zur Abschrift zusenden; sollten selbe bis Anfangs Mai nicht an Sie gelangen, so bitte ich, mich daran zu erinnern.

Varia.

Bayr. Ztg. 1865 Nr. 18, pag. 134. μ München 17. Jan. Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereines hat im verflossenen Jahre dem Geometer-Assistenten Galster, welcher sich unter der Leitung des ehemaligen k. Obergeometers Erhard mit der Durchführung von Arrondirungen im Bezirke Rosenheim beschäftigte, einen Zuschuß aus Vereinsmitteln unter der Voraussetzung zugewiesen, daß Galster nach Ablauf des Jahres über den Erfolg seiner Thätigkeit einen Nachweis liefere. Dem Nachweis, welcher nunmehr vorliegt, entnehmen wir, daß Herr Geometer-Assistent Galster im verflossenen Jahre eine besonders mühevolle Arrondirung auf einer Fläche von 1087 Tgw. in den Gemeinden Kirchdorf und Reischenhart (B.-A. Rosenheim) ausführte, außerdem eine kleine Arrondirung in der Ortsflur Gröben (Ldg Prien) bearbeitete und nunmehr in den Gemeinden Westerndorf und Langenpfungen (B.-A. Rosenheim) unter Erhards Leitung mit der Durchführung der Arrondirung beschäftigt ist. An letzteren zwei Orten arbeitet gleichfalls unter Erhards Leitung Cultur-Assistent Schorer gleichzeitig an den mit der neuen Feldeintheilung zu verbindenden Entwässerungsarbeiten.

Bezirksgeometer Moosbauer in Wolfrathshausen war im verflossenen Sommer mit einer größeren Gewannen-Arrondirung in der Steuergemeinde Arget, kgl. Ldg. Wolfratshausen, beschäftigt.

Digitized by Google

Aus der nordöstlichen Oberpfalz. In Bärnau hat eine Genossenschaft eine Dreschmaschine um 4500 fl. angekauft, die nun bereits seit mehreren Wochen in Betrieb ist, mit 5 Pferdekräften arbeitet und täglich 40–50 Schober drischt. Sie ist so beliebt, daß sie überall, selbst von Bauern des Egerlandes, verlangt wird. Wegen dieses großen Erfolges ist bereits auch in Waldsassen die Anschaffung einer derartigen Maschine eingeleitet. In diesem Markte hat sich auch eine aus 23 Mitgliedern bestehende Wiesenbau-Genossenschaft gebildet, wodurch 45 Tagwerk der Cultur gewonnen werden. Dagegen wurde in Bärnau noch ein gemeindliches Torflager von über 70 Tagwerk durch den Herrn Kreisculturingenieur eröffnet. — Die Arrondirung der Fluren in Röttenbach ist vollendet; dadurch wurden nun mehr als 500 Parzellen, im Ganzen 486 Tagwerk, in 22 Flächen zusammengelegt. Dabei wurden noch 81 Tagwerk an Oedungen und Wegen cultivirt, so daß die 17 Besitzer dadurch eine wahre Wohlthat erlangten, Andern aber ein höchst nachahmenswerthes Beispiel liefern. — Ferner wurde durch den Cultur-Ingenieur des Kreises die großartige Cultivirung der Pfarrwiese von Hohenthan, welche 23 Tagwerk umfaßt, geleitet. — Sie sehen also, welche Fortschritte in landwirthschaftlicher Hinsicht hier gemacht werden Aber es herrscht auch überall ein reger Geist, und wie man an der vorjährigen Wanderversammlung zu Weiden großen Antheil nahm, so spricht man noch jetzt mit lebhafter Erinnerung davon, und sucht die daraus gezogenen Lehren in die Praxis umzusetzen. (Bayer. Ztg.)

Bekanntmachungen.

Bei der Veröffentlichung der Allergnädigsten und höchst erfreulichen Verfügung bezüglich Einführung von Gehaltsklassen bei den Bezirksgeometern (Z. f. G. 1864 pag. 197 — 199) hat das Comite des Geometerunterstützungsvereins bereits die Hoffnung ausgesprochen, daß die in die I. und II. Classe vorrückenden Bezirksgeometer der Vereinskasse eine

Digitized by Google

kleine Schankung zukommen lassen werden. Diese Hoffnung hat sich bereits in erfreulicher Weise realisirt, indem nicht blos Mehrere die erste Monatsrate dieser Gehaltserhöhung dem edlen Vereinszwecke zu opfern versprachen, sondern einige dieselbe bereits eingesandt haben.

Der Empfang der bereits erhaltenen Beträge wird, wie nachstehend ersichtlich, an Quittungs-Statt durch die Zeitschrift veröffentlicht und bestättigt werden, deren Gesammtsumme wird bei der nächsten Abrechnung für den Unterstützungsverein als Einnahme unter den Schankungen erscheinen.

In Folge der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen bis zum Heutigen wurden nachstehende Schankungen an die Geometer-Unterstützungsvereinskasse einbezahlt:

Vom k. Bezirksgeometer	I. Hrn. Gärtner in Neustadt a. d. A.	16 fl. 45 kr.
" " "	I. Hrn. Neubauer in Donauwörth	16 fl. 40 kr.
" " "	II. Hrn. Fodermaier in Pfarrkirchen	8 fl. 20 kr.
" " "	II. Hrn. Scheubeck in Wasserburg	8 fl. 20 kr.
	Summa	50 fl. 5 kr.

München den 19. Februar 1865.

Die neuen Satzungen des Geometerunterstützungsvereins liegen dermalen zur höchsten Genehmigung vor und werden s. Z. durch die Z f. G. veröffentlicht werden. Nach §. 5 derselben sind bei Vertheilung der nicht rückzahlbaren

Der Zahlungsberechtigten			
Lfd. Nr.	Namen	Stand	Wohn
127	Schnauffer	Bezgmtr	Kitz
128	Schneider	"	Wei
129	Schönpass	Neuerassessor	Münz
130	Schott Eduard	Bezgmtr	Potter
131	Schott Friedrich	Messgspekt	Ganze
132	Schott Wilhelm	Bezgmtr	Trost
133	Schreiner	"	Bärn
134	Schreiner Andr: jun:	Stgmtr	Mün
135	Seeberger	Bezgmtr	Degge
136	Seipel	"	Land
137	Silberhorn	Stgmtr	Mün
138	Spielberger	Neuerassessor	
139	Stadelmeyer	Obgmtr	Augs
140	Staudinger	Bezgmtr	Aig
141	Stark	Obgmtr	Aust
142	Strasser	Bezgmtr	Zwei
143	Strobl	"	Spring
144	Stubenhofer	Messgspekt	Grafe
145	Stuiber	Stgmtr	

Digitized by Google

	Beiträge der Abrechnungsleistung für Jahrgänge														Anz.
	1859 1860		1861		1862		1863		1864		Rückstände Gutschrift Abschlag		zu einem anderen Betrage		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	8	24	7	48	10	.	8	.	8	.	.	.	33	9	
	11	.	12	.	10	.	7	.	7	.	.	.	47	.	
	.	.	8	24	8	24	8	24	8	24	.	.	31	36	
	.	.	.	.	4	.	4	.	8	.	.	.	13	.	
	.	.	8	.	4	.	.	.	.	.	.	.	9	.	
	.	.	4	48	.	.	8	24	8	24	.	.	15	36	
	.	.	8	24	8	.	8	.	8	.	.	.	20	24	
	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	8	24	8	24	8	24	8	24	8	24	.	.	27	.	
	4	.	6	.	7	.	6	.	6	.	.	.	29	.	
	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
	11	.	12	.	12	.	15	.	8	.	46	10	104	10	
	6	.	8	.	8	.	4	.	8	.	.	.	26	.	
	7	.	.	.	.	.	4	.	8	15	.	.	16	15	
	8	24	8	.	8	.	8	.	8	.	.	.	25	24	
	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	6	.	8	24	8	.	8	.	8	24	.	.	26	48	
	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	

Digitized by Google

Unterstützungen, die ohne Unterbrechung geleisteten Abonnementsbeiträge zur Geometerzeitschrift nebst anderen Verhältnissen maßgebend. Um jeden Betheiligten über seine in den ersten fünf Jahren einbezahlten Beiträge eine übersichtliche Controle zu bieten, wurde die anliegende Zusammenstellung (Extrabeilage IX.) gefertigt. Allenfallsige Unrichtigkeiten werden ihre entsprechende Berichtigung finden, sobald hierüber dem Unterzeichneten begründete Mittheilungen gemacht werden.

Hiebei wolle jedoch nicht übersehen werden, daß die für Darlehen bezahlten Zinsen, wie die Geldbeträge für nachträglich angeschaffte, ältere Jahrgänge der Z. f. G. hiebei nicht in Anschlag kommen und daher auch in der Extrabeilage IX. nicht in Vortrag gebracht werden konnten. Die bereits wegen Vorrückung in höhere Gehaltsklassen einbezahlten Beträge können erst in die nächste Zusammenstellung eingesetzt werden.

Da ferners über die in der Zeitschrift veröffentlichten Abonnementsbeiträge für die ersten fünf Jahrgänge derselben zur Zeit keine Reclamation besteht, so können die Mittheilungen bezüglich einer allenfallsigen Berichtigung der Beilage IX nur dann berücksichtigt werden, wenn Disharmonien zwischen dieser Zusammenstellung und der Zeitschrift — unter Angabe des Jahrgangs und der Seite — nachgewiesen werden.

Spielberger.

Nr. IV. der Zeitschrift wird wahrscheinlich erst im Monate Mai erscheinen.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete, welcher bereits die beiden Geometer-Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, wünscht eine weitere Verwendung bei einem der Hrn. Bezirksgeometer und ersucht um deßfallsige Mittheilungen.

(Nr. 14.) M. Dorsch, Geometer in Nürnberg, Nr. 88 vor dem Mohrenthor.

In neuester Zeit haben sich außer den 20—22 aufgeführten 91 Technikern nachstehende Herren als ständige Abonnenten der Zeitschrift angemeldet:

92. Hr. Bumiller, k. Steuergeometer.
93. „ Gärtner, k. Bezirksgeometer.
94. „ Lanz, k. Bezirksgeometer.
95. „ Linder, Messungspraktikant.
96. „ Schäffler, technischer Revisor.
97. „ Staudinger, k. Steuergeometer.
98. „ Stuiber, k. Bezirksgeometer.

In Folge meiner Dienstreisen werde ich vom Monate März an häufig von München abwesend und daher nicht in der Lage sein, die an mich gelangenden Zuschriften mit wünschenswerther Beschleunigung zu beantworten. Herr Reichart, Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern hat es daher auf Ansuchen freundlichst übernommen, auf portofreie Anfragen, welchen eine Marke für die Antwort beiliegt, Aufschlüsse über vacante Assistentenstellen oder Verwendung suchende Assistenten zu ertheilen.

Spielberger.

Sicherem Vernehmen nach wird im Frühjahre 1866 eine Aufnahmsprüfung für angehende Geometer und

Digitized by Google

ein Bezirksgeometer-Concurs stattfinden; die nähern Bestimmungen werden durch die bayerische Zeitung, wie durch Nr. IV vorliegender Zeitschrift veröffentlicht werden.

Die lithographische Anstalt von Dr. C. Wolf & Sohn in München, Dultplatz 11½ neben dem Utzschneidergarten, fertigt alle für den Bezirksgeometerdienst nöthigen lithographirten Papiere und wird stets für einen entsprechenden Vorrath derselben Sorge tragen, so daß auf portofreie Zuschriften und Geldsendungen hin die gefälligst bestellten Papiere mit der Post oder der sonst bezeichneten Gelegenheit umgehend besorgt werden können.

Der Preis für alle lithographirten Papiere im Actenformate ist dreißig Kreuzer per Buch, bei Bestellungen von 10 Buch und darüber findet eine Preisminderung auf 24 Kreuzer per Buch statt.

Vorräthig sind bereits:

Stein-Nr. 1 Ein- und Auslauf-Journal,
„ „ 2a Tagbuch, Titelbögen,
„ „ 2b „ „ , Einlagbögen,
„ „ 3 Messungsanmeldungen.

Eigne lithographirte Titelbögen wurden bei Nr. 1 von den Hrn. Fachtechnikern nicht für nöthig erachtet, doch werden beim Buche 4 Bögen — blos auf Einer Seite gedruckt — als solche abgegeben.

Für den VI. Jahrgang der Zeitschrift 1865 wurden seit dem 22. vor. Mon. bis zum Heutigen nachstehende Abonnementsbeiträge vereinnahmt:

	fl.	kr.
Von der k. Steuerkataster-Commission für 2 Exmpl.	8	—
„ „ k. Regierung von Oberbayern „ 2 „	8	—
Summa	16	—

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Transport	16	—
Von der k. Regierung von Mittelfranken für 2 Exmpl.		8	—
„ „ „ „ der Oberpfalz	„ 1 „	4	—
„ „ „ „ von Schwaben	„ 1 „	4	—
„ „ „ „ „ Niederbayern	„ 1 „	4	—
Vom General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins	„ 2 „	8	—
Vom k. Steueraſſeſſor Hrn. Schönpaß in München		5	24
„ „ Kreisobergmtr. „ Stadelmayer in Augsburg		5	—
„ „ „ „ v. Fabris in Regensburg		4	—
„ „ Obergeometer „ Textor in München		4	—
„ „ Bezirksgmtr. „ Heyder in Regensburg		22	—
„ „ „ „ Brenner in Neumarkt		5	24
„ „ „ „ Neubauer in Donauwörth		5	—
„ „ „ „ Sartori in Schwabach		5	—
„ „ „ „ Gärtner in Neuſtadt a/A.		4	30
„ „ „ „ Lanz in Traunſtein		5	—
„ „ Steuergmtr. „ Silberhorn in München		4	—
„ „ „ „ Brüllbeck in Walderbach		5	—
„ „ „ „ Keim in München		5	—
„ f. Ummeſſgsgmtr. „ Herold in Ochſenfurt		5	15
„ k. Steuergmtr. „ Staudinger in München		4	—
„ „ „ „ Kaſtenmaier in München		5	24
„ „ „ „ Schreiner Andr. in München		4	—
„ „ „ „ Förg in München		4	—
„ „ „ „ Roiderer in München		4	—
„ „ „ „ Graf in München		4	—
„ techn. Reviſor „ Schäffler in Augsburg		4	—
„ f. Bezirksgeometer „ Stuiber in Weiden		5	50
„ Meſſgspraktikanten „ Linder in München		4	—
	Summa	167	47

München den 22. Februar 1865.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV.

München im April 1865.

Ueber Arrondirungen

von

Joseph Obermaier, k. Steuergeometer.

Die Zusammenlegung der Grundstücke ist von so hohem Werthe und für alle Geometer von so besonderem Interesse, daß alle hierauf bezüglichen Fragen von den verschiedenen Standpunkten und individuellen Anschauungen aus besprochen zu werden verdienen, und derartige Erörterungen sich wohl stets zur Aufnahme in die Geometer-Zeitschrift empfehlen. Wir haben deßhalb nachstehenden Artikel mit Vergnügen entgegengenommen und theilen ihn hiemit unsern sehr geehrten Lesern mit, wobei wir uns jedoch bezüglich des ersten Theils der Frage I auf den Bericht über die Geometer-Versammlung im Jahre 1863 — Z. f. G. IV, pag. 17—20 — hinzuweisen erlauben.

Die Redaction.

I.

Was kann zur Förderung der Arrondirungen geschehen?

Obschon Bayern seit 10. November 1861 ein Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke besitzt, welches gegen Widerspenstige Zwang gestattet, obschon das Centralcomite des landwirthschaftlichen Vereins Preise auf die Ausführung von Zusammenlegungen gesetzt und bedeutende Unterstützungen in Aussicht stellt, obschon einige wenige Techniker sich bisher der Aufgabe des Zusammenlegens mit vielem Fleiße

Digitized by Google

unterzogen, so ist doch ein rascher Fortschritt auf diesem Felde noch nicht zu beobachten und ist unter den gegebenen Verhältnissen vorerst nichts zu erwarten.

Als Hauptgründe hiefür sind 1) die geringe Thätigkeit der Bezirksgeometer in dieser Sache, und 2) die Gleichgültigkeit der Grundbesitzer gegen jede Neuerung, und wäre sie noch so vortheilhaft, anzusehen.

Dem Einen, wie dem Andern kann mit geringen Schwierigkeiten abgeholfen werden.

Ad 1. Die Bezirksgeometer sind durch ihre Stellung, in welcher sie fortwährend mit den Landwirthen ihres ganzen Bezirkes in Berührung kommen und selbst eine umfassende Kenntniß der Terrain- und Bodenbeschaffenheiten erlangen, dann durch ihre technische Bildung vor Allem befähigt, berechtigt und verpflichtet, Arrondirungen anzuregen und überall mit Rath und That an die Hand zu gehen und so dem Gesetze als ausübende Faktoren zu dienen.

Dieß ist bis jetzt so wenig geschehen und kann billigerweise auch gar nicht verlangt werden, weil der Bezirksgeometer auf Taggelder, resp. auf seinen Fleiß angewiesen, stets solchen Arbeiten seine Thätigkeit zuwenden wird, welche finanziell lohnend sind. Nun mögen zwar die Zusammenlegungsarbeiten in vielen Fällen auch lohnend sein, aber erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und nach Vollendung der Projektirungsarbeiten, die einen großen Zeitaufwand erfordern, möglicherweise vergeblich sind und statt mit Geld mit Undank gelohnt werden.

Der Geometer hält beispielsweise eine Gemeindeflur für sehr geeignet zum Zusammenlegen und er gibt sich Mühe, hiefür die Betheiligten zu interessiren, so ist das

Digitized by Google

immer eine Handlung auf großes Risiko und er kann in vielen Fällen Zeit und Geld nutzlos vergeudet haben; dies ist ein Umstand, der den Bezirksgeometer nie für fragliche Arbeiten begeistern und ihn stets andern Arbeiten zuwenden wird, welche bessern Dank versprechen. Abhülfe hiefür dürfte dadurch werden, daß der Bezirksgeometer, wenn er eine Zusammenlegung für durchführbar hält, hierüber an die betreffende k. Kreisregierung berichtet, welche ihm alle Auslagen, Diäten ꝛc. aus der Staatscassa vorschießt (resp. bei den Rentämtern anweist). Für den Fall der Nichtausführung hätte der Bezirksgeometer Rechnung mit Belegen zu stellen, im andern Falle würde das Comite des landwirthschaftlichen Vereins oder die treffende Gemeinde die Kosten refundiren. Hat hiedurch der Bezirksgeometer volle Sicherheit, daß er Nichts umsonst thun wird, daß er stets von der einen oder andern Seite gedeckt ist, so wird er keine Gelegenheit versäumen, im Arrondirungsfache thätig zu sein, auch wo es nöthig ist, die nöthige Anregung (nur daran allein fehlt es häufig) und Belehrung zu geben; diese Maßregel dürfte einen tiefeingreifenden Erfolg haben.

Von geringerer Bedeutung, doch nicht ohne Vortheile, würde eine Anordnung sein, welche die Bezirksgeometer in den Stand setzt, stets behufs einer Zusammenlegung von allen, bei den Aemtern liegenden Materialien, Hypothekenbüchern, Grundlastenverzeichnissen ꝛc. ꝛc. Einsicht nehmen zu können und welche vorzüglich dem Bezirksgeometer die volle Unterstützung sämmtlicher Behörden sichert.

Ad 2. Die Gleichgültigkeit der Grundbesitzer gegen jede Neuerung kann wohl als das größte Hinderniß betrachtet werden. Der Bauer ist bequem, wenn es sich

Digitized by Google

darum handelt, etwas zu thun, was er nicht seit Jahren getrieben, von dessen Vortheil er nicht thatsächliche Beweise hat; er ist mißtrauisch, weil ihm diese Neuerung von Oben herab entgegen kommt, und wenn nun noch dazu kommt, daß er für die Einführung dieser Neuerung seinen Geldbeutel öffnen soll, so wird er in den meisten Fällen sein entschiedenes quod non entgegensetzen und sich um die Sache nicht weiter kümmern. Hier hat nun der Staat die Verpflichtung, für ein als gut erkanntes Gesetz und für dessen Anwendung mit allen verfassungsmäßigen Mitteln aufzutreten; diese Mittel sind:

a) Hervorrufen populärer Schriften und allgemeinste Verbreitung derselben;

b) Benützung der Presse auch nach anderer Richtung;

c) Zusendung von Arrondirungsplänen und hierauf bezüglichen kurzen und populär gehaltenen Auseinandersetzungen;

d) Theilweise Uebernahme der Arrondirungskosten durch den Staat.

ad a. Blätter wie der „Volksbote", „Bayer. Kurrier", die „Bauernzeitung", landwirthsch. Schriften ꝛc., welche auf dem Lande viel gelesen werden, sollen vom Staate Unterstützung erhalten und hiedurch verpflichtet sein, über volkswirthschaftliche Angelegenheiten und speciell über Arrondirungssachen die richtigen Ansichten zu verbreiten, über bereits ausgeführte Unternehmen ꝛc. Nachrichten zu geben und hiedurch überhaupt das Interesse der Landleute rege zu machen. Es sollen renommirte Oekonomen gewonnen werden, um in diesen Blättern für fragliche Angelegenheit ihre Stimme zu erheben. Solchen Worten, von solcher Seite, schenkt der Bauer stets mehr Vertrauen, während

Digitized by Google

er das von der Regierung Ausgehende gerne mißtrauisch betrachtet.

ad b. Es sollen auf dem Concurrenzwege durch Aussetzen erheblicher Preise zwei Schriften hervorgerufen werden; die eine derselben soll für den Landmann, die andere für den Techniker bestimmt sein und dürften bei Concurrenz-Ausschreibung folgende Bedingungen gesetzt werden:

α) Titel: „das Zusammenlegen und Eintauschen der Grundstücke". Inhalt: Vortheile der Arrondirung, Erklärungen bezüglich der Zwangsanwendung, Art und Weise der Ausführung, Verbindung von Culturarbeiten damit, Beschreibung einzelner bereits durchgeführter Zusammenlegungen, deren bereits jetzt ersichtliche Vortheile ꝛc.; Kürze und leichtfaßlicher, populärer Ton wäre die erste Bedingung.

β) Titel: Das Zusammenlegen der Grundstücke. Inhalt: Bezeichnung der Schritte, welche beim Beginne einer Arrondirung von Seite der Betheiligten und der Techniker bei den Aemtern zu geschehen haben, weitere Vorarbeiten von beiden Seiten, nähere Erörterung der Projectirungsarbeiten, Mitwirkung der Betheiligten, Anlage und Ausführung, verschiedene Verzeichnisse ꝛc. ꝛc., Pläne über Culturarbeiten mit Angaben über Ausführung aller möglichen Meliorationen, als: Be- und Entwässerung, Drainirung, Bodenmischung, Anlage von Wegen nebst Kiesgruben, Benützung von Wasserkräften, welche gelegentlich der Arrondirung ins Werk gesetzt werden können, Beleuchtung der staatswirthschaftlichen Zwecke, voraussichtliche Vortheile für den Kataster ꝛc. ꝛc.

ad c. Schreiber dies hat häufig die Wahrnehmung

gemacht, daß einzelne Oekonomen und Gemeindevorstände beim bloßen Anblicke der sehr anschaulich mit Farben angelegten Arrondirungspläne von Kirchtrudering, Göggingen, Aibling ꝛc. schon für die Sache eingenommen wurden. Deßhalb dürfte der landwirthschaftliche Verein wenigstens einen dieser Pläne jedem Gemeindevorstand zur Vorlage an die ganze Gemeinde zusenden und in kurzer Zeit würden die Früchte dieses Verfahrens ersichtlich sein.

ad d. „Uebernahme der Kosten durch den Staat"; hiemit soll nicht gesagt werden, daß der Staat sämmtliche Kosten für Arrondirungen bezahlen soll, sondern in den Fällen, in welchen die Gemeinden nur wegen der Kosten sich vom Zusammenlegen abhalten lassen, soll der Staat nach geschehener technischer Berichterstattung seine Bereitwilligkeit erklären, einen Theil oder sämmtliche Kosten *) momentan zu tragen, oder solche bei armen Gemeinden ohne Rückersatz zu übernehmen. Eine Regierung, die Hunderte von Millionen für Eisenbahnen, Flußcorrectionen ꝛc. zahlt, welche dem Lande mit so großen Opfern Verkehrswege zum Abflusse der Landesprodukte erbaut, darf auch diese, verhältnißmäßig geringen Kosten nicht scheuen, und die Productionsquellen zu vermehren, und die noch im Schooße der Erde schlummernden, massenhaften Werthe zu heben und dadurch gleichsam der Schatzgräber des eigenen Volkes zu werden. Daß dem Lande bei allgemeiner Durchführung der Zusammenlegungen jährlich Millionen neuer Werthe erstehen werden, ließe sich leicht durch Zahlen nachweisen. Daher scheue man kleine Opfer nicht, wo so großer Gewinn in Aussicht steht.

*) Namentlich die Projectirungs-Kosten. Die Redaction.

Digitized by Google

II.

Wie weit sind mit den Arrondirungen auch Culturarbeiten zu vereinigen.

Man hat behauptet, durch gleichzeitige Vornahme von Culturarbeiten wäre der Bezirksgeometer abgehalten, der Evidenthaltung des Katasters — seiner Hauptaufgabe die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

Dieses bedarf der Berichtigung. In vielen Fällen ist eine zweckmäßige Ausführung der Arrondirungen ohne gleichzeitige Culturarbeiten gar nicht denkbar, eine Theilung der Arbeiten ist unzweckmäßig und verursacht den Betheiligten noch mehr Kosten, zudem ist es ja gerade der Zweck der Zusammenlegung, den Boden einer höheren Cultur zu überweisen. Wer ferner Arrondirungsarbeiten kennt, wird eingestehen, daß durch gleichzeitiges Cultiviren die Arbeit der Zusammenlegung selbst sehr vereinfacht wird und zudem der Zeitpunkt der Zusammenlegung der günstigste ist, um den nun einmal warm gewordenen Bauer auch noch um ein kleines Zugeständniß weiter zu bringen. Folglich bleiben nur noch die Fragen wegen Beeinträchtigung des Katasterdienstes und der Ueberweisung der Culturarbeiten an eigene Culturtechniker zu beantworten. Wozu wäre das Institut der Assistenten, Praktikanten und Aushilfsgeometer ꝛc. da, wenn nicht, um in solchen Fällen Aushülfe zu leisten? Freilich, wenn der Bezirksgeometer gegebenen Falles neben den Einnahmen aus Arrondirungen, Culturen ꝛc. zugleich seine früheren alten Einnahmen aus Katastermessungen behalten und fragliche Arbeiten nur zur Vermehrung seiner Einnahmen benützen will, dann ist es gut, ihm Culturarbeiten gar nicht zu überlassen. Allein ein Bezirksgeometer, der von seinem Berufe durchdrungen ist, wird dem Staate gerne Dienste leisten wollen, kann seine Einnahmen bedeu-

Digitized by Google

tend erhöhen und dennoch durch entsprechendes Hülfspersonal seinem Dienste nach allen Seiten nachkommen. Diese Frage wäre höchstens dahin zu schlichten, daß man für Heranbildung eines ausreichenden, tüchtigen Hülfspersonals sorgen solle. Eine Ueberweisung der Culturarbeiten an eigene Culturtechniker muß bedeutend mehr Kosten verursachen, wenn man bedenkt, daß fast in allen Fällen diese Arbeiten Hand in Hand mit einander gehen sollen. Bekanntlich braucht der Culturtechniker dasselbe Material, wie der Geometer, er muß wissen, welche neuen Gewannen-Grenzen der Geometer beabsichtigt, was derselbe zu Ackerland, was zu Wiesen bestimmt, er muß die, aus diesen Projecten hervorgehenden Flächen ꝛc. kennen, er muß fortwährend im Benehmen mit dem Geometer sein und es kann nach der festen Ueberzeugung des Schreibers angenommen werden, daß im Falle der Trennung dieser Arbeiten die Kosten um ein Drittel, wenn nicht um die Hälfte erhöht werden. Jedenfalls müssen alle jene Culturarbeiten, welche zur Ausgleichung bei Zutheilung der neuen Parzellen dienen, welche **auf die Zutheilungswerthe Einfluß haben**, vom Geometer gemacht werden, wenn man nicht die Schwierigkeiten der Arrondirungen erhöhen will.

Unterstützungs-Verein für Geometer in Bayern,

hier dessen Satzungen vom Jahre 1864.

Der dermalige Vorstand des Comite's für den Geometer-Unterstützungs-Verein hat unterm 22. Dezember v. Js. die neuen Satzungen des genannten Vereins dem k. Staatsministerium der Finanzen mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte vorgelegt: „Mit der allergnädigsten Genehmigung der Satzungen auch allerhuldvollst zu gestatten,

Digitized by Google

daß in Zukunft die aus den Ordnungsstrafen der Bezirksgeometer fließenden Geldbeträge, wie die in Folge von Revisionsabstrichen zu viel erhobenen, von den Parteien nicht zurückverlangten Messungsgebühren dem Geometer-Unterstützungs-Verein überwiesen werden."*)

In Anbetracht der erst jüngst stattgefundenen wesentlichen Verbesserungen der Lage der Bezirksgeometer und deren Relikten hat sich das genannte k. Staatsministerium laut höchsten Rescripts vom 22. Februar Nr. 2355 nicht veranlaßt gesehen, diese Bitte zu genehmigen.

Hiedurch erscheint nun der Unterstützungverein als Privatverein zwischen den betheiligten Geometern, dessen Satzungen nach dem Vereinsgesetze vom 26. Februar 1850 der k. Polizeidirection München unter Anzeige des dermaligen Comite-Vorstandes mitzutheilen waren. Nachdem dies unterm 6. März l. Js., Jour-Nr. 783, geschehen ist, werden diese Satzungen hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung von Seite der verehrlichen Mitglieder veröffentlicht.

Der mit der Zeitschrift für Geometer verbundene Nebenzweck „die Gründung eines Unterstützungsfondes für Geometer und deren Relikten" ist durch die seitherigen, an 1500 fl. betragenden Ersparnisse aus den Sustentations- und Abonnements-Beiträgen genannten Blattes, wie durch einige weitere, etwas über 100 fl. sich belaufende Einnahmen bereits so weit erreicht, daß sich statt der provisorischen Bestimmungen v. J. 1860 nunmehr nachstehende Satzungen aufstellen lassen.

§. 1.

Wie die vorliegenden Satzungen von Seite der Ge-

*) Aehnliche Einrichtungen bestehen nämlich bereits bei anderen Branchen laut den allerhöchsten Bestimmungan für die Advokaten-Pensionsanstalt vom 27. Juni 1808, Art. VI, Ziffer 2, lit. b, dann laut der Disciplinar-Vorschriften für die k. Advokaten vom 23. März 1813, Ziffer 8 (Regierungsblatt v. J. 1808 u. 1813, pag. 1449 u. 425).

Digitized by Google

meter-Versammlung zu München im November 1864 geprüft und gutgeheißen wurden, so ist diese auch für alle späteren Aenderungen derselben nothwendig.

Alle beabsichtigten Zusätze und Aenderungen sind außerdem mindestens ein Monat vor deren Prüfung durch eine Geometer-Versammlung in der Zeitschrift für Geometer zu veröffentlichen.

§. 2.

Der Zweck des Vereins kannst vorerst nur **momentane Unterstützung** der Mitglieder und deren Relikten sein, und zwar entweder

a) bei eintretenden Krankheits-, Sterb- und dergleichen Unglücksfällen, oder
b) bei außerordentlichen Auslagen für Anschaffung von Instrumenten, beim Antritte eines Bezirksgeometer-Postens u. dgl.

Für die sub a bezeichneten Unterstützungen sind Drei Viertel des jeweiligen Vereinskapitals in sichern Werthpapieren anzulegen und können nur die Zinsen und Dividenden aus letzteren zu diesen nicht rückzahlbaren Unterstützungen verwendet werden.

Das übrige Ein Viertel des Vereinskapitals ist zu Darlehen an Mitglieder in den sub b bezeichneten Fällen bestimmt und insoferne solches nicht bereits nach dieser Richtung ausgeliehen ist oder beansprucht wird, bei der k. Hypotheken- und Wechselbank jederzeit kündbar, also zu 2 pCt. anzulegen.

§. 3.

Mitglieder des Vereines sind alle dem Geometerfache Angehörigen auf die Zeitdauer ihrer Betheiligung an der Zeitschrift für Geometer. Unterbrechungen in der Bezahlung des Abonnements-Beitrages für das genannte Blatt

Digitized by Google

haben die Streichung aus der Mitgliederliste bis zur Wiederbetheiligung an der Zeitschrift nach der angedeuteten Richtung zur Folge.

§. 4.

Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten wird einem Comite, bestehend aus einem Vorstande, einem Cassier und einem Controleur übertragen. Der jeweilige Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten der Geometer ist auch Vorstand des Comite's; Cassier und Controleur werden, wie ersterer, bei jeder Versammlung neu gewählt und tritt eine Wahlbeschränkung hiebei nur in der Weise ein, daß ein Mitglied, welches eine dieser Functionen drei Jahre bekleidet hat, die Wiederwahl ablehnen kann.

Der Vorstand hat zunächst die Correspondenz zu führen, der Cassier die Werthpapiere aufzubewahren; der Controleur kann zu jeder Zeit, jedoch nicht öfter als viermal im Jahre, sowohl vom Vorstande, als vom Cassier Rechnungs-Stellung und genauen Cassen-Ausweis verlangen.

Die Vorlage der Belege kann aber bei deren Werth nur verlangt werden, wenn der Controleur ständig oder vorübergehend, zufällig oder zu diesem Zwecke sich an dem Wohnorte des Vorstandes oder Cassiers befindet. Dem Controleur steht außerdem das Recht zu, einem dem Vereine angehörigen Obergeometer oder Bezirksgeometer zu den Visitationen, für welche ihn die bevorstehenden Bestimmungen berechtigen und verpflichten, schriftlich zu bevollmächtigen.

§. 5.

A. Anspruch auf die sub lit. a im §. 2 bezeichneten Unterstützungen haben alle Mitglieder, wie die Relikten jener Mitglieder, die bei ihrem Tode noch Abonnenten der Geometer-Zeitschrift waren.

Digitized by Google

Gesuche um solche nicht rückzahlbare Unterstützungen sind an die Geometer-Versammlung oder an das Comite des Vereins zu richten.

Maßgebend für die Vertheilung solcher, durch die Zeitschrift zu veröffentlichenden Unterstützungen sind bis zur weiteren Regelung dieses Punctes nach den noch zu schöpfenden Erfahrungen:

α) die Anzahl der Jahre der ununterbrochenen Betheiligung an der Zeitschrift für Geometer,

β) die Größe der im Ganzen und resp. ohne oder nach der letzten Unterbrechung geleisteten Abonnementsbeiträge incl. allenfallsiger Schankungen,

γ) die sonstigen Vermögens- und Pensionsverhältnisse der Bittsteller und

δ) die nach §. 2 hiefür bestimmten verfügbaren Mittel.

Die Zutheilung dieser Art Unterstützungen erfolgt in der Regel durch die Geometer-Versammlungen. In dringenden Fällen oder wenn eine solche Versammlung längere Zeit nicht in Aussicht steht, ist auch das Comite zur Gewährung solcher Unterstützungen berechtigt, jedoch sind hiefür dann außer den sub α—δ aufgeführten Anhaltspunkten auch die Conferenzbeschlüsse dieser Richtung maßgebend, und außerdem noch der einstimmige Beschluß der drei Comitemitglieder nothwendig.

B. Darlehen von 10—200 fl. können vom Vorstande des Comite's an alle Mitglieder gegen 5procentige Zinsen und Rückzahlung innerhalb längstens 3 Jahren abgegeben werden, sobald sich der Gesuchsteller

a) über den Bedarf einer momentanen Unterstützung nach §. 2 lit. b auszuweisen vermag;

b) eine dem Vereine sichere Garantie gegen Verluste durch persönliche Haftbarkeit eines andern, in be-

Digitized by Google

kannten guten Vermögens-Verhältniſſen ſtehenden Mitgliedes, wie

c) einen Lebensverſicherungsſchein auf die Zeitdauer des Darlehens beibringt;

d) der in §. 2 hiefür feſtgeſtellte Etat nicht überſchreiten wird.

In das Verzeichniß über dieſe Darlehen haben lediglich die Comitemitglieder Einſicht; nur die ihre Verbindlichkeiten nicht einhaltenden Schuldner können weiter veröffentlicht werden.

§. 6.

Außer den im §. 4 u. §. 5 enthaltenen Obliegenheiten und Befugniſſen des Comite's ſoll es eine beſondere Aufgabe des Comite's ſein, das bereits vorhandene Vereinsvermögen mit aller Sorgfalt zu verwalten, und jede Quelle aufzuſuchen, aus welcher demſelben einer Vermehrung zufließen könnte, ferner mit den anfänglich allerdings ſehr geringen Mitteln die Aufgabe des Vereins möglichſt gut zu löſen.

Nach Verleſung und Berathung von der Geometer-Verſammlung laut Beſchluß IV vom 24. November 1864 (Z. f. G. Band V pag. 167) alſo angenommen.

Nekrolog.

Philipp Jakob Cullmann, Sohn eines Lehrers in Frankenweiler, Cantons Landau, wurde den 17. Juli 1821 geboren und widmete ſich zuerſt gleichfalls dem Lehrfache.

Nach einem dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichte beſuchte er während der darauffolgenden zwei Jahre das Lehrerſeminar zu Kaiſerslautern, und da er ſich hier ſchon

Digitized by Google

durch Fleiß und Betragen rühmlich auszeichnete, wurde er bereits im Oktober 1840 von der k. Kreisregierung zum Gehilfen an der protestantischen deutschen Schule zu Frankenweiler ernannt.

Allein bei seiner besondern Vorliebe für das Geometerfach, mit welchem sich auch sein Vater nebenbei beschäftigte, wendete sich Cullmann Anfangs 1844 demselben mit allem Eifer zu, nachdem ihm vorher auf Ansuchen der Austritt aus dem Lehrfache vorbehaltlich des allenfallsigen Wiedereintrittes h. O. genehmigt worden war, obwohl sein Austritt aus der Frankenweiler Schule von Seite der Schulvorstände ungern gesehen wurde, da Cullmann sich während der dreijährigen Dienstzeit das Zeugniß eines vielversprechenden, religiösen und rein sittlichen jungen Mannes und ebenso die Liebe der Schüler und Eltern erworben hatte.

In den darauf folgenden zwei Jahren bereitete sich Cullmann durch Privatstunden in Mathematik und Zeichnen, dann durch Praxisnahme im Flächenrechnen und der Messung selbst für die Geometer-Aufnahmsprüfung vor, die er im Frühjahre 1846 mit bestem Erfolge bestand, zufolge dessen er dann bis zum Jahre 1851 bei der Landesvermessung in Ober- und Unterfranken als Detaileur und Messungs-Revisor verwendet wurde. Im Jahre 1850 bestand Cullmann auch die Concursprüfung für Bezirksgeometer und technische Revisoren mit Erfolg und nachdem er noch ein Jahr auf die rentamtliche Praxis bei den pfälzischen Rentämtern und Zweibrücken verwendet und sich durch seine Umsicht, Geschäftsgewandtheit und großen Fleiß die besten Zeugnisse erworben hatte, wurde er durch höchstes Finanzministerial-Rescript vom 3. April 1852 zum Bezirksgeometer in Lohr ernannt.

Cullmann hatte sich im September 1850 mit der

Digitized by Google

Majorstochter Auguste Christiana Faber von Bayreuth verheirathet und da an letzterem Orte seine Schwiegermutter noch lebte, so hatte Cullmann um Verleihung des im Jahre 1854 neugebildeten Messungsbezirkes Bayreuth nachgesucht und denselben auch erhalten.

Die wenige freie Zeit, die ihm bei einem an und für sich anstrengenden Berufe verblieb, hatte Cullmann benützt, um seine landwirthschaftlichen Kenntnisse zu vermehren, und so konnte er mehrere Jahre hindurch den Drainir- und Wiesenbau-Unterricht zu Bayreuth mit bestem Erfolge leiten, bei welcher Gelegenheit er mit mehreren seiner Schüler Hessendarmstadt, die Pfalz und Rheinpreußen bereiste und die dortigen Culturanlagen besichtigte.

Durch allerhöchstes Signat wurde Cullmann vom 1. Oktober 1860 an zum Obergeometer der k. Regierung von Oberfranken ernannt und hat auch in dieser Eigenschaft so Vorzügliches geleistet, daß er vom 1. Januar l. Js. an zum Assessor der kgl. Steuerkataster-Commission befördert wurde. Durch diese allerhöchste Gnade und die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung hoch erfreut, eilte er gegen Ende Januar nach München, allein kaum verpflichtet und einige Wochen als k. Steuerassessor funktionirend, wurde er von einem heftig auftretenden Hämorrhoidal-Leiden befallen, welchem er unterm 26. v. Mts. leider erlag.

Cullmann war ein aufmerksamer Gatte und liebevoller Vater, er war aber auch allen seinen Collegen ein treuer Freund und von einem ununterbrochenen Diensteifer beseelt. In edler Weise hatte er auch als Kreisobergeometer die Interessen der Bezirksgeometer durch Wort und That zu wahren und zu heben gesucht, wovon die Zeitschrift für Geometer, die er auf jede Weise zu fördern suchte, und

Digitized by Google

die Berichte über die Geometerversammlungen ein glänzendes Zeugniß geben.

Ueberzeugt, daß auf diesem Wege der Sache, der er seine Kräfte geweiht, der Evidenterhaltung des werthvollen Katasters am meisten genützt werde, scheute er weder Mühe, noch pecuniäre Opfer, um ersprießlich zu wirken, und mit freiem, männlichen Worte deckte er bei passender Gelegenheit bestehende Uebelstände auf; seine Vorschläge zu einer systematischen Regelung des Kataster-Umschreib- und Messungsdienstes wurden nicht nur von seinen Collegen, sondern auch hohen und höchsten Orts als praktisch und volle Berücksichtigung verdienend anerkannt.

Der Schmerz seiner treuen Gattin und seiner drei unversorgten Kinder über Cullmann's allzufrühen Tod wird daher auch von all' seinen Collegen und seinen hohen Vorständen in aufrichtiger Weise getheilt und die Erinnerung an diesen edlen Charakter und der Dank für seine Leistungen seine irdische Thätigkeit lange überleben.

Personal-Nachrichten.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1865 Nr. 3494 wurde der durch die Ernennung des Bezirksgeometers Hartmann zum Kreisobergeometer in Erledigung gekommene Ummessungsbezirk Bayreuth dem Bezirksgeometer Wilhelm Kohler in Amberg seiner Versetzungsbitte entsprechend übertragen.

Der k. Steuergeometer Joseph König wurde laut höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 29. März 1865 Nr. 3906 als Aushilfsgeometer für den Messungsbezirk Pfarrkirchen aufgestellt.

Digitized by Google

Gestorben in München:

Joh. Bapt. v. Lottner, k. q. Regierungs-Direktor, 75 J. a.

Philipp Cullmann, k. Steuer-Assessor, 44 J. a.

Max Schleich, k. Steuergeometer, 50 J. a.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst betr.

Mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden bei der unterfertigten Stelle im Monate März 1866 für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst

1) ein theoretischer und hierauf
2) ein praktischer Concurs abgehalten und hierüber folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Prüfungs-Gegenstände.

I. Für den theoretischen Concurs.

1) Mathematik und zwar:
   a. Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen;
   b. Planimetrie und Stereometrie.
2) Praktische Geometrie und zwar:
   a. Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meßinstrumente;
   b. Kenntniß der vorzüglichsten Messungsmethoden nach der Messungs-Instruction vom 19. Januar 1830.
3) Planzeichnen nach dieser Instruction.

II. Im praktischen Concurse.

1) Mathematik und zwar:

Digitized by Google

a. Algebra, besonders in ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Renten-Rechnung, Maß-Reductionen ꝛc.
b. Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, besonders in Anwendung auf Figuren-Theilung, geometrische und trigonometrische Netzbestimmung und Berechnung.

2) Praktische Geometrie.
a. Kenntniß des Verfahrens bei Gütertheilungen und Arrondirungen;
b. Nivelliren, besonders in seiner Anwendung auf culturtechnische Zwecke;

3) Kenntniß der Grund- und Haussteuergesetze mit den integrirenden Instruktionen, sowie der Instruktionen für die Kreis-Obergeometer und Bezirksgeometer;

4) Behandlung der Steinabdrücke als Correctionsblätter;

5) Geschäftsführung der Bezirksgeometer, Anfertigung von Messungs-Operaten, technischen Gutachten ꝛc.;

6) Anlage des Grund- und Haussteuerkatasters und Führung der Katasterumschreibung;

7) die Grundsätze des Wiesenbaues, der Ausführung von Be- und Entwässerungs-Anlagen, soweit sie mit geometrischen Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 2.

Der Beginn der theoretischen, sowie der praktischen Concurrenzprüfung wird im Monate Februar 1866 bekannt gegeben werden.

§. 3.

In den den beiden Prüfungen unmittelbar vorhergehen-

Digitized by Google

den 3 Monaten wird bei der unterfertigten Stelle für die Candidaten des theoretischen Concurses Unterricht im Planzeichnen ertheilt; für die Candidaten des praktischen Concurses aber wird ein Lehrkurs eröffnet, in welchem vorzüglich die unter §. 1 Absch. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände, welche an den allgemeinen Lehranstalten nicht speziell gelehrt werden, zum Vortrag kommen.

§. 4.

Die Zulassung zum theoretischen Examen ist durch **das Absolutorium der Latein- und Gewerbschule oder des Gymnasiums** bedingt.

Die Admission zum praktischen Concurse wird nach bestandener theoretischer Prüfung und dem Nachweise **einer wenigstens halbjährigen Praxis bei einem Bezirksgeometer** ertheilt werden.

Die Zulassung von Candidaten, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingung nicht auszuweisen vermögen, jedoch in anderer Weise die erforderliche Vorbildung erlangt haben, bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 7.

Diejenigen Candidaten, welche an dem im §. 3 berührten Zeichnungs-Unterrichte oder an dem als Vorbereitung für das praktische Examen eröffneten Lehrkurse Theil nehmen wollen, haben sich bis längstens Mitte November 1865, die übrigen aber bis längstens Mitte Februar 1866 bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse zu melden und weitere Entschließung zu gewärtigen.

München, den 20. März 1865.

Königliche Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug. Imhof.

Digitized by Google

Die in Folge der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen an den Geometer-Unterstützungs-Verein seit 19. Februar l. Js. weiters einbezahlten Beträge werden hiemit veröffentlicht und abquittirt:

Vom k. Bezirksgeometer	I.	Hrn.	Brenner in Neumarkt	16 fl.	45 kr.
„ „ „		„	Heyder in Regensburg	16 fl.	40 kr.
„ „ „		„	Haas in Höchstadt a. d. Aisch	12 fl.	40 kr.
„ „ „	II.	„	Schaupp in Erding	8 fl.	20 kr.
„ „ „		„	Seipel in Landshut	8 fl.	20 kr.
München, den 2. April 1865.			Summa	62 fl.	45 kr.

Am 9. April fand eine Versammlung der württembergischen Geometer in Stuttgart zur Berathung ihrer Standesangelegenheiten statt.

Die ständigen Abonnenten der Zeitschrift haben sich neuerdings wieder in erfreulicher Weise vermehrt, nämlich durch:

99. Herrn Befelein, k. Bezirksgeometer,
100. „ Dornbdorf „ „
101. „ Groß „ „
102. „ Schleifer „ „
103. „ Hurt „ „

Für den VI. Jahrgang der Zeitschrift 1865 wurden seit dem 22. Febr. l. Js. bis zum Heutigen nachstehende Abonnementsbeiträge einbezahlt:

			fl.	kr.
Von der k. Regierung von Oberfranken			4	—
Vom k. Trigonometer Hrn.	Rathmayer in Hildburghausen		5	15
„ herz. sächs. Obrgmtr. „	Kerschbaum in Koburg		4	—
„ k. Bezirksgeometer „	Huber in Dillingen		5	—
„ „ „ „	Eyermann in Landau		5	—
„ „ „ „	Schleifer in Weilheim		6	—
„ „ „ „	Dietl in Neuburg a. D.		5	—
„ „ „ „	Haas in Höchstadt a. d. A.		4	—
„ „ „ „	Groß in Dinkelsbühl		4	30
„ „ „ „	Befelin in Weissenburg		4	—
„ „ „ „	Pitrof in Mindelheim		6	—
„ „ Steuergeometer „	Bumiller in München		4	—
„ „ „ „	Brochier „		4	—
„ Messungspraktikanten „	Höger in Dillingen		4	—
„ „ „	Galster in Rosenheim		4	—
München, den 2. April 1865.		Summa	68	45

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V. & VI.

München im Juni 1865.

Evidenterhaltung der Kataster-Elaborate.

Wie sehr wir diesem wichtigen Gegenstande seit der Gründung unsers Blattes die vollste Aufmerksamkeit gewidmet haben und wie sehr wir bemüht waren, den unermeßlichen Werth der Kataster-Elaborate zur allgemeinen Geltung zu bringen und ebendadurch die Nothwendigkeit und Verpflichtung der sorgfältigen und streng überwachten Evidenterhaltung dieser Produkte hervorzuheben, ist unsern sehr verehrlichen Lesern wohl bekannt. Wir nehmen daher Umgang von der Citation aller hierauf bezüglichen Stellen in den ersten 6 Jahrgängen der Zeitschrift für Geometer und begnügen uns, auf 2 größere Artikel hierüber im Bande I., pag 1 — 44, dann im Bande III., pag. 91 — 95 hinzuweisen, und freuen uns, hieran nun Nachstehendes anreihen zu können.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat durch eine Reihe höchster Erlasse der Neuzeit seinen Willen, die Evidenterhaltung der werthvollen Kataster-Elaborate in jeder Beziehung sicher zu stellen, so entschieden ausgesprochen und eine gründliche Regelung des ganzen Ummessungs- und Umschreib-Geschäftes so bestimmt in Aussicht gestellt, daß alle Freunde des Katasters hoch erfreut hierüber sind. Die Zahl der letztern ist aber, nebenbei bemerkt, keine geringe, denn dazu gehören alle Beamten, die in ihrer dienstlichen Stellung Gelegenheit hatten, das Kataster näher kennen zu

Digitized by Google

lernen, wie alle Grundbesitzer, die entweder durch ihre höhere Bildungsstufe oder auch blos durch ihren gesunden Verstand verbunden mit den seitherigen Erfahrungen von dem großen und vielseitigen Werthe des Katasters überzeugt sind.

Es würde uns zu weit führen, die erwähnten höchsten Erlasse nach ihrem ganzen Umfange zu zergliedern und zu besprechen, es möchte genügen, jene Bestimmungen herauszunehmen, welche nach unsrer individuellen Ansicht und vom technischen Standpunkte aus, welchen zu vertreten, Aufgabe vorliegender Zeitschrift ist, als besonders wichtig erscheinen, um den hiedurch erzielten erfreulichen Fortschritt in gedrängter Kürze zur klaren Anschauung zu bringen.

Wir müssen hiebei mindestens bis zur höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 16. Februar 1863 zurückgehen, durch deren Ziffer 5., Abschnitt 3. die richtige, sorgfältige und gewissenhafte Erhaltung der Kataster und Pläne nur in die Hände erprobter Geometer, bereits angestellter Obergeometer oder Bezirksgeometer, gelegt werden soll, während selbst geprüfte und verpflichtete Geometer, die zu den genannten Funktionen noch nicht berufen sind, Umschreibmessungen nur mit Genehmigung der höchsten Stelle erledigen dürfen, anderweitige, d. h. als Geometer nicht geprüfte und beeidigte Techniker oder Laien aber von derlei Messungen ganz ausgeschlossen sind. Weder der Vollzug, noch der Erfolg dieser leicht zu überwachenden Anordnung kann einer Beanstandung oder einem Zweifel unterliegen, was wir von einer spätern, ebenso wohlgemeinten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen dd. 9. August 1863, die Evidentstellung der Katasterauszüge betr., leider nicht glauben können. Die ehemaligen Anmeldcertificate, deren früher gesetzlich anbefohlene Erholung mit Aufhebung der §§. 71 — 75 des Grund-

Digitized by Google

steuergesetzes vom 15. August 1828 weggefallen ist, sollen nämlich durch die stets richtiggestellten Katasterauszüge surrogirt werden, was — abgesehen von den Belastungsverhältnissen — auch ein ganz gutes Ersatzmittel bilden würde; allein wenn auch angenommen werden kann, daß auf Verlangen der Notare und Parteien die Berichtigung der Katasterauszüge (eventuell die Ausstellung von Anmeldcertificaten) von Seite der k. Rentämter in der Regel bereitwilligst erfolgen wird, eine allenfallsige Weigerung oder Säumniß bei erfolgter Anzeige aber sicher strengstens geahndet würde, so ist in der höchsten Entschließung vom 9. August 1863 leider die Möglichkeit der raschen Evidentstellung der Katasterauszüge, wie deren Vorlage bei Errichtung und Ausfertigung von Notariats-Urkunden allzusehr von dem Willen und der Einsicht der Grundbesitzer selbst abhängig gemacht, und es steht wohl um so weniger in Aussicht, daß diese Einrichtung ohne irgend eine Zwangsbestimmung zur allgemeinen Geltung gelangt, als einzelne Notare ohne eine solche bei der zu befürchtenden Concurrenz nicht darauf bestehen können. Indem wir jedoch von der Weisheit und Energie der hohen Staatsregierung die Auffindung des rechten Mittels zur Beseitigung dieser mehrfach erkannten Lücke erwarten können, wollen wir auf die höchsten Erlasse des Jahres 1864 übergehen.

Hier tritt uns gleich am Anfange jener vom 26. Januar (durch höchstes Rescript vom 20. Mai 1864 auch auf die Pfalz ausgedehnt) entgegen, der mit freigebiger Hand den Bezirksgeometern die bald möglichste Extradition der langersehnten numerirten Gemeindepläne zur wesentlichen Erleichterung ihrer sämmtlichen Geschäfte, höhere Diäten und Reisegebühren zur Sicherung ihrer Existenz, ein Dienstsiegel zur Beglaubigung ihrer technischen Arbeiten anordnet und gewährt und schlüßlich noch dem Bedürfnisse einer neuen Instruktion Rechnung zu tragen, wie Gehaltserhöhungen bei den

Digitized by Google

Kreisobergeometern und Bezirksgeometern in Aussicht stellt. Daß dieser höchste Erlaß mit großem Danke von Seite der Geometer aufgenommen wurde, ist erklärlich und bekannt, obwohl die gleichzeitig angeordnete Beschränkung der einträglichen Accordmessungen, wie der damit in Kraft getretene Neubaumessungstarif zu gerechten Bedenken und submissesten Gegenvorstellungen Anlaß gab.

Durch die höchste Entschließung vom 25. Juli 1864 wurde ferners auch der Zweckmässigkeit der Vermarkung neugebildeter Grenzen gedacht und deren Förderung anempfohlen.

Laut der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1864 endlich hatten sich die Bezirksgeometer bereits der wirklichen Einführung von drei Gehaltsklassen nach der Dienstesanciennetät und Qualifikation, wodurch ⅓ derselben in einen höhern Bezug von jährlich Einhundert, ein weiteres Drittel zu einem jährlichen Mehrbezuge von Zwei Hundert Gulden gelangte, dann der Zusicherung von Pensionen für sich und ihre Relikten zu erfreuen und fühlten sich durch diesen allerhöchsten Gnadenakt gehoben und zum gesteigerten Diensteifer gekräftigt.

Dieser Reihe der erfreulichsten und für die Kataster-Evidenterhaltung ersprießlichsten Erlasse folgten im Jahre 1865 und zwar gleich im ersten Monate, unterm 26. und 31. Januar, zwei weitere höchste Erlasse von der größten Wichtigkeit, da zufolge des erstern der richtige Vollzug des Kataster-Ummessungs- und Umschreib-Dienstes durch eigne Ministerial-Commissäre einer neuen, bisher nicht üblichen Controle unterstellt, und nach dem letztern Erlasse die Ausarbeitung einer neuen Instruktion für den Bezirksgeometerdienst angeordnet wurde.

Alle frühern Zweifel, ob die höchste Finanzstelle dem

Katasterwerke die verdiente Würdigung zuwenden werde, mußten hiemit fallen und die Freunde des Katasters sind seitdem über die Erhaltung dieses kostbaren Werkes beruhigt, denn der rechte Weg ist bereits eingeschlagen, ein Abgehen von demselben unter solchen Verhältnissen nicht mehr zu befürchten und die vollständige constante Regelung der Sache in einem thunlichst kurzen Zeitraume garantirt.

Einige Mittheilungen über den Vollzug der letzterwähnten beiden hohen Erlasse dürften unsern sehr verehrlichen Lesern willkommen sein.

Die Inspicirungen des Katasterumschreibwesens durch vom kgl. Staatsministerium der Finanzen abgeordnete Commissäre sind bereits zur Thatsache geworden, indem der k. Ministerial-Secretär Herr Landgraf dieselben bei einigen Aemtern in Niederbayern schon vorgenommen hat, zu gleichem Zwecke aber in Bälde nach Schwaben abreisen wird. Ebenso hat der k. Steuerassessor Spielberger bereits 6 Rentämter in Schwaben und ebenso viele in der Oberpfalz inspicirt und wird derselbe zu gleichem Zwecke, wie auch zur Inspicirung des Ummessungsgeschäftes bei einigen Bezirksgeometern in 2 bis 3 weitern Kreisen noch in diesem Jahre committirt werden. Diese Commissäre haben aber nicht blos den Befund des Katasterumschreibwesens bei den einzelnen Rentämtern zu constatiren, sondern auch alle hierauf bezüglichen Einrichtungen zu beachten und hierüber der höchsten Stelle Bericht zu erstatten, damit die zweckmässigen und sachförderlichen, durch diensteifrige Beamte auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen getroffenen Einrichtungen zur Kenntniß der höchsten Stelle gelangen, von letzterer Stelle geprüft und auf dem Verordnungswege zum Gemeingute, d. h. zur allgemeinen Norm werden; das Gleiche gilt selbstverständlich für die Inspizirungen des Ummessungs-

Digitized by Google

dienstes bei den Kreis-Obergeometern und Bezirksgeometern.

Mit dem Entwurfe einer neuen Instruction für den Bezirksgeometerdienst wurde der k. Steuerassessor Spielberger betraut, und da die höchste Stelle sich bereits dahin ausgesprochen hat, daß die neue Instruction alle Vorschriften und die nöthige Anleitung für den Ummessungsdienst zu umfassen habe, um den Candidaten und angehenden Geometern als Leitfaden zu dienen, die Aufgabe der Bezirks- und Kreisober-Geometer zu erleichtern und eine correktere, gleichförmigere Behandlung dieses Dienstzweiges herbeizuführen, da ferners der Entwurf bei der k. Steuerkatasterkommission, dessen hohes Collegium nun durch Techniker, welche den Ummessungsdienst selbst Jahrzehnte lang besorgten, verstärkt ist, der collegialen Berathung zu unterziehen ist, weitere Prüfungen von Seite der höchsten Stelle immer noch angeordnet werden können, so darf auch hier erwartet werden, daß dem vielfach ausgesprochenen Bedürfnisse einer vollständigen Instruktion in jeder Beziehung Rechnung getragen wird; daß die Ausarbeitung derselben mit aller Gründlichkeit erfolgen muß und ebendadurch einen größern Zeitaufwand erfordert, wird allgemein anerkannt werden.

Schlüßlich glauben wir noch die neueste höchste Verfügung nicht unerwähnt lassen zu dürfen, nämlich die Anordnungen wegen der Geometerprüfungen im Frühjahre 1866, wonach die nunmehr dem Geometerfache sich widmenden Abspiranten das Absolutorium der Latein- und Gewerbs-Schulen*) oder des Gymnasiums

*) In Folge der jüngsten Organisation dieser Anstalten wird voraussichtlich bei spätern Geometerprüfungen das Absolutorium eines Realgymnasiums verlangt werden, worauf wir die Bezirks-

beizubringen haben. Hierin liegt wohl der sprechendste Beweis, wie sehr die höchste Stelle bemüht ist, den seitherigen Uebelständen radikal abzuhelfen, und sich in jeder Beziehung Bürgschaft verschaffen will, daß die mit Ummessungsgeschäften betrauten Techniker durch genügende theoretische und praktische Ausbildung in der Lage sind, ihrem Berufe vollkommen zu entsprechen. Bedenkt man ferners die mehr und mehr sich steigernden Anforderungen nicht blos an die Bezirksgeometer, sondern auch an die k. Steuerkatasterkommission wegen Ausfertigung schwieriger Elaborate, Mittheilung gründlichster Recherchen und periodischer Ablassung ganz gewandter Geometer zu Eisenbahnummessungen, zu größeren Vermarkungen, zur Aushilfe bei den Bezirksgeometern und dgl., so dürfte diese hohe Stelle die Heranbildung ganz tüchtiger, jüngerer Geometer als unabweisbares Bedürfniß erkennen,' sonach zur größten Strenge bei diesen Prüfungen gezwungen sein, da die oft ziemlich ausgedehnte Milde bei frühern Prüfungen sonst dieser hohen Stelle selbst mehrfach Verlegenheit bereiten könnte.

Wir haben nun gesehen, daß die höchste Finanzstelle mit dem besten Willen und allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln die Evidenthaltung der Kataster-Elaborate zu erzielen gewillt ist, und es dürfte daher zu erwarten sein, daß alle mit dem Vollzuge dieser Aufgabe beschäftigten Beamten und öffentlichen Diener hiedurch zur regsten Beihilfe aufgemuntert werden, weßhalb auch von den Bezirksgeometern und deren Assistenten sicher der größte Diensteifer, die möglichste Sorgfalt und die strengste Gewissenhaftigkeit bei Erledigung aller ihrer Arbeiten erwartet werden muß. Wir erlauben uns, letztere namentlich aber noch

geometer wegen künftiger Anmeldungen und Aufnahme neuer Adspiranten jetzt schon aufmerksam machen zu müssen glauben.

Digitized by Google

darauf aufmerksam zu machen, die ihnen oft gebotene Gelegenheit zur Belehrung der Grundbesitzer über den Werth des Katasters, wie über die Nothwendigkeit der sorgfältigen Evidenterhaltung desselben in ihrem eignen Interesse nicht unbenützt vorübergehen zu lassen, wodurch sicher die Absicht der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 9. August 1863, auch die Evidenterhaltung der Katasterauszüge von Seite der Grundbesitzer selbst auf jede mögliche Weise gefördert zu sehen, mehr und mehr zum Frommen des ganzen Geschäftes erreicht werden dürfte.

Renovations-Messungen,

hier zunächst in den Landgerichtsbezirken Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Schrobenhausen und Rain,

vom k. Bezirksgeometer Kunig.

Die Renovationsmessungen sind gegenwärtig im größten Theile des ehemaligen Isarkreises vollendet und dürften nun nur noch auf jene Theile, welche vom Oberdonau- und Regen-Kreise zum nunmehrigen Oberbayern gekommen sind, ausgedehnt werden, um den ganzen oberbayerischen Kreis vollständig neu umgemessen zu besitzen.

Diese Theile bestehen aus den Landgerichten Aichach, Friedberg, Schrobenhausen und Rain, dann Ingolstadt. Im vergangenen Jahre schon wurde die Errichtung von neuen trigonometrischen Signalen und die Vornahme einer Triangulirung, namentlich in dem k. Landgerichte Schrobenhausen, von den Grundbesitzern mit großer Freude wahrgenommen, weil man den sicheren Schluß hieraus ziehen zu dürfen glaubte, es würden die in den östlich und südlich angrenzenden Landgerichtsbezirken bereits vollzogenen Renovationsmessungen nun auch wirklich weiter fortgesetzt werden.

Leider ging diese Hoffnung bis jetzt noch nicht in Erfüllung und es dürfte dem Vernehmen nach sehr in Frage

Digitized by Google

gezogen sein, ob auch über den obenbezeichneten Restitheil von Oberbayern die Renovations-Messungen ausgedehnt werden.

Es wäre aber in vielfacher Beziehung sehr zu bedauern, wenn fragliche Renovationsmessungen nicht in Bälde durchgeführt würden. Abgesehen davon, daß die seitherigen Ummessungen durch die Bezirksgeometer, wie die erwähnte neue Triangulirung die Nothwendigkeit derselben bekunden, könnte es als eine Verkürzung fraglicher Gerichtsbezirke gegen die bereits renovirten erscheinen, wenn nicht auch jenen die vielen Vortheile, welche durch eine neue richtige Messung und Katastrirung für den Grundbesitz erwachsen, zukommen sollten. Die damit zu verbindende Bonitirung und Klassification würde nicht nur den Güterwerth fraglicher Landstriche in ein richtigeres Verhältniß zu den übrigen Theilen des Königreiches bringen, ein Vortheil der für die Gutsbesitzer bei Kapitalsaufnahmen, Veräußerungen u. dgl. eben so hoch angeschlagen werden muß, als auf der andern Seite die aus dieser Arbeit erlaufenden Kosten durch die jedenfalls eintretende Steuermehrung in einem nicht zu langen Zeitraume gedeckt werden. Mit halben Maaßnahmen kann hier nicht geholfen werden.

Die Ursachen, durch welche der dermalige ungenügende Zustand in den Kataster-Elaboraten hervorgerufen wurde, sind verschiedener Art, wovon im Nachstehenden blos die vorherrschenden aufgezählt werden sollen:

Die Katastermessungen in den genannten Landgerichtsbezirken wurden in den Jahren 1809 — 1814 vorgenommen, während die Bezirksgeometer zur Evidenthaltung der Pläne erst im Jahre 1834 aufgestellt wurden, sonach 20 Jahre für die Nachtragung der Veränderungen nicht entsprechend Sorge getragen war.

Ferners hatte man in den Jahren 1808 — 1814 nicht jenes Personal, welches den Anforderungen, die an eine gute

Kataſtermeſſung gemacht werden können, entſprach. Der nachmals in Griechenland verwendete Obergeometer Gebhard gab noch im Jahre 1817 in ſeiner gekrönten Preisſchrift über Arrondirung als einen Grund der unzureichenden Kataſteraufnahmen, beziehungsweiſe ſchlechter Meßung an: „daß die Mehrzahl der Geodäten aus Leuten ohne alle wiſſenſchaftliche Bildung beſtünde, von welchen ſich nie eine in allen Theilen genaue Arbeit erwarten laße, und er beklagt ſich darüber, daß man dieſer Art von Arbeitern den Vorzug vor Leuten, welche Theorie beſäßen, aus unzulänglichen Motiven einräume, da doch Unwiſſenheit in Verbindung mit Routine nie leiſten werde, was Wiſſenſchaft in Vereinigung mit Erfahrung (Praxis) nothwendig hervorbringen muß.“

Ob nun dieſe Anſicht ſich rechtfertigt oder nicht, ſo ſteht doch feſt, daß eben das geometriſche Perſonal, wie man es gebraucht hätte, damals nicht vorhanden war, da in den dortmaligen Zeiten ſchwerer Kriegeskämpfe mancher höchſtbegabte tüchtige Geometer ſeine Geſchäfte verließ, um dem Vaterlande im Waffendienſte Leib u. Leben zu weihen.

Die damalige Triangulirung muthete überdieß den geometriſchen Kräften zu viel zu, da z. B. nur 16 Bodenſignale und etliche 20 Kirchthürme und Kamine im Landgerichte Schrobenhauſen gegeben waren, was als eine nicht ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für ein aufzunehmendes Areal von circa 126400 Tagwerken anerkannt werden kann. Vervollſtändigten nun nicht ganz ausgezeichnete Praktiker die weiter nothwendige Punktenbeſtimmung, ſo waren Meſſungsfehler beim Detaileur unvermeidlich und auf dieſe Rechnung ſind auch die vielen ſogenannten Verſchiebungen zu ſchreiben, welche in den Plänen der genannten Gegend vorkommen. Dabei wurde die Reviſion früher nicht beſonders ſtrenge gehandhabt.

Digitized by Google

Es kann übrigens auch manche Aufnahme, die gegenwärtig als verfehlt erscheint, ursprünglich ganz richtig gewesen sein, da bei dem fast gänzlichen Mangel von festen Grenzzeichen, namentlich Marksteinen in genannter Gegend, durch allmähliges Ueberackern, Wegdrücken der Raine, oder wenn je einmal Grenzpfähle da waren, durch Verfaulen derselben, arglistige Benützung des fremden Grundes, Nachläßigkeit des Eigenthümers, durch Besitzergreifung wegen Verjährung ꝛc. ꝛc. ganz andere Grenzen entstanden, als die im Plane bezeichneten; hiezu kam noch die früher herrschende Nachläßigkeit in der Beaufsichtigung der Grenzen, motivirt durch den damaligen bedeutend geringeren Werth der Grundstücke.

Von solchen Grenzänderungen kömmt selbstverständlich weder bei den Umschreibbehörden, noch den Bezirksgeometern etwas zur Anzeige, und werden dieselben in der Regel nur zufällig bei Vornahmen anderer Messungen entdeckt.

Aber auch dann wird der Bezirksgeometer nur jene Berichtigungen vornehmen, welche ihm zur Erledigung des speziell erlaufenden Geschäftes, wozu er von den Parteien berufen ward, unumgänglich nothwendig sind, und nicht weiter gehen, als ihn der §. 27. der Instruction v. J. 1834 anweiset.

Zu Officialgeschäften können solche Berichtigungen nicht gehören, und es kann unmöglich vom Bezirksgeometer verlangt werden, größere Verschiebungen oder schlecht aufgenommene Partieen im Ganzen zu corrigiren, da er hiefür nicht bezalt wird, weil es auch den Parteien nicht zugemuthet werden kann, Kosten solcher Untersuchungen und Correctionen zu tragen, da sie, wenn gleich dabei interessirt, doch die verschiedenen Irrthümer und Fehler nicht veranlaßt haben. Wenn manche Bezirksgeometer bei Entdeckung von derlei Fehlern weitere Anzeige und Anträge bei der k. Steuerkatasterkommission unterlassen, so läßt sich das wohl

dadurch entschuldigen, daß in der Regel erst nach langen und vielen nicht bezahlten Erörterungen Auftrag zur Ummessung und Einweisung der erlaufenden Kosten erfolgt.

Auch die früher bei weitem nicht so gut wie jetzt bestellte Lithographie mag viel zu den sich vorfindenden Differenzen beigetragen haben.

Daß die ursprüngliche Flächenberechnung nicht mit der jetzt geforderten Schärfe und Pünktlichkeit vollzogen ward, ist bekannt, und dürfte ein Theil der vielen vorhandenen Differenzen zwischen der Natur und den Katasterflächen auch diesem Umstande zugeschrieben werden.

Der Nachtrag der Culturveränderungen ist zwar untergeordneter Natur, allein diese Veränderungen waren gerade in dem letzten halben Jahrhundert so großartig, daß nur durch eine Renovations-Messung wieder ein richtiges Planbild hergestellt werden kann, was zum Mindesten höchst wünschenswerth wäre.

Bauführungen und Demolirungen von Gebäuden werden erst in den letztern Dezennien zur Einmessung in die Steuerpläne den Bezirksgeometern angezeigt, wodurch manche Ortschaften schon der Bauten wegen einer durchgreifenden Renovation bedürften, wobei deren Aufnahme im 2500theiligen Maaßstabe als Regel zu gelten hätte.

Auch die Krautgärten bei den Ortschaften bedürfen neuer Messung; und wenn deßfallsige Anträge von den Besitzern bisher nicht häufiger gestellt wurden, so kann als Ursache hievon nur die Schwierigkeit der Erzielung eines einheitlichen Beschlußes unter mehreren Besitzern angenommen werden.

Bedeutende Veränderungen in der Steuer-Karte bringen ferners die Anlagen neuer Wege und Straßen hervor und gerade diese werden am wenigsten nachgetragen, da einerseits die Grundbesitzer, froh, einen besser fahrbaren Weg an

Digitized by Google

ihre Grundstücke zu erlangen, die benöthigte Grundfläche meistens unentgeltlich abtreten, sich auch gar nichts daraus machen, und aus reiner Bequemlichkeit lieber die Steuer fort bezahlen, als die Abschreibung fraglicher Flächen zu veranlassen, anderseits auch bei neu entstehenden Verbindungswegen und Distriktsstraßen die Verwaltungsbehörden die Anzeige unterlassen.

Die Aenderungen, welche durch Naturereignisse entstehen, sind, wenn wir auch Gottlob von Erdbeben nichts verspüren, dennoch nicht von so geringer Art, als man sich manchmal vorstellt, namentlich in genannter Gegend.

Der reißende Gebirgsstrom Lech verändert allgemach seinen Lauf. Schreiber dieser Zeilen hat im Jahre 1846 sich bei Messung eines Detailblattes selbst überzeugen können, daß dieser Fluß stellenweise sein Rinnsal um 600 Fuß gegen seinen bei der ursprünglichen Landesvermessung gehabten Lauf geändert hatte.

Auf eine bezüglich der Lechabrisse gemachte Anfrage, antwortete Herr Bezirksgeometer Staudinger, daß die an den Lech anstoßenden Blätter von der Schichte N. W. VI. bis XXIV. aller Aehnlichkeit mit der Natur entbehren.

Ein Gleiches ist an der Donau der Fall; wie Herr Bezirksgeometer Vogt schreibt, bedürften alle von der Donau berührten Blätter von der Neuburgergrenze bis unterhalb Pförring (N. W. XXIX, 9 bis N. O. XXXIII, 5.) dringend einer neuen Aufnahme, da die stattgefundenen Uferänderungen — Anschwemmungen, Abrisse, Correctionen — theils sehr mangelhaft, theils gar nicht nachgetragen sind, welcher Uebelstand sich selbstverständlich auf das anliegende ganze Flußgebiet erstreckt.

Endlich wäre vom Dienstesstandpunkte der Bezirksgeometer aus betrachtet eine neue Ummessung und Katastrirung sehr zu wünschen, da jetzt bei einer Maße von Mu-

Digitized by Google

tationsmeſſungen auf bereits vorausgegangene Aenderungen angebunden werden muß, welche in den Correctionsblättern nicht enthalten ſind, hiedurch iſt aber der Bezirksgeometer in den erwähnten Fällen zu den ſchwierigſten und zeitraubendſten Recherchen und Planergänzungen gezwungen.

Bei dieſer Gelegenheit darf auch noch erwähnt werden, daß ſich die bei den Gemeinden befindlichen Pläne faſt alle in höchſt verwahrloſtem, zerriſſenen, ſchmutzigen, unbrauchbaren Zuſtande befinden, und die Anſchaffung neuer Gemeindepläne ſeither immer deßhalb hinausgeſchoben wurde, weil ohne eine vorherige Renovationsmeſſung doch nur Halbbrauchbares erlangt würde.

Was die rein geometriſche Beſchäftigung für den Bezirksgeometer betrifft, kann Schreiber dieß aus eigener Erfahrung verſichern, daß es eine wahre Freude iſt, ſeine Mutationsmeſſungen auf richtige Steuerpläne baſiren zu können, während man bei der alten Meſſung faſt überall mit Differenzen, Correcturen, Anſtänden und Irrungen zu kämpfen hat.

Noch weiters dürfte erwogen werden, daß bei dem immer ſteigenden Werthe der Grundſtücke möglichſt genaue Angaben über deren wirkliche Flächengröße jetzt erforderlicher ſind, als dieß vor circa 50 Jahren der Fall war, und daß es dem grundbeſitzenden Publikum und den Bezirksgeometern höchſt erwünſcht wäre, aus dem unglücklichen Dualismus der Angaben über wirkliche Fläche und Kataſterfläche möglichſt bald herauszukommen.

Zum Schluße ſei noch erlaubt, darauf hinzuweiſen, daß allenfallſige Gutachten von einzelnen Behörden mit Vorſicht aufzunehmen wären, da nicht zu läugnen iſt, daß das Uebergangsſtadium von der alten zur neuen Kataſtrirung mit vielen, z. Th. unangenehmen Mehrarbeiten verbunden iſt.

Digitized by Google

Bayerischer Landtag,

hier die

Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepprechte.

Wohl die Mehrzahl der Geometer hat beim gegenwärtigen Landtage schon die Vorlage eines Vermarkungsgesetzes oder auf einen deßfallsigen Antrag von Seite der einen oder andern hohen Kammer gehofft; allein obgleich auch der oberbayerische Landrath diesen Gegenstand einer gesetzlichen Regelung bedürftig erklärt hat,*) so ist es uns doch

*) Aus den Berichten über die VI. Sitzung des oberbayerischen Landrathes in der bayerischen Zeitung Nr. 152 vom 2. Juni 1865, S. 1229 u. 1230, wie in der Beilage der Augsburger Abendzeitung Nro. 149 vom 31. Mai 1865, S. 1425 entnehmen wir Folgendes:

Herr Professor Dr. Fraas referirte über den Antrag des Herrn Grafen Fugger-Blumenthal, die Evidenterhaltung der Gütervermarkungen durch Grenzpfähle betr. Immer gebe es Klagen über verlorne Grenzsteine und Marksteine, deren Wiederherstellung man unmöglich den Geometern zumuthen könne. Zur Abhilfe empfehlen sich zwei Institute. Entweder möge man, wie in Würtemberg den sogenannten „Untergang" – eine in jedem Dorfe bestehende Commission, welche mit Zuziehung des Gemeindevorstehers verlorne Pfähle (schadhafte Grenzzeichen, abgefaulte Pflöcke, abgefahrne Marksteine) wieder herzustellen hat, soferne keine neue Vermessung nöthig, d. h. der Standpunkt der zu ersetzenden Grenzzeichen zweifellos, unbestritten ist, und schon einmal fixirt war, — oder das in Franken bestehende Institut der „Siebner" einführen. Nachdem sich aber die jüngste **Geometer-Versammlung** gegen letzteres Institut ausgesprochen, beantrage er, bei der bevorstehenden Beschlußfassung

bis jetzt nicht möglich, hierüber aus den bisherigen Landtagsverhandlungen irgend welche Mittheilung zu machen.

Dagegen ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Guttenberg vom 27. September 1863, die Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepprechte betreffend, während des dermaligen Landtages zur Berathung gekommen, was für unsre sehr verehrlichen Leser um so mehr von Interesse sein dürfte, als einerseits der Vollzug eines derartigen Gesetzes die Geschäftssphäre der Bezirksgeometer wesentlich berühren würde, und andrerseits die Wegregulirungsfrage auch bei der Geometer-Versammlung im Januar 1863 schon besprochen wurde. (Z. f. G. Band IV, S. 25—28).

Wir lassen deßhalb hier einen wörtlichen Abdruck des stenographischen Berichtes der 39. öffentlichen Sitzung über die bezüglichen Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten folgen:

I. Präsident Dr. Pözl:

Wir kommen nun zur Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Guttenberg um Erbittung einer Gesetzvorlage über Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepprechte.

über die neue Gesetzgebung möge die Regierung dahin wirken, daß der würtembergischen Einrichtung ähnliche Bestimmungen in der fraglichen Richtung erlassen werden; neuere Vermarkungen, d. h. alle jene, wo es sich um die vorherige Feststellung des Standpunktes der zu errichtenden Grenzzeichen handelt, sollen aber stets durch die Bezirksgeometer vorgenommen werden. Der Landrath stimmte dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Digitized by Google

Der Herr Referent wird die Güte haben, die Debatte einzuleiten:

v. Paur (Referent): Meine Herren! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen, denn der Gegenstand, welcher Ihnen zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet ist, ist, sowie er gegenwärtig liegt, einfach; denn derselbe bezielt nur die Aussprechung eines Wunsches und einer Bitte an die k. Staatsregierung, ein Spezialgesetz in landwirthschaftlicher Beziehung in Vorlage zu bringen, von welchem ich schon im Voraus glaube überzeugt sein zu dürfen, daß dasselbe nicht blos von den ausübenden Landwirthen, sondern auch von allen Freunden der Landwirthschaft und auch von den Nationalökonomen mit Freuden wird begrüßt werden, denn es wird dadurch möglich, daß ein weiterer Schritt in der Verbesserung der Landeskultur vorwärts gemacht werden kann. Wie Sie nämlich aus dem in Ihren Händen befindlichen Vortrage des III. Ausschusses ersehen, besteht in mehreren Landestheilen, insbesondere aber in den fränkischen Kreisen in Folge der häufigen Eigenthumstheilung und ich darf sagen, in Folge der Gutszersplitterungen der Mißstand, daß ein großer Theil des Feldareals nicht so bewirthschaftet werden kann, wie dieses den einzelnen Eigenthümern erwünscht wäre, um daraus den bestmöglichen Gewinn zu ziehen; denn einzelne Grundbesitzer sind in der Lage, gar nicht einmal auf ihre Grundstücke gelangen zu können, wenn sie nicht über die Grundstücke anderer Nachbarn hinübergehen oder fahren; andere sind in der Lage, ihr Eigenthum in einiger Beziehung den Nachbarn gewissermaßen Preis gegeben zu sehen, dadurch, daß diese das Recht ausüben, mit ihrem Gespann und ihren Ackergeräthen auf ihren Grundstücken umwenden zu dürfen; aber Alle, meine Herren, sind in der Lage, daß sie an ein gewisses Feldwirthschaftssystem gebunden sind, sei dies nun

Digitized by Google

die Dreifelderwirthschaft oder ein anderes in den Gegenden eingeführtes Bewirthschaftungssystem, von welchem sie eigenmächtig und einseitig nicht abweichen können, ohne Störungen in der Bewirtshchaftung des Ganzen herbeizuführen. Sie sehen also daraus, daß ein großes Hinderniß in Ausübung der Landwirthschaft in jenen Gebietstheilen besteht, in welchen solche Gemengfelder vorhanden sind, und daß es diesen Landwirthen gar nicht möglich ist, zu einer ganz freien Felderwirthschaft überzugehen, so lange dieser Flurzwang besteht; denn nur durch einen ganz freien Fruchtbau an Cerealien und Handelsgewächsen ist es dem Eigenthümer des Feldes möglich, für sich den höchsten Gewinn zu erzielen, und dadurch auch das Grundstück auf einen höheren Werth zu bringen. Diese Umstände, diese Kulturhindernisse haben nun den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Guttenberg unter Unterstützung mehrerer Abgeordneten veranlaßt, einen Antrag an das hohe Haus einzubringen, welcher dahin geht, es möge Seine Majestät der König allerehrerbietigst gebeten werden, eine Gesetzesvorlage an die Kammern bringen zu lassen, über Regulirung der Feldwege und Aufhebung der sogenannten Trepprechte. — Ihr Ausschuß hat diesem Antrage einstimmig zugestimmt, weil derselbe weiß, von welch' großer Wichtigkeit dieser Gegenstand für die Landwirthschaft ist, und ich glaube auch, Sie selbst werden in dieser Beziehung eine gleiche Ansicht hegen, denn ich will nur die Hauptvortheile hervorheben, welche aus einem solchen Gesetze hervorgehen können, nämlich: daß hiedurch der Werth der Grundstücke erhöht und daß durch das Hinwegfallen gar vieler überflüßiger Feld- und Nebenwege ein bedeutendes Feldareal gewonnen und zur Kultur herangezogen werden kann. — Durch diese Momente ist es sodann nicht blos von großem Nutzen für den Einzelnen, sondern auch für die Gemeinden und auch für den

Digitized by Google

Staat, — und insoferne hat der Gegenstand auch ein höheres national-ökonomisches Interesse.

Wenn es erlaubt ist, einen Blick auf das benachbarte Würtemberg zu werfen, in welchem ein solches Gesetz bereits seit dem Jahre 1862 besteht, so darf ich Ihnen bemerken, daß ich die nothwendige Einsicht in Bezug auf die Verhandlungen in der würtembergischen Versammlung genommen habe, aus welchen ich ersehen habe, daß in Würtemberg ein bedeutend großes Aereal durch Feldwege und solche Anlagen wird zur besseren Kultur gebracht werden können; denn nach den dort gepflogenen statistischen Erhebungen beträgt das gesammte Ackerareal in Würtemberg 2'628300 Morgen, wovon nur der vierte Theil mit wirklichen Zugangsfahrten versehen ist, also drei Viertheile dieser großen Ackerfläche eine selbstständige Zufahrt nicht haben. Wenn nun angenommen wird, daß ein Tagwerk Ackerland dadurch, wenn ein freier Zugang, der zu jeder Jahreszeit benützt werden kann, zu demselben führt, wenigstens um 15 fl mehr werth ist, so hat sich in Würtemberg eine Grundkapitalvermehrung von 40 Millionen berechnet, was einer jährlichen Bodenrente zu 4 Prozent von 1'600000 fl. entspricht.

Wenn ich nun von dieser Betrachtung ausgehend mich zu den bayerischen Verhältnissen wende, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß hier eine Fläche Ackerland von in minimo 9 Millionen Tagwerken gegeben ist. Ich rechne jedoch hievon Ober- und Niederbayern ab, woselbst die Gutszersplitterung noch nicht in der Art um sich gegriffen hat, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes, wie erbeten, besonders nothwendig wäre, und so verbleiben dann doch noch wenigstens 6 Millionen Tagwerke Ackerlandfläche, welche auf die übrigen Regierungsbezirke kämen. Wenn ich nun weiter approximativ annehme, und den geringsten Ansatz mir denke,

Digitized by Google

daß nämlich die Hälfte dieses Grundareals mit Zufahrten wirklich versehen sei, so bleibt doch noch immer eine Grundfläche von 3 Millionen Tagwerken übrig, welche mit solchen Zufahrten nicht versehen ist und auf welche sohin das Gesetz seine Anwendung wird finden können. Wenn nun auch hier wie in Würtemberg das Tagwerk um 15 fl. mehr werth ist, so ergibt sich daraus eine Mehrung des Grundkapitals von 45 Millionen, was einer jährlichen Bodenrente zu 4 Prozent von circa nahehin 1½ Millionen Gulden gleichkommt. Ich will dieses nur anführen, damit die geehrten Herren sehen, welch' große national-wirthschaftliche Bedeutung diese Sache hat.

Meine Herren! Was die Herstellungskosten dieser neuen Feldweganlagen betrifft, so wurden solche in Württemberg per Tagwerk mit 3 fl. in Ansatz gebracht, und ich glaube ein ähnliches Verhältniß wird sich wohl auch hier für Bayern annehmen lassen. Die Herstellungskosten, welche dann doch zunächst ohne viele baare Auslagen von den Flurgenossen selbst durch vereinigte Arbeit werden bewältigt werden können, werden gleichwohl nicht so sehr in Anschlag zu bringen sein, zumal hiedurch der Werth der Grundstücke wesentlich steigen wird.

Die Unterhaltungskosten werden sich aber nach meinem Dafürhalten so ziemlich mit den Vortheilen kompensiren lassen, welche für die einzelnen Ackerbesitzer selbst aus einem solchen Gesetz hervorgehen.

Diese Vortheile bestehen zunächst darin, daß man das ganze Jahr über zu jeder Zeit auf seinen Grund und Boden gelangen kann, sodann darin, daß man Ersparungen machen kann in Bezug auf das Gespann und dessen Abnützung, und daß man im Sommer zur Aerntezeit, wo die Arbeiter so sehr gesucht und theuer sind, auf den kürzeren Wegen mehr aufladen kann, als auf schlecht unterhaltenen

Digitized by Google

Umwegen u. dgl. Aber meine Herren, ein großer moralischer Gewinn liegt darin, daß eine Menge von Unnachbarlichkeiten, Verdrießlichkeiten und Feindschaften, wohl auch eine Menge von Prozessen abgeschnitten und für immer beseitigt werden, die gegenwärtig im diesseitigen Bayern leider noch sehr häufig vorkommen, wo man oft wegen eines kleinen unbedeutenden Weges, der kaum etliche Gulden werth ist, Prozesse führt, die eben so viele hundert Gulden kosten, und diesen Werth, daß der Friede in den Familien und Gemeinden gefördert wird, kann man nicht hoch genug anschlagen.

Ob nun ein zu erbittendes Gesetz sich auf alle Feldwege, d. h. auch auf Wiesen- und Waldwege ausdehnen soll, ist zunächst Sache des Urtheils von Sachverständigen und der k. Staatsregierung. In Würtemberg ist eine solche Ausdehnung im Gesetze nicht beliebt worden.

Auch das Weiderecht gibt keinen besondern Anstand in Erlassung eines solchen Gesetzes, da dasselbe ganz unberührt bleibt und nöthigenfalls auch nach dem Weidegesetze von 1852 abgelöst werden kann.

Ein Anderes ist die Frage, ob durch Erlassung eines solchen Partialgesetzes nicht das bereits bestehende Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom Jahre 1861 leiden könnte, indem dadurch die Lust, im Großen zu arrondiren, vielleicht abnehmen wird. Allein ich glaube, dieser Einwand ist wohl zu beseitigen; denn das Arrondirungsgesetz bezweckt Arrondirungen von großem Umfange und ist in der Ausführung sehr erschwert, theils durch die schwierige Genossenschaftsbildung, theils und insbesondere durch die tief eingreifenden Expropriationen.

Es erscheint das neue Gesetz daher um so willkommener, weil es gewissermaßen eine Ergänzung des Arrondirungsgesetzes bildet, und weil, wenn man auch

Digitized by Google

nicht immer im Großen operiren kann, doch Operationen im Kleinen nichtsdestoweniger annehmbar sind und in der That, ein solches zu erwartendes Gesetz wird zwar die einzelnen Betheiligten nicht in übermäßiger Weise in Vortheil setzen, jedoch auch kleine Vortheile sind schätzbar und in ihrer Totalität sind sie in national-ökonomischer Beziehung in der That auch sehr wichtig.

Sie sehen also meine Herren, daß Ihr Ausschuß wohl Grund hatte, diese Gesetzesvorlage zu erbitten, und beziehungsweise dies zu beantragen; und ich glaube schließlich nur noch die Bemerkung machen zu dürfen, daß ein Kulturgesetz immer nur nützlich und nie schädlich sein wird; denn es ist ja ein solches nicht einführbar gegen den Willen der Gesammtgenossenschaft, sondern nur nach dem Willen der Mehrheit, und wenn dann da hin und wieder der Eine oder Andere gezwungen werden kann, gegen seinen Willen beizutreten, der vielleicht auf Unverstand oder auf Unnachbarlichkeit oder gar auf Bosheit beruht, so ist das in der That auch kein Schaden und zuletzt sind auch diese froh, wenn derlei Geschäfte durchgeführt worden sind. Ich glaube daher, meine Herren, Ihnen den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen zu dürfen, und zwar um so mehr, weil in der Ausschußsitzung der betreffende Herr Ministerial-Kommissär bereits eine sehr zuvorkommende Erklärung abgegeben hat, wie sie im Ausschußprotokolle konstatirt ist, daß nämlich die k. Staatsregierung selbst geneigt sei, einen solchen Gesetzentwurf vorbereiten zu lassen, um ihn vielleicht schon dem nächsten Landtag vorlegen zu können und wozu auch schon von Seite der k. Staatsregierung besondere Vorarbeiten gemacht worden sind. Also noch einmal, meine Herren, ich empfehle Ihnen den Ausschußantrag zur gütigen Annahme.

Digitized by Google

I. Präsident: Meine Herren! Ich eröffne über den Vorschlag des Ausschusses die Diskussion. Ich gebe das Wort dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrags.

Freiherr v. Guttenberg: Meine Herren! Da dem Berichte des Herrn Referenten im III. Ausschusse, der sich in Ihren Händen befindet, der Antrag, den ich mir behufs Vorlage eines Gesetzes — welches die Regelung der Feldwege und die Beseitigung der Ueberfahrts- und Trepprechte zum Gegenstande hat, — unter dem 27. September 1863 zu stellen erlaubte, nun in extenso im Abdrucke beigefügt ist, und ich in solchem die wesentlichsten Gründe, welche mir dafür zu sprechen scheinen, daß ein Gesetz der fraglichen Art erlassen werden möge, angeführt habe, so glaube ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die dort enthaltene Motivirung meines Antrages Bezug nehmen zu können. Nur in Kürze will ich erwähnen:

Es war vor circa 20 Monaten, daß ich mir erlaubte, den vorwürfigen Antrag in dieses hohe Haus einzubringen. Schon damals hatte ich die Ueberzeugung geschöpft, daß es ein fast allgemeiner Wunsch der intelligenten Landwirthe des Landes sei, daß fraglicher Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden möchte. Seitdem war ich eifrig bestrebt, immer mehr die Ansicht der Betheiligten da und dort in den verschiedensten Landestheilen über vorwürfige Fragen zu vernehmen, und ich kann dieser hohen Versammlung versichern, daß ich aller Orten die fast einstimmige Ansicht vernommen habe, daß es nicht nur wünschenswerth, sondern in vielen Fällen höchst dringend sei, daß ein derartiges Gesetz erlassen werden möge. Die Hemmnisse in der freien Bewirthschaftung des Bodens, welche bei dem gegenwärtigem Zustande bestehen, und die Nachtheile und Verluste, welche durch denselben den Landwirthen zugehen, hat

Herr Referent Ihnen bereits vorgeführt, und ich glaube hierauf nicht noch einmal des Näheren zurückkommen zu müssen. Das aber will ich noch sagen, daß nur durch ein Gesetz, wie das von mir erbetene, in vielfacher Beziehung die Freiheit des Eigenthums erst zur wirklichen Wahrheit gemacht werden wird. Eine sehr gewichtige Stimme in volkswirthschaftlichen Fragen, Moriz Mohl, hat sich in der würtembergischen Kammer bei Berathung dieses Gegenstandes (wenn ich mich recht entsinne) dahin ausgesprochen:

„Ohne Regulirung der Feldwege wird der lästige
„Flurzwang nie beseitiget, die Dreifelderwirthschaft
„verewigt."

Es sind dieß wohl zu beherzigende Worte!

Auch der Umstand, daß durch Erlassung eines Gesetzes über zweckmäßige Regulirung der Feldwege der Arrondirung kleinerer Theile einer Markung, einzelner Gewannen in derselben, jedenfalls einer geregelteren Feldeintheilung der Weg gebahnt wird, wie der Herr Referent schon angedeutet hat, dürfte nicht zu unterschätzen sein. Eine planmäßige Wegregulirung mit entsprechender Figurenumwandlung der Grundstücke vermittelt den Uebergang zur Arrondirung, ersetzt diese theilweise.

Ich begrüße sohin mit Freude die einstimmige Zustimmung des III. Ausschusses zu meinem Antrage, wie nicht minder die im Ausschußsitzungsprotokoll vom 19. dieses durch den Vertreter der kgl. Staatsregierung ertheilte Kundgabe, daß dieselbe in der Lage sei, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher vorwürfigen Gegenstand regelt.

Meine Herren! Es erübrigt mir nur noch, Sie zu bitten, den Antrag Ihres III. Ausschusses durch ihre Zustimmung zum Beschlusse dieses hohen Hauses zu erheben und so einem dringenden und berechtigten Wunsche der

Digitized by Google

Landbevölkerung die höchste Bekräftigung durch den Ausspruch und die Zustimmung der Volksvertretung zu ertheilen.

Leimbach: Ich kann Ihnen, meine Herren, nicht dringend genug empfehlen, dem Ausschußantrage beizustimmen; denn das Bedürfniß, dessen Abhilfe hier angestrebt wird, ist, wie Ihnen dieß der Herr Referent bereits auseinandergesetzt hat, in der That ein höchst dringliches. Auch glaube ich, daß ein Gesetz über Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepprechte eine viel bedeutendere Werthserhöhung des Grundareals zur Folge haben wird, als es der Herr Referent angenommen hat, der dieselbe nur auf 15 fl. per Tagwerk veranschlagte. Den Vortheil, daß durch ein solches Gesetz eine namhafte Verminderung der Prozesse bewirkt werden wird, bitte ich gleichfalls wohl in's Auge zu fassen, wie ihn auch der Herr Referent schon besonders betont hat; auch in dieser Beziehung wird, wie ich glaube, ein Gesetz, wie das erbetene, gewiß von den wohlthätigsten Folgen sein. Ich bitte Sie daher, dem Ausschußantrage zuzustimmen. (Schluß folgt.)

Die Versammlung würtembergischer Geometer im April 1865 zu Stuttgart.

Die würtembergischen Oberamtsgeometer haben an die Ständeversammlung eine Eingabe eingereicht und in selber um

1) eine tüchtige, technische Oberleitung,
2) eine bessere Geschäfts-Instruktion,
3) eine finanzielle Besserstellung,
4) die Ueberwachung der Privatgeometer und Erweiterung des Geschäftskreises der Oberamtsgeometer, ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

5) Errichtung einer systematischen Geometerschule

gebeten.

Nach den uns zugekommenen Nachrichten sind auch die Privatgeometer mit den ersten 3 Wünschen, dann mit dem unter 5 erwähnten Vorschlage im Allgemeinen einverstanden, namentlich wurde (im Beobachter) dem Antrage 1 beigestimmt und heißt es in dem betreffenden Artikel wörtlich: „Wie brave Soldaten ihren verdienten Feldherrn, würden die Geometer einen Meister ihres Faches vertrauensvoll und freudig begrüßen, wenn ein solcher an ihre Spitze gestellt würde. Jeder Geometer von Beruf würde stolz sein, dessen Bekanntschaft machen zu können, würde sich gratuliren, von einem wirklichen Geschäftskenner uneigennützig gewürdigt und beurtheilt zu werden.

Dagegen sahen die Privatgeometer sich durch den Punkt 4 der Eingangs berührten Petion, der sie von allen Katasterarbeiten ausschließen würde, verletzt und in ihrem bisherigen Rechte und Verdienste benachtheiligt.

Dieß veranlaßte die Privatgeometer, eine Versammlung auszuschreiben, die auch am 9. April l. J. zu Stuttgart statt fand, an welcher sich über 60 Geometer aus allen Theilen des Landes betheiligten und bei welcher ein erfreulicher und collegialer Ton herrschte. Nach kurzer Begrüßung wurden die Verhandlungen durch die Geometer Fecht und Hynets eröffnet und eingeleitet. Nachdem die Oberamtsgeometer-Adresse an die hohe Ständeversammlung verlesen und besprochen worden war, wurde eine Gegenadresse an die hohe Ständeversammlung in ihren Grundzügen berathen und einstimmig beschlossen.

Ferners wurde ein genossenschaftlicher Verband als Bedürfniß erkannt und ein Comité aus 14 Geometern erwählt, welches zunächst die Aufgabe hat, über die Interessen

Digitized by Google

des Standes zu wachen, Geschäftsorganisations-Vorschläge zu bearbeiten, Vereinsstatuten festzusetzen und Versammlungen (wenigstens eine im Jahre) anzuberaumen.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten und den Beobachter, welcher als Vereinsorgan bezeichnet wurde, zu halten.

Herr Mechaniker Seeger hatte im Versammlungslokale geometrische Instrumente aller Art aufgestellt, welche allgemeinen Beifall fanden und bestens empfohlen zu werden verdienen.

Nach beendigter Verhandlung vereinigten sich die anwesenden Geometer nochmals bei heiterm Mahle und trennten sich befriedigt eine genossenschaftliche Vereinigung, ein längst gefühltes Bedürfniß, angebahnt zu haben.

Gesetze, Verordnungen &. Generalia.

An die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Mehrfach wahrgenommene Uebelstände, welche dem geregelten Gange des rentamtlichen Katasterumschreibwesens sich entgegenstellen und auch auf die Fortführung des Hypothekenwesens nicht ohne nachtheiligen Einfluß sind, lassen es nothwendig erscheinen, im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 über den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen und zu der im untenbezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung vom 2. Januar 1864 (Just.-Minist.-Bl. Nr. I. S. 5), im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen den Notaren folgende Weisungen zu ertheilen:

Digitized by Google

1) Wenn es sich bei einem von dem Notare zu beurkundenden Rechtsgeschäfte um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Grundstückes handelt und die Betheiligten der ihnen vom Notare nach §. 4. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 zu ertheilenden hiemit wiederholt zur Pflicht gemachten Belehrung ohngeachtet darauf bestehen, daß die Beurkundung des Geschäftes noch vor der amtlichen Vermessung und neuen katastermäßigen Nummerirung der abzutretenden Fläche vorgenommen werde, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls der abzutretende Theil nach seiner Lage und seinen, von den Betheiligten verabredeten Grenzen sowohl in der Urkunde, als in der Besitzveränderungsanzeige des Notars möglichst genau beschrieben werde.

Diese genaue Beschreibung und Feststellung der Identität des Gegenstandes liegt ohnehin im Interesse der Betheiligten. Eine Vernachlässigung derselben, in Folge deren die Beurkundung des Rechtsgeschäftes in einem Hauptpunkte unvollständig erscheinen und die Absicht der Betheiligten nicht in entsprechender Weise zum Ausdruck gebracht werden würde, ist daher schon im Hinblicke auf Art. 45 und 115 des Notariatsgesetzes sorgfältig zu vermeiden.

In der Urkunde ist auch mit erforderlicher Deutlichkeit auszudrücken, ob die Willensmeinung der Betheiligten auf Abtretung und Gewährleistung eines bestimmten Flächeninhaltes gerichtet oder ob der Flächeninhalt nur beiläufig angegeben worden ist.

Bei entsprechender Befolgung dieser Weisungen wird die amtliche Vermessung und Katasterumschreibung in der Regel ohne Anstand erfolgen können und eine weitere Vernehmung der Betheiligten von Seite des

Digitized by Google

Rentamts, eine Berichtigung oder Vervollständigung der notariellen Beurkundung nicht mehr nöthig werden.

2) Bei allen Rechtsgeschäften, welche eine Besitzveränderung an Liegenschaften zum Gegenstande haben, ist von Seite des Notars auch dem Erwerbstitel des bisherigen Besitzers die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn sich ergibt, daß dieser selbst noch nicht die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat, um als Besitzer im Steuerkataster- und Hypothekenbuche eingetragen werden zu können, so sind den Betheiligten die hieraus entspringenden, namentlich die im Art. 23 Abs. 2. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 begründeten Folgen, klar zu machen und die der Sachlage entsprechenden Anleitungen zu ertheilen, damit der wahrgenommene Mangel womöglich noch vor der Beurkundung des neuen Rechtsgeschäftes beseitigt werde.

3) Es kommt öfter vor, daß Verträge über das Eigenthum an Liegenschaften, welche nur bedingt abgeschlossen wurden, unvollzogen bleiben, und das von dem Vertragsabschlusse durch die Besitzveränderungsanzeige des Notars in Kenntniß gesetzte Rentamt von dem unterbliebenen Vollzuge keine Nachricht erhält, weil im Vertrage selbst die Rechte des bisherigen Besitzers in der Art vorbehalten sind, daß es einer besonderen Beurkundung der Wiederaufhebung des Vertrages — sogenannten Rückverbriefung — nicht bedarf.

Da hiedurch unrichtige Besitzumschreibungen in den Katastern herbeigeführt werden, so erhalten die Notare hiemit den Auftrag, bei dem Vortrage solcher nur bedingt abgeschlossener Rechtsgeschäfte in den Besitzveränderungsanzeigen jedesmal in der 9. Spalte die Bedingung, von deren Erfüllung der Eigenthums-Uebergang abhängt, sowie die zur Er-

Digitized by Google

füllung der Bedingung allenfalls vereinbarte Frist in so weit zu bezeichnen, daß das Rentamt in der Lage ist, die zur Evidenthaltung der Besitzverhältnisse in den Katastern erforderliche weitere Erkundigung rechtzeitig einzuziehen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium glaubt hiebei dem Vertrauen Ausdruck geben zu dürfen, daß die Notare es als einen wichtigen Theil ihrer amtlichen Aufgabe erkennen werden, nicht nur durch genaue Befolgung der bisher ertheilten allgemeinen Vorschriften, sondern auch durch eigene umsichtige Würdigung und Berücksichtigung der in einzelnen Fällen auf die Führung des Kataster- und Hypothekenwesens Einfluß übenden besonderen Verhältnisse, so viel an ihnen liegt, zur ordnungsgemäßen Fortführung der Kataster- und Hypothekenbücher beizutragen, und keine Gelegenheit versäumen werden, dahin zu wirken, daß bei den Besitzern von Liegenschaften auch die bisher noch vielfach versäumte selbstthätige Bedachtnahme auf den Besitz ordnungsmäßiger Erwerbsurkunden, richtiger Katasterauszüge und sonstiger amtlicher Ausweise, sowie die Zurhandnahme derselben bei allen auf ihren Grundbesitz bezüglichen Rechtsgeschäften in allgemeine Uebung komme, und die amtliche Thätigkeit der Notare, Rentämter und Hypothekenämter in dem Verständnisse und Ordnungssinne der einzelnen Grundbesitzer die nothwendige Unterstützung finde.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pomhard.

Den Vollzug des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Digitized by Google

Nr. 5508.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. in genanntem Betreffe wird erwiedert, daß wenn sich gelegentlich der Uebernahme eines Anwesens durch den Theilhaber einer sogenannten Communhausung herausstellt, daß diese letztere eine außergewöhnlich lange Zeit angedauert habe, aus diesem Umstande allein ein Anlaß zur nachträglichen Katasterumschreibung auf sämmtliche Theilhaber der Communhausung und zur einschlägigen Taxregulirung nach Art. 42 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nicht abzuleiten ist.

Da es aber den Bestimmungen in §. 76 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, und in §. 69 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1830, die Instruktion für die Umschreibung betreffend, nicht entsprechend erachtet werden kann, daß für großjährige Relikten eines im Steuerkataster eingetragenen Grundbesitzers, wenn sie längere Zeit im unabgetheilten Besitz verbleiben, die Realitätenumschreibung, wie im obigen Bericht angegeben, auf Zeiträume bis zu zehn Jahren suspendirt gelassen werde, und dieselben vielmehr nach Ablauf eines Jahres (vgl. Finanzministerialentschließung vom 4. März 1860 Nr. 2731, die Verlassenschaft des Gutsbesitzers von Schilcher in Ditramszell betreffend) zur allenfallsigen Erbtheilung bei Vermeidung der Offizial-Katasterberichtigung aufgefordert werden sollen, so erscheint es von Belang, daß die k. Rentämter von den Sterbefällen der Realitätenbesitzer und vom Bestand solcher Communhausungen die nöthige Kenntniß zu erhalten suchen.

Insoweit dies nun durch die bestehenden Einrichtungen nicht erreicht wird, nämlich

1) bei früher handlohnbaren Gütern durch die Wahrnehmungen bei der in Ziffer 3 der Normativ-Entschließung dd. 25. Sep-

tember 1860 Nr. 12282, die Ablösungsschillinge betreffend (Geret V.-S. Bd. XXXII., I. Abth. S. 217), angeordneten mit allenfallsiger Beiziehung der Gemeindevorsteher, Steuervorgeher u. s. a. vorzunehmenden Vergleichung der Einträge in den Handlohns- und in den Steuerkatastern,

2) durch die Wahrnehmungen bei der Steuerperception und
3) durch die vom kgl. Staatsministerium der Justiz laut Entschließung vom 6. September 1856 Nr. 12518 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. III. S. 210) angeordneten, laut Entschließung vom 23. März 1865 Nr. 7879 (Just.-Min.-Bl. St. VII. S. 52) zur Erinnerung gebrachten Notifikationen der Verlassenschaftsbehörden über die durch Erbschaft eingetretenen Besitzveränderungen an steuerbaren Realitäten und die Ziffer 4 der ersteren Entschließung angeordnete Mittheilung von Verzeichnißauszügen über die bei Gericht einkommenden, zu einer Verlassenschaftsverhandlung aber nicht Anlaß gebenden Todesanzeigen,

ist es Aufgabe der Rentämter sich die nöthige Kenntniß über Veränderungen in der Person der Grundsteuerpflichtigen in der sonst je nach lokalen Verhältnissen möglichen Weise zu verschaffen, und es wird, wo ein ganz besonderes Bedürfniß hervortritt, unter andern auch möglich sein, von den nach Ziffer 190 der Vollzugsinstruktion zum revidirten Gemeindeedikt nach Gemeinden ausgeschiedenen und bei den Bezirksämtern aufbewahrten pfarrlichen Sterberegisterduplikaten Einsicht zu nehmen.

München, den 6. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F. von Oberbayern.
Betr.
Die Katasterumschreibung bei sog. Communhaushaltungen.

Durch den Minister der Generalsekretär, Dr. Bischof.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden:

unterm 4 Mai die erledigte Stelle eines Assessors bei der Steuerkatasterkommission dem Obergeometer der k. Regierung von Niederbayern, Max Gerstl, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Laut der höchsten Finanzministerialrescripte vom 13. und 15. Juni 1865 Nr. 7436 u. 7430 wurde die Verwesung der Obergeometerstelle bei der kgl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern durch den Bezirksgeometer Seipel in Landshut genehmigt, dann den Bezirksgeometer Tresch in Grünstadt wegen vorgerückten Alters seiner Dienstesfunction unter Anweisung eines ständigen Unterhaltsbeitrages enthoben.

Durch Sitzungsbeschluß der k. Steuerkataster-Kommission vom 7. April, dann den Entschließungen dieser hohen Stelle vom 7. und 16. April l. Js. Nr. 1465 und 1469 wurden die nachstehenden Messungspraktikanten in die Dienstes-Kategorie der Katastergeometer aufgenommen: Befelein Wilhelm Karl, Dihm Adalbert, Drescher Christian, Groll Franz, Heinl Georg, Herold Joh. Frdr. Theodor, Kaltenegger Anton, Knauer Joseph, Kolb Anton, Linder Quirin, Schott Friedrich und Weninger Ludwig.

Gestorben: Max Hold, k. Obertaxator, von München, 53 J. a.; Paul Wetting, k. pens. Klassifications-Geometer in München, 77 J. a.

Varia.

Bayer. Landbote Nr. 347 v. J. 1864, S. 1391:

Die Projektionsarbeiten für die in nächster Nähe Münchens auszuführende Alluvion finden bei den betheiligten

Digitized by Google

Bauern vielen Anklang, weil diese den Werth der städtischen Abfallstoffe aus langjähriger Erfahrung entsprechend schätzen gelernt haben und überzeugt sind, daß diese Stoffe mittelst der Anschwemmung aus städtischen Canälen ihren Grundstücken am wohlfeilsten zugeführt werden. Cultur-Ingenieur Statzner, welcher sich seither vorzugsweise mit Entwässerungen in den ausgedehnten oberbayerischen Mooren beschäftigt, hofft, die Alluvionen mit Münchener Kanalwasser weit über Garching hinaus bis Grüneck und über die Hardwiesen erstrecken zu können. Wenn etwas hindernd entgegentritt, so wird es der Mangel an Arbeitskräften sein, welchen man allenthalben lebhaft empfindet. —

Bayer. Landbote 1864, Nr. 348, S. 1395:

Das Ansuchen des Verwaltungsrathes der bayerischen Ostbahnen, daß deren Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Ingenieure, Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Assistenten zu der ihnen durch Ministerial-Rescript von 1858 bestimmten Dienstkleidung künftig bei besonderen Anlässen und Feierlichkeiten einen Uniformshut statt der Dienstmütze und einen Degen tragen dürfen, erhielt die k. Genehmigung. —

Die Gewannen-Arrondirung in Arget (s. Z. f. G. 1865, S. 62) umfaßt circa 300 Tagwerk; einer eigentlichen Zusammenlegung wurden jedoch nur ungefähr 170 Tagwerk unterworfen, während bei der übrigen Fläche größtentheils nur ganze Objecte gegenseitig vertauscht wurden.

110 Parzellen obiger 170 Tagwerke, Eigenthum zehn verschiedener Besitzer, wurden durch diese Arrondirung auf 22 Parzellen reducirt. Koch.

Correspondenz.

Ad Einl. 1094. W. i. P. sine dato: Ich erlaube mir, Sie auf die Z. f. G. 1865 S. 66, resp. auf die dortige Bekanntmachung wegen vacanten Assistentenstellen aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Ad Einl. 1097. S. i. R. v. 2. IV. 65. Die übersandten 21 fl. 6 kr. habe ich erhalten.

Ad Einl. 1122. E. i. K. v. 7. V. 65. Ihr Vorschlag wegen Gründung einer Geometer-Wittwen-Kassa wurde früher schon besprochen, man glaubte jedoch, wenigstens vorerst, sich auf einen Unterstützungsverein in seiner dermaligen Wirksamkeit beschränken zu müssen.

Ad Einl. 1090 ꝛc. ꝛc. Für die vielen freundlichen Zuschriften in Folge meiner Beförderung zum kgl. Steuerassessor meinen herzlichen Dank, woran ich den Wunsch knüpfe, daß auch fortan meine Bemühungen zur Förderung der Geometer-Standesangelegenheiten und des Dienstes derselben nachsichtsvoll beurtheilt und wenigstens zeitweise mit Erfolg gekrönt werden möchten. Spielberger.

Bekanntmachungen.

In der Zahl der ständigen Abonnenten der Zeitschrift ist neuerdings wieder eine Vermehrung eingetreten durch

104 Herrn Reuther, Steuergeometer,

Messungsaspiranten können erst nach bestandener Aufnahms-Prüfung für Geometer als solche in Vortrag gebracht werden.

Vollständige Exemplare der ersten fünf Jahrgänge der Zeitschrift für Geometer können gegen portofreie Einsendung des durch Conferenzbeschluß XXI. v. J. 1860 festgesetzten Preises à 4 fl. per Band (Jahrgang) bei der Redaction abgegeben werden. Den Supplementsband A erhält der Abnehmer eines ältern Jahrgangs auf Verlangen gratis, für sich allein kostet dieser Supplementsband gleichfalls 4 fl.

Digitized by Google

II. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungs-Vereins für Geometer in Bayern.

Das höchst erfreuliche Anwachsen des Capitalstockes des Geometerunterstützungs-Vereins wurde bereits bei der letzten Geometer-Versammlung berührt (s. Z. f. G. Band V, S. 164); das unterzeichnete Comité will nun nicht versäumen, der ersten Abrechnung in der Z. f. G. IV, S. 156 bis 159, die zweite, bereits geprüfte Abrechnung folgen zu lassen.

A. Einnahmen.

		fl.	kr.
I. Ersparnisse aus der Zeitschrift für Geometer:			
siehe Band IV. S. 157 .	1225 fl. 58 kr.		
(1863) „ „ V. „ 19 .	216 fl. 5 kr.	1639	23
(1864) „ „ VI. „ 28 .	197 fl. 20 kr.		
II. Schankungen:			
siehe Band IV. S. 157 ältere	35 fl. 40 kr.	227	6
s. S. 125 u. 126 dieser Nr. neuere	191 fl. 26 kr.		
III. Heimbezahlte Darlehen:	1107 fl. 30 kr.		
IV. Dividenden und Zinsen für angelegte Kapitalien:			
siehe Band IV. S. 157 ältere	38 fl. 20 kr.	86	30
neuere	48 fl. 10 kr.		
V. Zinsen für Darlehen an Mitglieder:			
siehe Band IV. S. 157 ältere	40 fl. 54 kr.	67	15
neuere	26 fl. 21 kr.		
Summa A =		2020	14

Digitized by Google

B. Ausgaben.

I. Definitiv angelegte Capitalien:			
siehe Band IV. S. 157 . .	920 fl. 44 kr.	1440	8
neu angekaufte Papiere . .	519 fl. 24 kr.		
II. Provisorisch angelegte Capitalien:			
(800 – 600)		200	—
III. Darlehen an Vereinsmitglieder:			
(1464 fl. — 1107 fl. 30 kr.)		356	30
IV. Nicht rückzahlbare Unterstützungen:			
— s. Z. s. G. Bd. V. S. 168, Beschluß V —			
an zwei Bezirksgeometers-Wittwen		45	30
Summa B =		2042	8

Erläuterungen zur vorstehenden Abrechnung.

Ad A. I. Die Ersparnisse der Geometer-Zeitschrift betrugen in den ersten drei Jahren circa 400 fl., in den letzten beiden Jahren aber blos circa 200 fl. per Jahr, welche Minderung durch Beschluß I u. II der Versammlung im Januar 1863 (Z. s. G. IV, S. 10) und resp. dadurch erfolgte, daß sich kein Geometer fand, der die Redaction ganz unentgeldlich übernahm, wie dieß in den ersten drei Jahren der Fall war.

Ad B. II. Die ältern Schankungen à 35 fl. 40 kr. sind bereits im Band IV der Zeitschrift, S. 158 spezificirt; die neuern Schankungen à 191 fl. 26 kr. werden nachstehend ausgewiesen:

22 fl. — kr. vom Hrn. Bzgmtr. Heyder,
15 fl. — kr. „ „ „ Wargau,
3 fl. 45 kr. „ „ „ Meiser,
2 fl. — kr. „ „ Strgmtr. Kastenmaier,
2 fl. — kr. „ „ „ Vogt,
1 fl. — kr. „ „ „ Schmid und
6 fl. — kr. „ frühern Bezirksgeometer, nunmehrigen Steuer-Assessor Hrn. Gerstl,

Digitized by Google

21 fl. — kr. vom frühern Ostbahnobergmtr, nunmehrigen Steuer-Assessor Spielberger,

in Folge der erhaltenen Ostbahngratifikationen;

1 fl. 30 kr. wegen Zinsverzögerung,

3 fl. 3 kr. Gewinn bei Material-Besorgungen durch ꝛc. Spielberger,

1 fl. 18 kr. „ bei Verkauf von Photographien einer hohen und geehrten Persönlichkeit gelegentlich der letzten Geometer-Versammlung.

50 fl. 5 kr. } in Folge der allergnädigst gewährten Gehaltserhöh-
62 fl. 45 kr. } ungen, vgl. Z. f. G. Bd. VI, S. 64 u. 88.*)

Ad A. III. Die von den Vereinsmitgliedern bereits wieder zurückbezahlten Darlehen à 1107 fl. 30 kr. sind nur als durchlaufende Posten zu betrachten, daher sowohl bei den Einnahmen, als Ausgaben blos intra lineas vorgetragen.

Ad B. 1. Ausser den schon früher (Z. f. G. Bd. IV, S. 158) bezeichneten 7 Werthpapieren wurden weitere 4 Stück angekauft und an den Vereinskassier zur Aufbewahrung übergeben; nämlich

		Nennwerth fl.	kr.	Ankaufspreis fl.	kr.
8.	Ostbahnactie Nr. 55338	200	—	217	27
9.	Bayer. Staatsobligation Nr. 34653	100	—	100	39
10.	„ „ „	34654	100	—	100	39
11.	„ „ „	34655	100	—	100	39
	Summa	500	—	519	24

Die Ostbahnactie Nr. 55338 wurde auf den Verein vinculirt.

Ad B. III. Nach §. 2 der Satzungen sind seit dem Bestehen des Vereins 21 Darlehen an Mitglieder im Gesammtbetrage

*) Weitere Schenkungen auf Grund dieser allerhuldvollsten Bestimmung sind z. Th. bereits eingetroffen, theils zugesichert; hier konnten aber vorerst nur die bis zum 2. April 1865 veröffentlichten in Rechnung kommen.

zu 1464 fl. verabreicht worden, wovon 1107 fl. 30 kr. bereits wieder zurückbezahlt wurden, sonach 356 fl. 30 kr. noch ausstehen. Da nun z. B. außer letzterm Geldbetrage noch 200 fl. provisorisch bei der Bank angelegt sind, so wurde auch dem Schlußsatze des §. 2 der Satzungen entsprechend Rechnung getragen.

Ad B. IV. Nach §. 5, Lit. A wurden vom Comité auf Ansuchen einiger Wittwen weitere nichtrückzahlbare Unterstützungen bereits genehmigt, worüber seiner Zeit Abrechnung gepflogen wird.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß die sub B, IV verrechneten 45 fl. 30 kr. von der Summe A in Abrechnung zu bringen sind, wodurch sich dann das derzeitige Vereinsvermögen auf **1974 fl. 44 kr.** berechnet, ein hoffentlich in jeder Weise erfreuliches und befriedigendes Resultat.

München am Christi-Himmelfahrtstag den 25. Mai 1865.

Das Comité des Unterstützungs-Vereins für Geometer in Bayern.

Spielberger,	Heyder,	Kunig,
Vorstand.	Kassier.	Controleur.

In Folge der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen wurden seit 3. April l. Js. noch zum Geometer-Unterstützungs-Verein einbezahlt:

Vom k. Bezirksgeometer I. Klasse Herrn Etienne Joseph in Kaiserslautern	16 fl. 40 kr.
Vom k. Bezirksgeometer I. Klasse Herrn Schreiner in Bärnstein	16 fl. — kr.
München, den 1. Juni 1865. Summa	32 fl. 40 kr.

Zur Bekanntmachung auf S. 67 des lfdn. Jahrgangs vorliegender Zeitschrift, lithographirte Papiere für den Bezirksgeometerdienst betr., wird bemerkt, daß nunmehr außer den bereits genannten Papieren vorräthig zu haben sind:

Stein Nr. 4 a Operats-(Ummessungs-)Tabellen,
Titel-Bögen,
„ „ 4 b desgl., Einlag-Bögen
im Actenformate.

Die Preisminderung auf 24 kr. per Buch von allen Formularen kann jedoch nur dann eintreten, wenn 10 Buch ein und derselben Papiersorte bestellt werden.

Seit dem 2. April wurden für den VI. Jahrgang der Zeitschrift die nachstehenden Abonnementsbeiträge vereinnahmt:

Vom	k. Obergeometer	Herrn	Pasquay in Speyer	5 fl. 30 kr.
„	„ Bezirksgeometer	„	Schott Wilh. in Trostberg	5 fl. 24 kr.
„	„ „	„	Thalmayr in Cham	4 fl. — kr.
„	„ „	„	Schreiner in Bärnstein	4 fl. — kr.
„	„ „	„	Pitrof in Mindelheim	6 fl. — kr.
„	„ „	„	Killian in Lichtenfels	5 fl. — kr.
„	„ „	„	Etienne in Kaiserslautern	4 fl. — kr.
„	„ „	„	Schmidt in Amberg	4 fl. — kr.
„	„ Steuergeometer	„	Hofstetten i. München	4 fl. — kr.
„	„ „	„	Reuther in Höchstädt a. d. A.	4 fl. — kr.
„	„ Geometer	„	Hauck i. Hildburghausen	4 fl. — kr.
„	„ Messungsprkt.	„	Fortner in Pfaffenhofen	4 fl. — kr.
			In Summa	53 fl. 54 kr.

München, den 4. Juni 1865.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Gesetzkunde.

Nro. VII.

München im Juli 1865.

Bayerischer Landtag,
hier die
Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepprechte.
(Schluß.)

Der k. Ministerialkommissär Ministerialdirektor v. Wolfanger: Meine Herren! Ich habe bereits die Ehre gehabt, im III. Ausschusse im Namen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erklären, daß sich dieses Ministerium im Wesentlichen vollkommen im Einklange befindet mit den Anschauungen des Hrn. Antragstellers und des III. Ausschusses, sowie mit dem deßfalls ausgesprochenen Wunsche; ich habe beigefügt, daß es allerdings möglich sein werde, gegebenen Falls die Ausarbeitung des Gesetzes bis zum nächsten Landtage zu vollenden, eine bestimmte Zusicherung der Vorlage kann natürlich in dieser Aeußerung nicht erblickt werden; ich habe sie nicht ertheilt, wie ich denn auch dazu nicht ermächtigt gewesen wäre. Ich habe mir auch erlaubt, im III. Ausschusse zu bemerken, daß das Handelsministerium diesen wichtigen Gegenstand schon seit längerer Zeit in's Auge gefaßt und umfassende Erhebungen angeordnet hat. Die Resultate dieser Erhebungen zu vernehmen, dürfte für Sie vielleicht von einigem Interesse sein.

Die erste Anregung wurde im Jahre 1861 durch die Aeußerung der damaligen Kommission zur Ausarbeitung

Digitized by Google

eines Civilgesetzbuches für das Königreich Bayern gegeben. Es wurde sich dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, die Feldservituten und die Feldwegrechte im Wege der Kulturgesetzgebung zu regeln und sie nicht im Wege der Civilgesetzgebung ausschließlich zu behandeln. Das k. Staatsministerium der Justiz hat sich damals dieser Ansicht ebenfalls angeschlossen. Bald darauf im März 1862 ist das bereits erwähnte württembergische Gesetz erschienen, ein Gesetz, welches den Gegenstand in sehr ausführlicher und erschöpfender Weise behandelt. Mir ist nicht bekannt, daß in irgend einem anderen deutschen Lande ein Gesetz dieser Art besteht; nur allein in dem Zusammenlegungsgesetze des Großherzogthums Hessen vom Jahre 1857 kommt eine Bestimmung im Artikel 30 vor, welche die Grundzüge des Zusammenlegungsgesetzes mit einigen Modifikationen auch auf die Regulirung der Feldwege angewendet wissen will. Bei dieser Sachlage schien es dem k. Staatsministerium angemessen, die Stimme des Landes und der zunächst Betheiligten darüber zu erholen, ob denn wirklich in den verschiedenen Gegenden Bayerns eine solche Regulirung der Feldwegservituten und Trepprechte als Bedürfniß anerkannt und gewünscht werde. Man hat einen Abdruck des erwähnten württembergischen Gesetzes und der betreffenden Bestimmungen des hessischen Gesetzes als Anhaltspunkte der Beurtheilung mitgetheilt, und es liegen 159 Gutachten aus allen Landestheilen vor, die sich großentheils in sehr eingehender Weise hierüber aussprechen. Von diesen haben sich 136 für die Erlassung eines Feldweggesetzes ausgesprochen und 23 dagegen. Was die dissentirenden Gutachten betrifft, so beschränken sie sich beinahe ausschließlich auf die Behauptung, es seien in den betreffenden Bezirken die Feldwege in guter Ordnung; es bestünden keine Streitigkeiten darüber, auch die Unterhaltungskosten seien geregelt,

Digitized by Google

kurz, es bestehe eben kein Bedürfniß zur Erlassung eines solchen Gesetzes. Belangreicher ist die Einwendung von anderer Seite, die Besorgniß nämlich, es möchte durch ein derartiges Gesetz, wie bereits von dem Herrn Referenten angedeutet wurde, dem Arrondirungsgesetze Eintrag geschehen, indem, wenn einmal eine Gemeinde sich zur Regulirung der Feldwege, welche immerhin mit einigen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sei, entschlossen habe, dieselbe sehr schwer dahin gebracht werden könnte, auch noch eine Zusammenlegung der Grundstücke vorzunehmen, und Letztere sei doch entschieden als landwirthschaftliche Melioration vorzuziehen; denn die Regulirung der Feldwege sei eben nur ein mehr oder minder unvollkommenes Surrogat für die Zusammenlegung.

Was die erste Entgegnung betrifft, so möchte ich ihm keine besondere Bedeutung beilegen, denn in solchen Bezirken, wo eben kein Bedürfniß besteht, kommt das Gesetz einfach nicht in Anwendung; es wird Niemand durch dasselbe beeinträchtigt, denn es bleibt ja den Betheiligten immer überlassen, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht.

Was den zweiten Punkt der Einsprache betrifft, so ist derselbe immerhin belangreicher; allein ich stelle mir vor, daß unsere Landwirthe recht wohl wissen, was in ihrem ökonomischen Interesse liegt und was sie zu thun haben. Ist es in einer Gemeinde nicht thunlich, die Grundstücke zusammenzulegen, und neu zu vertheilen, oder stehen Schwierigkeiten außerdem entgegen, ist es aber möglich, die Feldwege zu reguliren, so kann man sehr wohl den Betheiligten die richtige Wahl überlassen. Ich möchte deßhalb die geäußerte Besorgniß nicht theilen, dagegen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß wirklich eine sehr große Majorität,

Digitized by Google

nämlich 136 Vota ſich für eine derartige Geſetzesvorlage ausgeſprochen haben; und das ſind nicht etwa nur einzelne Stimmen, ſondern man hat in vielen Bezirken landwirthſchaftliche Verſammlungen gehalten, woran auch Kleinbegüterte Antheil genommen haben, und auch dort hat man ſich mit großer Mehrheit für das fragliche Geſetzesprojekt ausgeſprochen.

Ganz vorzugsweiſe beachtenswerth ſcheinen mir dabei die Stimmen aus den drei fränkiſchen Kreiſen und der Pfalz zu ſein. In Altbayern, im ſüdlichen Theile von Bayern überhaupt, wird die Zuſammenlegung der Grundſtücke allmählig fortſchreiten und wir haben jetzt ſchon recht hübſche Reſultate erzielt, obgleich die Sache naturgemäß immerhin etwas langſam geht. Aus den drei fränkiſchen Kreiſen aber hat man uns beinahe einſtimmig erklärt, daß das Zuſammenlegungsgeſetz vom Jahre 1861, wie es ſchließlich zu Stande gekommen iſt, dort, wie überhaupt, jedenfalls im Großen nicht anwendbar ſei. Die verehrten Herren erinnern ſich, daß der Entwurf des Zuſammenlegungsgeſetzes vom 10. November 1861 in Folge eines Kompromiſſes der beiden hohen Kammern des Landtages bedeutende Abänderung erlitten hat. Es hat damals gegolten, weſentlich heterogene Grundſätze zu vereinbaren und das Geſetz trägt den Stempel dieſes Kompromiſſes ſehr deutlich an der Stirne. Es weicht in manchen Hauptgrundſätzen von den Geſetzen aller deutſchen Staaten ab, es enthält Beſtimmungen, welche den Vollzug ungemein erſchweren, und in Franken wird man beiſpielsweiſe Majoritäten von acht Zehntel nicht leicht zu Stande bringen.

Deßhalb wurde insbeſondere aus Franken beinahe einſtimmig der Wunſch geäußert, daß man durch die Möglichkeit, auf geſetzlichem Wege die Feldſervitute, Ueberfahrts- und Trepprechte zu regeln, der Landwirthſchaft in den

Digitized by Google

fränkischen Kreisen eine wahre Wohlthat erzeige, und daß dieses der einzige Weg sei, auch dort zu den von dem Herrn Referenten geschilderten und mit Recht gepriesenen wirthschaftlichen Vortheilen zu gelangen. Ein ähnliches Verhältniß besteht in der Pfalz.

Das Zusammenlegungsgesetz erstreckt sich bekanntlich in seiner Wesenheit nicht auf diesen Kreis, namentlich nicht in Bezug auf die Zwangsbestimmungen, sondern nur die Taxerleichternug bei der Zusammenlegung von Grundstücken ist der Pfalz gewährt, und zwar ihrem eigenen Wunsche gemäß. Die pfälzischen Landwirthe haben sich deßhalb mit großer Majorität dahin ausgesprochen, daß die gesetzliche Regelung der Feldwege und der Wegservituten sehr erwünscht sei, indem gerade dieser Gegenstand daselbst vielfach im Argen liege. Ich erlaube mir noch beizufügen, daß wir über das württembergische Gesetz und über den Vollzug der einschlägigen Bestimmung des großherzoglich hessischen Gesetzes vor einiger Zeit nähere Erkundigungen an maßgebender Stelle eingezogen haben. Das württembergische Gesetz ist noch sehr neu, und es war von vorneherein nicht zu erwarten, daß es im Vollzug eine große Ausdehnung bereits erlangt haben werde. Man hat indeß dortselbst auch schon einzelne Bedenken äußern hören, indem man glaubte, daß eine zweckmäßige Regelung der Feldwege ohne bedeutende Berichtigung der Grenzen der betheiligten Grundstücke schwierig sein werde; auch wurde wahrgenommen, daß die württembergischen Landwirthe sich vor Allem nach einem Zusammenlegungsgesetze sehnen; denn Württemberg ist meines Wissens der einzige bedeutendere Staat, der dermalen kein Zusammenlegungsgesetz besitzt, und man erblickt eben auch dort in der Zusammenlegung der Grundstücke die entscheidende landwirthschaftliche Melioration. Diese

Verhältnisse sind indeß für uns nicht maßgebend, weil wir in dem Fall sind, daß eben zu dem Zusammenlegungsgesetze, das wir bereits besitzen, auch noch das ergänzende Feldweggesetz hinzukommen soll. Anders steht es mit den Mittheilungen aus Hessen. Dort hat man uns versichert, daß gerade jener Theil des Arrondirungsgesetzes, welcher sich auf die Regelung der Feldwege bezieht, in Hessen vorzugsweise dem vorhandenen Bedürfnisse entspreche, und Anklang gefunden habe, und daß zunächst diese Bestimmungen ganz vorzugsweise seither zum Vollzuge gelangt seien. Es sei mithin die Zusammenlegung der Grundstücke weniger als landwirthschaftliches Bedürfniß anerkannt worden, als gerade die Regelung der Feldwege. Es spricht dieses gewiß zu Gunsten des fraglichen Vorhabens. Einige Schwierigkeiten werden sich bei der Sache allerdings ergeben und ich erlaube mir jetzt schon darauf hinzudeuten. Wie bereits bemerkt, sind einzelne Bestimmungen unseres Zusammenlegungsgesetzes meines Dafürhaltens, sowie nach der Aeußerung erfahrener Landwirthe, wie ich sie vernommen habe, dem praktischen Bedürfnisse nicht ganz entsprechend. Wenn ein Feldweggesetz zu Stande kommt, wird es sich in seinen Hauptprinzipien an das Zusammenlegungsgesetz anschließen müssen, und darin liegt denn auch die angedeutete Schwierigkeit. Ich hoffe aber, daß es möglich sein werde, darüber hinwegzukommen; auch wäre es ja gedenkbar, einige Modifikationen bei dem Zusammenlegungsgesetz selbst zu Stande zu bringen; doch das können wir vorerst ruhig der Zukunft überlassen. Im Allgemeinen erlaube ich mir, nur zu wiederholen, was ich im III. Ausschuß ausgesprochen habe und Eingangs zu bemerken die Ehre hatte.

I. Präsident: Meine Herren! Es hat zu dem Antrage des III. Ausschusses Niemand weiter das Wort begehrt. Ich kann also die Diskussion schließen, und wenn

Digitized by Google

auch Ihr Referent nichts weiter zu bemerken hat, zur Abstimmung schreiten.

Ich frage Sie, ob sie dem Vorschlage Ihres Ausschusses beistimmen wollen, der dahin geht, es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, wenn möglich dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Regelung der Feldwege und der Trepprechte vorlegen zu lassen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Am 17. Juni kam dieser Gegenstand auch in der hohen Kammer der Reichsräthe zur Berathung; der stenographische Bericht dieser, der XXIII. Sitzung wurde bis jetzt noch nicht ausgegeben, und es bleibt uns daher nur übrig, zu erwähnen, daß der Antrag der Abgeordnetenkammer einstimmig angenommen und sonach Gesammtbeschluß erzielt wurde, nachdem die anfänglich gehegten Bedenken, ob in dem betreffenden Gesetzentwurfe auch die Ueberfahrtsrechte entsprechend gewürdigt würden, durch nachstehende, der Bayer. Zeitung Nr. 166, pag. 1342 entnommene Rede des k. Staatsministers des Handels v. Pfretzschner ihre Beseitigung fanden:

„Meine hohen Herren! Die Staatsregierung hat die Vorbereitung eines Gesetzes zum Zweck der Regelung der Feldwegverhältnisse, dann der Ueberfahrts- und Trepprechte bereits seit längerer Zeit in's Auge gefaßt und in dieser Beziehung vielseitige Erhebungen gepflogen und ein reichhaltiges Material gesammelt.

„Was insbesondere die von Ihrem hochgeehrten Hrn. Referenten berührten Ueberfahrtsrechte anbelangt, so er-

Digitized by Google

laube ich mir in dieser Beziehung hervorzuheben, daß der hauptsächlichste Zweck eines Feldweggesetzes darin bestehen wird, die einzelnen Grundstücke der Flurmarkung durch Regelung der Feldwege möglichst zugänglich zu machen, und daß eben zu diesem Zwecke auf die Beseitigung der bestehenden Ueberfahrtsrechte zunächst hingewirkt werden muß.

„Meines unmaßgeblichen Erachtens ließe sich daher möglicher Weise ein Feldwegesetz ohne gesetzliche Regelung der Trepprechte denken, wohl kaum aber ein auf Regulirung der Feldwege gerichtetes Gesetz ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Verhältnisse der Ueberfahrtsrechte. Die Regelung der letzteren wird vielmehr die Hauptaufgabe eines bezüglichen Gesetzes sein. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird daher, wenn es zu der Bearbeitung eines Feldweggesetzes schreitet, auf diesen Punkt besondere Rücksicht zu nehmen haben, auch wenn die Ueberfahrtsrechte in dem Beschlusse des Landtags und in dem hienach an die Krone zu bringenden Anträge nicht speciell erwähnt werden.

„Ich glaube demnach, mit Bezug auf diese Erläuterung, welche ich schon in Ihrem hochgeehrten Ausschusse gegegeben habe, dem hohen Hause empfehlen zu dürfen, daß dasselbe dem Antrage der Kammer der Abgeordneten in der vorliegenden Fassung die Zustimmung ertheilen wolle".

Dem soeben mitgetheilten Berathungsgegenstande wollen wir noch einige Mittheilungen über an den dermaligen Landtag gelangte Petitionen, Gesetzentwürfe ꝛc. ꝛc. anreihen, insoferne solche nach unserem Ermessen für unsere sehr verehrlichen Leser vom Interesse sind, und insoweit uns bis jetzt die Resultate bekannt wurden.

Digitized by Google

I. Bitte von 47 Gemeindegliedern aus Petersaurach, die Beseitigung des §. 25 im Gemeinde-Edikte, beziehungsweise dessen Abänderung hinsichtlich des Vorrechtes der Großbegüterten bei der Gemeindegründetheilung betr.

Die in der Vorstellung selbst enthaltene Bitte lautet: „Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle dahin zu wirken geruhen, daß der §. 25 im Gemeindeedikte in der Weise abgeändert werde, daß bei der Gemeindegründevertheilung Stimmenmehrheit entscheide und das Vorrecht der Großbegüterten beseitigt werde". Der III. Ausschuß, dem diese Vorstellung überwiesen wurde, trat hierüber unterm 8. Mai in Berathung und beschloß dem Antrage ihres Referenten, des Abgeordneten Förg, beizustimmen, nämlich: „Es sei dem Gesuche der 47 Gemeindeglieder von Petersaurach um Beseitigung oder Abänderung des §. 25 des revidirten Gemeindeedikts zur Zeit keine Folge zu geben, diese Frage vielmehr der Berathung über die neue Gemeindeordnung vorzubehalten".

II. Entwurf eines Gesetzes, die Bodenzinscapitalien der Grundrentenablösungskassa, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten betr.

Die nach dem Grundentlastungsgesetze, wie nach dem Gesetze über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden bis jetzt nur den Pflichtigen zugestandene Kündbarkeit des Bodenzinscapitals soll durch den so eben erwähnten Gesetzentwurf auch der Ablösungskassa, wie den Stiftungen, Gemeinden und Privaten als Forderungsberechtigten eingeräumt werden.

Digitized by Google

Aus den Motiven:

Bei dem Umstande, daß die Pflichtigen von der Opportunität der gesetzlich zugelassenen Bodenzinsregulirung und der hiernach bemessenen Gefällentrichtung weit ausgedehnten Gebrauch gemacht haben, ohne zur Ablösung selbst zu schreiten, war, wie weiter in Betracht gezogen, einerseits die im Interesse des Bezugsberechtigten erwünschte Realisirbarkeit des Capitals selbst bis jetzt nahezu ausgeschlossen, anderntheils aber auch die Staatsregierung zu Opfern in Form und Wesen von Dotations- und Zinszuschüssen fortwährend gehalten, welche nur einseitige Befriedigung der Interessen der Pflichtigen fördern, nicht aber der vom Anfange schon zugewiesenen, nur vermittelnden Rolle der Grundrenten-Ablösungscasse entsprechen.

Folgeweise mußte hiernach, wie ferner erwogen, durch die bis jetzt gesetzlich bestimmte Unaufkündbarkeit der Bodenzinskapitalien auf Seite der Bezugsberechtigten ein Verhältniß geschaffen werden, dessen unbegrenzter Fortbestand nicht gefordert werden könne, mit dessen Aenderung aber auch die zur Zeit noch zu bringenden finanziellen Opfer des Staates allmählich sich mindern, zuletzt ganz beseitiget würden.

Als das für solchen Zweck geeignete Mittel bezeichnet der obengedachte Gesammtantrag die gesetzlich zu gebietende Tilgung der Bodenzinscapitalien mittelst Annuitätenzahlungen.

Unterm 20. und 26. Juni hatten zur Berathung dieses Gesetzentwurfes 2 Sitzungen statt, und soll derselbe mit einigen Modifikationen der hohen Kammer zur Annahme empfohlen werden.

III. Die Nachweisungen über die Staatsausgaben aus Centralfonds in den Jahren 1861/63 betr.

Digitized by Google

Dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Lerchenfeld im II. Ausschusse entnehmen wir Nachstehendes:

A. Der Tabelle XXIV, Steuer-Kataster 1862/63

Einnahmen:

Aktivrest des Vorjahres	257543 fl.	47 kr.	— dl.
Zuschuß der Centralstaatskassa . . .	290000 fl.	— kr.	— dl.
Aus der eignen Verwaltung . . .	26828 fl.	5 kr.	— dl.
Summa	574371 fl.	52 kr.	— dl.

Ausgaben:

a. Auf den Bestand der Vorjahre			
b. Auf das laufende Jahr			
1. Besoldungen und Funktionszulagen	18800 fl.	27 kr.	— dl.
2. Pensionen, Quieszenzgehalte und Unterhaltsbeiträge	5843 fl.	10 kr.	2 dl.
3. Allgemeine Regie	32712 fl.	46 kr.	2 dl.
4. Messung	82109 fl.	58 kr.	— dl.
5. Allgemeine Vorarbeiten für die Bonitirung und Liquidation .	9279 fl.	26 kr.	— dl.
6. Bonitirung	23244 fl.	19 kr.	— dl.
7. Haussteuerregulirung	— fl.	— kr.	— dl.
8. Liquidation	22527 fl.	17 kr.	— dl.
9. Katastrirung	51561 fl.	38 kr.	2 dl.
10. Ummessung und Umschreibung .	177 fl.	59 kr.	— dl.
11. Unterricht und Prüfung, d. h. Geometerschule	— fl.	— kr.	— dl.
12. Reservefond	5300 fl.	— kr.	— dl.
Summa	251563 fl.	31 kr.	2 dl.
Rest	322508 fl.	20 kr.	2 dl.

wovon 200000 fl. in Bayer. 4% Staatspapieren angelegt sind.

Digitized by Google

B. Dem gedruckten Vortrage.

§. 15.

Cap. X. **Staatsanstalten.**

9. Steuerkataster.

Durch Uebertragung des Aktivrestes dieser Anstalt von der VII. auf die VIII. Finanzperiode und durch weitere Minderausgaben in den Jahren 1861/63 hat sich ein Ersparniß von solchem Betrage ergeben, daß ein Theil des Kassenbestandes (200000 fl.) in Staatspapieren verzinslich angelegt wurde. Das k. Staatsministerium bemerkt hierüber:

„Die bisher ꝛc. eingetretenen Ersparungen ꝛc. sind hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß überhaupt in allen Zweigen des Katasterdienstes auf jede nur zulässige Ersparung Bedacht genommen wurde, und daß insbesondere ꝛc. Vermessung, Bonitirung, Klassifikation und Liquidation weit weniger, als veranschlagt war, in Anspruch nehmen, theils in Folge günstiger Terrainverhältnisse, theils weil sich bei dem Vollzug dieser Operationen weniger Schwierigkeiten darboten, als nach den Erfahrungen früherer Jahre angenommen war."

„Dazu kommt, daß manche Arbeiten, insbesondere Renovation von Katastern und Vermessungen, wofür die Kosten veranschlagt waren, sich nicht als dringend geboten dargestellt haben und deßhalb ausgesetzt blieben. Endlich ist dem Katasterfond eine beträchtliche Erleichterung dadurch zugegangen, daß ein großer Theil des Personals keiner Bezüge bedurfte, indem dasselbe bei den Vermessungen in den Herzogthümern Sachsen-Koburg-Meiningen, welche rascher, als angenommen war, betrieben wurden, auf Kosten der Regierungen dieser Herzogthümer verwendet werden konnte".

„Nachdem eine Reduktion des bei der Steuerkatasterkommission in widerruflicher Weise beschäftigten Personals

in Aussicht steht, wurde der verfügbare Bestand der Erübrigungen vorläufig verzinslich angelegt, um zur Erleichterung der Staatskassa und im Interesse der Betheiligten Mittel zu gewinnen, aus welchen seiner Zeit unvermeidliche Sustentationen gewährt werden können. Mit dieser vorsorglichen Maßnahme dürften in keiner Weise Nachtheile oder Gefahren verbunden sein".

Aus diesen Worten dürfte zu entnehmen sein, daß der Voranschlag für diesen Diensteszweig viel zu hoch gegriffen war, und daß jenes System der Zersplitterung des Fonds, das bei uns überall besteht, hier sich neuerdings in Schaffung eines Steuerkatasterfonds geltend zu machen sucht.

So wenig Berichterstatter dem Bestreben, fort und fort die früheren Arbeiten als nicht den spätern völlig ebenbürtig und mustergiltig, neuerdings wieder aufzunehmen und zu wiederholen, wodurch die Arbeiten dieser Anstalt gewissermassen verewigt werden, jemals zuzustimmen vermochte, so wenig kann er den Werth einer sorgfältigen Evidenthaltung der Kataster verkennen.

Nachdem die Bedeutung der Kataster für die Belastungsverhältnisse in Folge der Entwicklung der betreffenden Gesetzgebung auf Nichts herabgesunken ist, bleibt ihnen nur noch die Aufgabe der Feststellung des mit mathematischer Genauigkeit feststellbaren Flächengehalts und der — freilich weit zweifelhafteren Bonität der Grundstücke und die so wichtige Evidenthaltung des Besitzstandes, welche letztere allerdings vorzugsweise durch die Rentämter zu bewirken ist.

Nach den wahrhaft colossalen Opfern, welche für diese Zwecke gebracht wurden, wäre es unverantwortlich, wenn nicht Alles aufgeboten würde, um deren Erreichung zu sichern.

Die Uebertragung der Aenderungen des Besitzstandes durch Theilung von Grundstücken, Aenderung von Wegen,

Digitized by Google

Wasserläufen ꝛc. ꝛc. in den Plänen wird nebst den Bezirksgeometern stets eine Anzahl von technischen Arbeitern erfordern, welche den Fortbestand der Steuerkatasterkommission, wenn auch mit vermindertem Personale, nothwendig machen. Aus jenem Personale werden die zur Zeit noch lange nicht ausreichenden Bezirksgeometer und die noch weniger ausreichenden Organe zur Ueberwachung ihrer Operationen hervorgehen müssen.

Ueber den Mangel an Bezirksgeometern, über die dadurch bedingte Verzögerung der Vermessungen ꝛc. ꝛc. wird überall geklagt, und leider gesellt sich hiezu die weitere Klage über die oft höchst mangelhafte Evidenthaltung der Kataster. Für diese Zwecke sollten keine Kosten gescheut werden, auf ihnen ruht wesentlich die Sicherheit des Besitzes, des Realcredites, Vernachlässigungen hierin rächen sich bitter nnd sind oft gar nicht mehr oder nur mit unverhältnißmässigen Opfern gut zu machen. Berichterstatter kann deßhalb, so sehr er auch im Allgemeinen Sparsamkeit für das erste Gebot des Staatshaushaltes hält, die Aufwendung der für diese Zwecke erforderlichen Kosten nur dringend befürworten, und muß die Fürsorge hiefür insbesondere auch bezüglich der rentamtlichen Umschreibungen in den Katastern und die sorgfältigste Ueberwachung dieser Operation der k. Staatsregierung auf das Dringendste empfehlen!

Hieran reiht sich die betreffende Verhandlung in der 50. öffentlichen Sitzung am 22. Juni 1865, wie solche hier wörtlich aus dem stenographischen Berichte folgt:

I. Präsident Dr. Pötzel: Die nächste Position betrifft das Steuerkataster:

Hiezu liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Urban vor, der lautet:

„Es sei an Seine Majestät den König die ehrfurchtvollste Bitte zu richten die Zahl der Bezirksgeometer dem Bedürfniß entsprechend vermehren zu lassen."

Ich gebe das Wort dem Herrn Antragsteller zur Motivirung seines Antrages:

Urban: Meine Herren! Obwohl die Bemerkung, welche von Herrn Dr. M. Barth uns vorgeführt worden ist, Anträge den Nachweisungen anzuhängen, sei riskirt, ihre Berechtigung hat, so kann ich doch in diesem Augenblicke nicht unterlassen, Sie mit einem Wunsche zu behelligen. Die Klagen über den Mangel an Bezirksgeometern sind im Lande fast allgemein, und ist dieser in der Vertretung der Kreise, wie in den einzelnen Gemeinden schon oft hervorgehoben und Abhilfe verlangt worden. Und wenn man annehmen will, daß hier und da die vorhandenen Geometer so mit Arbeit überhäuft sind, daß sie nicht allein Monate, sondern Jahre lang dazu brauchen, bis sie einzelne Objekte vermessen, wenn man dazu noch nimmt, daß einzelne Stellen mit alten, gebrechlichen Bezirksgeometern besetzt sind, wenn man dazu noch die Ungehörigkeiten in's Auge fassen will, die hie und da vorkommen, daß man außer den Aushilfsgehilfen, sogar noch Kutscher und Bedienten verwendet, um durch diese eigenmächtig Vermessungen vornehmen zu lassen, so wird Grund genug dazu gegeben sein, daß die k. Staatsregierung diese Sache in wohlwollende Erwägung ziehe. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier zu sagen, um wie viel die Zahl der Geometer vermehrt werden soll, oder wo sie hinkommen sollen. Ich stelle dieß der Weisheit der Staatsregierung anheim. Aber eine ganz leise Andeutung möge mir gestattet

Digitized by Google

sein. Wenn es darauf ankommt, die Bezirksgeometer zu vermehren, so möge die k. Staatsregierung **nicht allein** das Urtheil eines Fachmannes als maßgebend anerkennen, z. B. eines Fachmannes, der hier als Obergeometer oder Geometer dasteht, sondern wenn man darüber Erhebungen pflegen will, so möge man **auch** das Urtheil der Gemeinden, der Distrikts- und Landräthe hören. Ich glaube zur Erörterung meiner Sache nichts weiter mehr beifügen zu sollen, da Sie in dem Referate selbst umständlich dargethan finden, wie sehr **durch den Mangel an Geometern** die Sicherheit des Besitzes und die Evidenthaltung des Katasters gefährdet wird. Ich bitte daher das hohe Haus, meinem Wunsche Unterstützung und Zustimmung zu gewähren.

I. Präsident. Meine Herren! Ich habe vor Allem die Unterstützungsfrage zu stellen, und ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Urban unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist genügend unterstützend und kommt daher gleichfalls zur Diskussion.

Der k. Ministerialkommissär, Ministerialrath Pummerer: Meine Herren! Erlauben Sie mir nur eine kurze Darlegung des Gesichtspunktes der Regierung gegenüber dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Urban. Die Staatsregierung ist von jeher darauf bedacht gewesen, die Bezirksgeometer zu vermehren; ihre Zahl hat sich von 81 auf 95 nur in den beiden letzten Jahren erhöht. Das Finanzministerium wird jedem weiteren Antrage die gehörige Aufmerksamkeit zuwenden und nach Untersuchung der Voraussetzungen einem Wunsche auf Vermehrung der Bezirksgeometer gerne entgegen kommen. Nur diese kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben.

Digitized by Google

Freiherr von Lerchenfeld (Referent): Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß ich für meinen Theil nur dringend wünschen kann, daß die Zahl der Bezirksgeometer so sehr, als irgend möglich vermehrt werde. Es ist wirklich eine entsetzlich langweilige und unangenehme Geschichte, wenn irgend ein Grundstück getheilt werden soll. Es verzögert sich dadurch mancher Vertrag, wenigstens der Vollzug des Vertrags um ein, fünf, sechs Monate.

Ich gebe zu, daß noch ein weiterer Wunsch sich daran reiht, den ich nur hier andeuten will, daß ist der, daß seinerzeit auch die pekuniäre Stellung der Bezirksgeometer etwas gebessert werde, damit sie nicht im Interesse ihrer Diäten auf alle mögliche Weise der Theilung ihrer Bezirke entgegen zu wirken suchen."

Es dürfte uns nun schlüßlich nicht nur erlaubt sein, auf die im Vorhergehenden ausgesprochenen Ansichten näher einzugehen, sondern wir sind überzeugt, daß die Mehrzahl unsrer sehr verehrlichen Leser dieß sogar mit Bestimmtheit erwartet. Zu diesem Behufe möchte es nicht ungeeignet erscheinen, aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Lerchenfeld 4 Punkte als für das Geometerfach von wesentlichem Interesse hervorzuheben:

1. Werth des Katasters und Nothwendigkeit der Evidenterhaltung desselben;
2. Mangelhafte Evidenthaltung der Kataster-Elaborate,
3. Nicht ausreichende Zahl der Bezirksgeometer,
4. Nicht ausreichende Zahl der Organe zur Ueberwachung des Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienstes.

Wir müssen hier vor Allem unsre Freude darüber constatiren, daß die bei Geometerversammlungen und in unsrer Zeitschrift wiederholt ausgesprochenen Ansichten von einer

Digitized by Google

so hohen und hervorragenden Persönlichkeit getheilt worden, wie dieß durch einige Hinweisungen auf frühere Artikel unsres Blattes zweifellos dargethan wird.

Ad 1. Band III. pag. 91 und Band VI. pag. 89, dann Spielberger's Brochüre über Reorganisation des Bezirksgeometer-Instituts vom Jahre 1858, pag. 9—12 und pag. 47 und 48.

Ad 2. Band V, pag. 180—185.

Ad 4. Band V, pag. 182, Nr. 12 und pag. 187, Nr. 10, 11 und 12.

Durch eine Vergleichung der hier, wie dort ausgesprochenen Ansichten läßt sich deren vollständige Harmonie nicht läugnen und wir haben deshalb nur bezüglich des Punktes 3 noch den Nachweis zu liefern, daß auch hier in der Hauptsache kein Widerspruch besteht.

Wenn man die Vorschläge der Bezirksgeometer bezüglich der Geometer extra statum und der Civilgeometer, v. Spielberger's Brochüre pag. 36, Nr. 2 und pag. 37, Nr. 5, und bezüglich der Heranbildung und Verwendung eines tüchtigen Hilfspersonals, ebendaselbst pag. 41, Z. f. G. Bd. IV. pag. 41 nachliest, so wird man zugeben müssen, daß von Seite der Bezirksgeometer selbst seit vielen Jahren die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Geometer ausgesprochen wurde, daß also nur die einzige Abweichung darin besteht, daß man auf der einen Seite eine Vermehrung der Bezirksgeometer, auf der andern Seite eine Vermehrung tüchtiger Aushilfsgeometer (Assistenten) vorschlägt.

Welches Mittel zur Abhilfe der bestehenden Uebelstände als das bessere anerkannt zu werden verdient, muß dem weisen Ermessen der höchsten Stelle überlassen bleiben, nur dürfte mancherlei Umstände hiebei die vollste Berücksichtigung

Digitized by Google

verdienen. So eignet sich das letztere Mittel mehr zu einer Probe, da man nach Verlauf von ein Paar Jahren die vorhandenen Assistenten oder einen großen Theil derselben leicht zu Bezirksgeometern ernennen und ganz selbstständig stellen kann, eine umgekehrte Aenderung des allenfalls sich später nicht bewährenden Systems der Vermehrung der Bezirksgeometer mit vielen Schwierigkeiten und Härten verbunden wäre. Aushilfsgeometer und Assistenten werden auch bei Verkleinerung der Messungsbezirke nothwendig werden, da einzelne größere Arbeiten, wie Eisenbahnbau-Vermessungen, Forstpurificationen, Arrondirungen u. dgl. stets den betreffenden Bezirksgeometer auf eine mehrmonatliche Zeitdauer ganz allein beschäftigen und die übrigen Currentarbeiten zurückgestellt werden müssen, allein es wird dann eine constante Verwendung der Assistenten nicht mehr möglich und deren Existenz minder gesichert sein, wodurch ein tüchtiges Hilfspersonal schwerer zu gewinnen und zu erhalten ist. Nicht zu übersehen ist ferner, daß das Bezirksgeometer-Institut selbst z. B. in einem Uebergangsstadium der Reorganisation sich befindet, indem durch neuere höchste Erlasse bereits wesentliche Erleichterungen für den Bezirksgeometerdienst gnädigst genehmigt wurden, so die Ausfertigung und Extradition numerirter Gemeindepläne und Flächenrepertorien an die Bezirksgeometer, Ausarbeitung einer neuen Instruktion u. dgl.; der Vollzug dieser höchst erfreulichen Anordnungen muß aber selbstverständlich erst durchgeführt sein, ehe die sicher günstigen Erfolge auf die Beschleunigung des Dienstes sich durch die Praxis zweifellos nachweisen lassen.

Welches Mittel zur Beseitigung der allerdings bestehenden und von Seite der Geometer selbst anerkannten Mißstände eingeschlagen wird, möchte den Grundbesitzern, den Vertretern derselben in beiden hohen Kammern, wie in

Digitized by Google

den Land- und Distriktsräthen einerlei sein, wenn nur der Zweck „die möglichste Beschleunigung aller Messungen" erreicht wird. Es läßt sich dieß aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten, Freiherrn von Lerchenfeld, bei der Debatte über die Verkleinerung der Rentamtsbezirke*) klar entnehmen.

---

*) Extract aus dem stenographischen Berichte der 50. Sitzung der bayrischen Kammer der Abgeordneten vom 22. Juni 1865.

Freiherr von Lerchenfeld ꝛc. ꝛc.

Wir müssen uns schließlich darüber klar werden, welches System wir haben wollen Wenn wir das System der großen Rentämter haben wollen, dann müssen wir die Steuern in den Gemeinden erheben lassen, dann müssen wir Gemeindesteuer-Einnehmer haben, was ich meinestheils wenigstens als das Zweckmäßigste hatte. Ich habe das in meiner früheren Dienstzeit in der Pfalz gesehen und ich habe mich überzeugt, welch' ausserordentlicher Vortheil daraus für die Steuerbaren hervorgeht, daß sie nicht wegen jeder kleinen Zahlung zum Rentamte zu laufen brauchen. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß sich daraus auch für den Finanzdienst ein sehr wesentlicher Vortheil ergeben wird; denn die Rentbeamten haben dann Zeit, sich mit ihrer eigentlichen Aufgabe zu befassen, während sie jetzt bei uns wesentlich mit der Detailperception beschäftigt sind, mit welcher die größte pecuniäre Verantwortung verknüpft ist, und die andern Geschäfte den Schreibern überlassen müssen. Dabei würde man ausserdem den andern Vortheil haben, daß der ganze Lärm über ungenügende Stellung des Hilfspersonals bei den Rentämtern wegfallen würde. Es würden dann die Rentamtsgehifen mit der Zeit zu Einnehmern gemacht werden und dadurch ein genügendes Auskommen erhalten, während jetzt dieser Krieg

Um Eines möchten wir aber bei dieser Gelegenheit die Gegner des Assistenten-Instituts bitten, demselben nämlich nicht den Vorwurf zu machen, es habe sich nicht bewährt; ein derartiger Vorwurf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die in letzterer Richtung wiederholt gemachten Vorschläge sich einer kräftigen Unterstützung zu erfreuen gehabt hätten. — Wäre vor Allem für eine entsprechende Anzahl tüchtiger Assistenten gesorgt, deren Verwendung, Ueberwachung, Qualificirung und Honorirung prinzipiell geregelt und einer centralisirten Oberleitung unterstellt worden, wäre hiebei der uns von einem hochstehenden Kammermitgliede mitgetheilte Gedanke, den bestqualificirten Assistenten aus Staatsmitteln eine jährliche Sustentation von 240, 300 und 360 fl. auszubezahlen, realisirt worden, so hätte es an einer für die Sache, wie für alle Standesangehörigen ersprießlichen Entfaltung des Assistenten-Instituts

---

fortwährend sich fortspinnt, bei dem, wie ich glaube, beide Theile nicht ganz Recht haben.

Also: **entweder** muß man die großen Rentämter in der Weise durch Schaffung von Gemeindeeinnehmern erleichtern, — von Einnehmern, die nicht für Eine Gemeinde blos aufgestellt sein müssen, wie man aus der Benennung „Gemeinde-Einnehmer" glauben könnte, sondern sie können sechs, acht, zehn bis zwölf Gemeinden zu versehen haben, in die sie sich abwechslungsweise begeben, um dort ihre Einhebungen zu machen, — **oder** man muß die Rentämter viel kleiner machen und darf sich dann nicht durch die Vorstellungen der Beamten, die natürlich in dieser Frage in eigener Sache Richter sind, irre machen lassen; denn die werden natürlich für die möglichste Ausdehnung ihres Amtsbezirkes plaidiren, weil sie, je größer der Amtsbezirk ist, desto mehr Tantiemen bekommen.

Digitized by Google

nicht gefehlt, die jetzt bestehenden Klagen über Geschäftsverzögerungen würden nicht mehr bestehen und die so wohlwollende höchste Finanzministerial-Entschließung vom 10. Juni 1860 Nr. 7020, die Verwendung von Assistenten betr. (Z. f. G. I. pag. 78) hätte Wurzel fassen und Früchte tragen können, was unter den seitherigen Verhältnissen durchaus nicht möglich war. Diese Anschauung theilen die bewährtesten Fachmänner und wir können nur bedauern, daß es an der Gelegenheit fehlte, daß durch den praktischen Vollzug nicht Allen, die sich für die Sache interessiren, der Beweis geliefert werden konnte, daß auf diesem Wege der Kataster-Evidenterhaltung und den Anforderungen der Grundbesitzer am meisten genützt worden wäre.

Uebrigens wollen wir nicht vergessen, daß die hier zunächst in Frage stehenden Kammerverhandlungen auch in andrer Beziehung erfreulich sind, indem die in den neuesten hohen und höchsten Erlassen, namentlich in der Entschließung des k. Staatsministeriums vom 26 Januar l. Js. Nr. 1105 getroffenen Anordnungen zur strengen und mehrseitigen Ueberwachung des Kataster-Ummessungs- und Umschreibdienstes auch von dieser Seite als höchst nothwendig anerkannt wurden. Ferners werden sämmtliche Bezirksgeometer dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Lerchenfeld wegen dessen Schlußäußerung zum Danke verpflichtet sein, da sie bei allenfalls eintretender Verkleinerung ihrer Messungsbezirke für den damit eintretenden Verdienstausfall durch Erhöhung ihrer Funktionsgehalte entschädigt werden sollen, welchem Antrage die höchste Stelle unzweifelhaft die vollste Würdigung angedeihen lassen wird.

Schlüßlich wollen wir die Rede des Herrn Abgeordneten Urban berühren. Die in derselben ausgesprochene An-

Digitized by Google

ſicht, daß man bezüglich der Verkleinerung der Meſſungsbezirke nicht blos die einſchlägigen Bezirksgeometer, ſondern auch die Bezirksämter, Rentämter, Land- und Diſtriktsräthe befragen ſoll, theilen wir vollkommen; allein man dürfte in der Regel ebenſo wenig das Richtige treffen, wenn man die Fachmänner gar nicht zu Rathe zieht. Nehmen wir an, daß die Erfahrungen oder die Verhandlungen der Land- und Diſtriktsräthe die Nothwendigkeit der Verkleinerung der Meſſungsbezirke in einem Kreiſe dargethan haben, und die Zahl der Bezirke von 16 auf 20 erhöht werden ſoll, ſo möchten gerade die 16 ſeitherigen Bezirksgeometer ein vom Kreisobergeometer entworfenes Projekt über die Bildung der 20 neuen Bezirke am beſten prüfen und hiezu die zweckmäßigſten Modifikationen vorſchlagen können, da ihnen mehr, wie jedem andern das Terrain en detail, die Verbindungswege u. dgl. bekannt ſind, und derartige Verhältniſſe für die Bildung der Meſſungsbezirks-Grenzen mehr, als die beſtehenden Grenzen der Bezirks- und Rentämter maßgebend ſein dürften.

Ein andrer Punkt in der Urban'ſchen Rede, die Kutſcher und Bedienten betr., hat uns dagegen und gewiß alle Bezirksgeometer ſehr unangenehm berührt. Zur Ehre des Standes und unter Berückſichtigung der uns bekannten Verhältniſſe glauben wir vorerſt annehmen zu können, daß die Sache auf einem Irrthum beruht oder daß Herr Urban einen nicht ganz vollſtändigen Bericht über den in Mitte liegenden Fall erhalten hat, da unſers Wiſſens kein einziger Bezirksgeometer im Königreiche einen Bedienten, und nur circa 10 oder 12 derſelben Pferd und Wagen, ſelbſt letztere aber keine Kutſcher haben, ſondern durch ihren ſtändigen Meßgehilfen die Kutſchersdienſte verſehen laſſen. Es möchte ſich alſo bei genauer und höchſt wünſchenswerther Unterſuchung des angedeuteten Falles wohl

ergeben, daß eben die beiden Meßgehilfen eine Messung vorbereitet oder zu einer bereits durch den Bezirksgeometer vollzogenen Messung noch einige Nachmessungen gepflogen haben, gegen welchen, bei Ingenieuren und Geometern gleich herkömmlichen Usus wohl Nichts zu erinnern sein dürfte.

Sollten aber wirklich Fälle vorkommen, daß mit Wissen des Bezirksgeometers durch die Meßgehilfen (Kutscher und Bedienten) selbstständig oder eigenmächtig Messungen vorgenommen werden, ohne daß der Bezirksgeometer oder dessen geprüfter und beeidigter Assistent schon vorher oder nachträglich, jedoch in der Regel vor Erledigung des Messungsoperats am Platze war, so dürften derlei Fälle strengstens untersucht und bestraft werden.*) Uebrigens müssen wir bei dieser Gelegenheit unsre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß außerdem gewissenlose Bezirksgeometer auch bei einer Beschränkung auf den kleinsten Bezirk ihren Berufspflichten doch kaum mit einer ihrem Diensteide entsprechenden Sorgfalt nachkommen werden.

Die gewissenhaften Bezirksgeometer darf der erhobene Vorwurf nicht kränken, es gilt nach unsrer Ueberzeugung für sie, was der Abgeordnete Dr. Ruland in derselben Sitzung zur Vertheidigung der Bezirksamtsmänner gesagt hat:

*) Herr Urban wird dem k. Finanzministerium ebenso bereitwillig die nähern Anhaltspunkte zu einer Untersuchung an die Hand geben, als sich Hr. Dr. Völk angeboten hat, die Namen der zu nieder fatirten Pfarreien zu nennen. — Die genaue Untersuchung von derlei Beschwerden wäre sehr wünschenswerth, denn abgesehen davon, daß sich die Sache häufig ganz anders und zu Gunsten der Bezirksgeometer herausstellen würde, möchten hiedurch mancherlei Ungehörigkeiten, die der Bezirksgeometer von Grundbesitzern und Gastwirthen ruhig hinnehmen muß, auch zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Digitized by Google

„Wenn vielleicht auch einzelne lässig sein sollten doch die Mehrzahl gewiß ihre Pflicht und Schuldigkeit genau erfüllt."

IV. Einlauf 2/1117 bei der hohen Kammer der Abgeordneten, Antrag des Herrn Abgeordneten Föckerer, die Erwirkung eines Vermarkungsgesetzes betr. Wenn wir auf pag. 103 der vorigen Doppelnummer unsre Befürchtung ausgesprochen haben, daß dieser wichtige Gegenstand bei dem dermaligen Landtage nicht in Anregung gebracht wurde, so sagen wir Herrn Föckerer im Namen aller Geometer unsern Dank, daß er diesen Antrag noch in der eilften Stunde eingebracht hat; gewiß werden sich auch die meisten Grundbesitzer diesem Danke anschließen.

Da nach den Verhandlungen in der 55. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 30. Juni der bereits vom V. Ausschuße geprüfte Antrag auf Erlassung eines Vermarkungsgesetzes dem k. Staatsministerium empfehlend hinüber gegeben wird, so kann beim nächsten Landtage mit Sicherheit die Vorlage eines Vermarkungsgesetz-Entwurfes erwartet werden, wodurch einem großen Uebelstande im Grundbesitze abgeholfen und den Bezirksgeometern die Möglichkeit geboten wird, manchen Anforderungen, die bisher wegen Nichtdurchführbarkeit zurückgestellt werden mußten, in entsprechender Weise zu genügen.

Personalia.

Durch höchstes Finanzministerialrescript vom 29. Juni 1865 Nr. 8025 wurde der Steuergeometer Wilhelm Göbel zum Bezirksgeometer in Grünstadt ernannt.

Gestorben: Martin Ambros Neuner, q. Bezirksgeometer dahier, 73 J. a.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

In Folge einer längern Dienstreise des Unterzeichneten wird die Nr. VIII der vorliegenden Zeitschrift erst im Oktober erscheinen. Aus gleichen Grunde wollen rückständige Abonnementsbeiträge und andere werthvolle Sendungen an die Redaktion gefälligst bis zum 1. Oktober l. Js. verschoben werden. Dringenden Briefen an den Unterzeichneten wolle auf der Adresse die Bemerkung: „Ablage bei Herrn Keller, Assistent im geometrischen Bureau der bayerischen Ostbahnen" beigefügt werden, wodurch selbe in kürzester Zeit an mich gelangen werden. Spielberger.

Als ständige Abonnenten der Zeitschrift haben sich weiter gemeldet:

103. Herr Schmidt, Bezirksgeometer in Amberg,
104. Herr Moosbauer, „ „ in Wolfratshausen.
105. Herr Pausch „ „ in Mühldorf.

In Folge Vorrückung in höhere Gehaltsklassen wurden seit 1. Juni lfd. Js. noch zum Geometerunterstützungsvereine einbezahlt:

Vom k. Bezirksgeometer II. Kl. Herrn Seeberger 8 fl. 20 kr.

Seit dem 3. Juni wurden à conto der Zeitschrift vereinnahmt:

I. Subventionsbeitrag von der königl. Steuerkatasterkommission pro 1864. 65 Quart II, III und IV . . . . . 75 fl. — kr.

II. Abonnementsbeiträge:

Vom k. Bezirksgeometer Herrn Kunig in Pfaffenhofen	8 fl.	6 kr.
„ „ „ „ Seeberger in Deggendorf . .	5 fl.	24 kr.
„ „ „ „ Schott Eduard in Pottenstein . .	5 fl.	— kr.
„ „ „ „ Meiser in Nürnberg	5 fl.	— kr.
„ „ „ „ Reher in Kusel .	4 fl.	30 kr.
„ „ „ „ Pausch in Mühldorf	5 fl.	24 kr.
München, den 2. Juli 1865. In Summa	108 fl.	24 kr.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII.

Mit der Extrabeilage X,
Planschränke ꝛc. für die technischen Revisionsbureaux bei den k. Kreisregierungen betr.

München im Oktober 1865.

Bureau-Einrichtung,
hier
Plan- und Registratur-Schränke, ꝛc.

Wir haben diesem Gegenstande schon im Bande IV. einige Seiten (pag. 86—88) gewidmet; allein die uns seitdem bekannt gewordenen Bureau-Requisiten einzelner Bezirksgeometer lassen es uns als dringend geboten erscheinen, die Sache einer nochmaligen und nähern Erörterung zu unterwerfen.

Um die Nothwendigkeit, die hierauf bezüglichen Zeichnungen und Entwürfe nunmehr durch die Zeitschrift zu veröffentlichen, allerseits nachzuweisen, wollen wir nur ein Paar Fälle, welche uns neuester Zeit aus eigener Anschauung bekannt geworden sind, hier aufführen.

Wir sahen einen, bezüglich der Größe der Tischplatte ganz praktischen Arbeitstisch, allein die sehr verehrlichen Leser werden mit uns erstaunt sein über den Umstand, daß die Thürchen zu den Seitenfächern desselben nicht wie in Fig. α (pag. 156) sich öffnen, wodurch der am Tische Arbeitende von seinem Sitze G aus nach den Acten x in den link- und rechtseitigen Fächern greifen kann, sondern daß diese Thürchen, wie in Fig. β angebracht sind.

Wird nun der Tisch in die für das Auge und zum Zeichnen günstigste Stellung gebracht, daß nämlich das Licht

Digitized by Google

Fig. α.

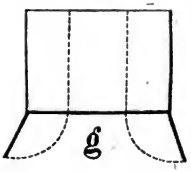

Fig. β.

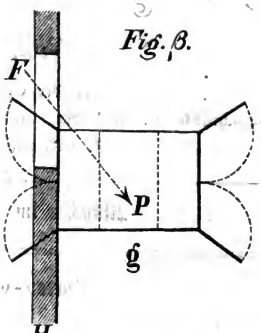

durch das Fenster F in der Richtung F P einfällt, so kommt die linke Seite des Tisches ganz oder so nahe an die Fensterwand F H zu stehen, daß die Fächer auf dieser Seite gar nicht, oder im günstigsten Falle wenigstens nicht vom Sitze aus benützt werden können.

Ferners hatte ein neuangehender Bezirksgeometer sich Registratur- und Plan-Stellagen von sehr großen Dimensionen anfertigen lassen; später — gezwungen eine Wohnung mit kleinern Zimmern und unbequemem Aufgange zu beziehen — mußte er die erwähnten Stellagen in ihrer Mitte durchsägen und theilweise abnehmen lassen, um solche in die neue Wohnung schaffen und dort wieder aufstellen zu können.

Es wird nicht einer weitern Beschreibung von manch' unpraktischen Planschränken u. dergl. bedürfen, um die Nothwendigkeit nachzuweisen, bei Anschaffung neuer Schränke mit Vorsicht und gestützt auf praktische Erfahrungen vorwärts zu gehen.

Wir glauben hier nur noch den besondern Umstand erwähnen zu müssen, daß nach den wiederholten, wohlwollenden Anträgen von Seite einiger hohen Kreisregierungen,

Digitized by Google

und so viel wir uns erinnern, selbst nach höchsten Rescripten Zuschüsse aus Staatsmitteln zu derlei Anschaffungen, vielleicht in der Form eines jährlichen Regieaversums für die auf Bureau, dessen Einrichtung, Beheitzung und Beleuchtung nothwendigen Ausgaben in Aussicht stehen, daß aber dabei jedenfalls Bureaurequisiten bedungen sein werden, die in jeder Beziehung als praktisch anerkannt werden müssen und die nicht befürchten lassen, daß sich die Dienstesnachfolger gegen deren Uebernahme und Benützung mit Recht verwahren werden.

Wir erachten endlich die Besprechung dieses Gegenstandes gerade jetzt von besonderer Wichtigkeit, da es möglich ist, daß innerhalb eines Jahres 10 bis 20 neue Messungsbezirke gebildet, und daher viele derartige Neuanschaffungen in diesen Zeitraum fallen werden.

Da wir dieses Thema nun einmal wiederholt aufgegriffen haben, so wollen wir es möglichst vollständig behandeln und unsern Blick zuerst der Einrichtung der technischen Revisionsbureaus bei den k. Kreisregierungen zuwenden.

Diese Aufgabe ist uns wesentlich erleichtert, da es sich hier nicht um neue Projecte handelt, sondern die Einrichtung des technischen Revisionsbureaus der k. Regierung von Oberbayern bereits als vollkommen praktisch und den dienstlichen Anforderungen entsprechend anerkannt werden muß, und sonach die dortigen, im Spätherbste 1864 um ca. 200 fl. neuangeschafften Bureau-Requisiten blos durch Zeichnung und Beschreibung bekannt gegeben werden dürfen.

In dem lediglich für das genannte Bureau eingewiesenen hellen, trocknen und geräumigen Zimmer findet man außer den 2 großen Arbeitstischen*) des Obergeometers und des Assistenten ꝛc.:

*) Der eine dieser Tische kann durch eine mechanische Hebvorrichtung zum Stehpulte umgewandelt werden.

Digitized by Google

1) Zwei große Planschränke zur Aufbewahrung der Liquidationspläne des ganzen Kreises, Extrabeilage X., Fig. A—D; erläuternd zur Zeichnung fügen wir hier bei, daß die Liquidationspläne am häufigsten zu Recherchen bei Revision der Messungsoperate nothwendig sind; soll aber deren Benützung nicht umständlich und zeitraubend sein, so müssen diese Pläne dem Kreisobergeometer extradirt und unter dessen Verschluß in seinem Arbeitszimmer oder dessen nächster Nähe, wohl am besten alphabetisch geordnet, aufbewahrt sein, so daß der Obergeometer oder dessen Assistent sich jeder Zeit und ohne Vermittlung eines Dritten (des Registrators) die Pläne erholen kann, da ausserdem und namentlich bei besondern Verhältnissen, wie dringenden Arbeiten ꝛc., die Recherche eben unterbleiben wird.

Bedenkt man ferners den ohnehin großen Werth dieser Pläne, der durchschnittlich per Kreis auf 20 bis 30000 fl. angenommen werden kann, und der mit der Zeit, da sich diese Pläne nach stattgehabten Umgravirungen gar nicht mehr herstellen lassen, immer noch wächst, so dürfte die Anschaffung passender Planschränke, wie solche hier vorliegen, mehr als gerechtfertigt erscheinen.

Mancherlei Verhältnisse sind aber bei Neuanschaffungen solcher Schränke zu betrachten, so z. B.

a) die durchschnittliche Höhe der Zimmer des Regierungsgebäudes, da Verlegungen des einen oder andern Bureaus manchmal geboten sind; die Höhe der Thüren in die Zimmer und auf den Gängen u. dergl.

b) Die Zahl der nöthigen Schubfächer, damit nie mehr als 10 bis 12 Pläne in Ein Fach zu liegen kommen; je weniger Pläne auf einander liegen, desto mehr ist

Digitized by Google

Registrat

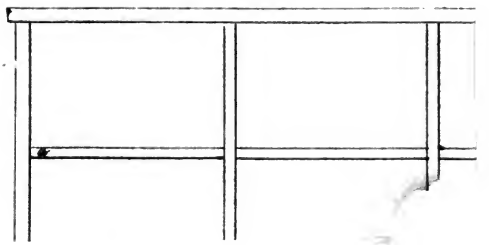

Digitized by Google

m. - Stellage.

Fig. L.

Maßstab 1/10.

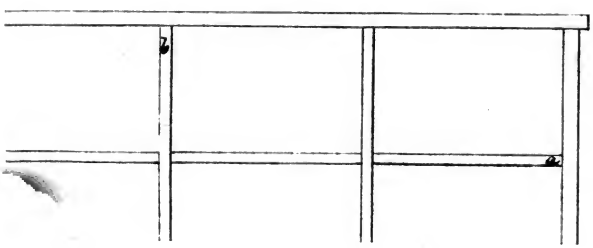

Digitized by Google

deren Benützung erleichtert, und desto weniger leiden dieselben durch Herausziehen der untenliegenden.

c) Die einzelnen, herausziehbaren Schubfächer müssen die Quadratform haben und so groß sein, daß ein unbeschnittenes Steuerblatt eingelegt werden kann.*)

Verkleinerung der Messungsbezirke.

Wir haben unsre hierüber aus vieljährigen Erfahrungen und aus der Praxis geschöpfte Anschauung bereits mehrfach im vorliegenden Blatte ausgesprochen; wir haben zugegeben, daß die Verkleinerung einiger Messungsbezirke im Interesse des Katasters, wie der Grundbesitzer namentlich unter besonderen persönlichen oder localen Verhältnissen geboten sein mag, allein eine allgemeine Verkleinerung der Messungsbezirke weder für nothwendig, noch für zweckmäßig bezeichnen können. Eine Wiederholung der Motive, auf die sich unsre Ueberzeugung stützt, dürfte nicht nöthig erscheinen, doch eines freut uns beifügen zu können, daß nach unsern neuesten Erfahrungen selbst mehrere der Herrn Rentbeamten und andrer, mit der Sache vertrauten Beamten diese Ansicht theilen, und gleich uns das Hauptbedürfniß für die Evidenterhaltung des Katasters darin finden, daß auf die Heranbildung jüngerer Leute zu tüchtigen Geometern alle Sorgfalt verwendet werde und nur die bei **strengen Prüfungen** und bei mehrjähriger Praxis in den verschiedenen

*) Dieß gilt auch für alle Plan-Schränke und Stellagen der Bezirksgeometer, ebenso ist für die Größe (Breite und Tiefe) der Fächer bei deren Registraturstellagen das Format des Katasterpapiers maßgebend.

Digitized by Google

Sparten des Messungsdienstes bestqualificirten Praktikanten zu Bezirksgeometern ernannt werden dürften.

Wenn wir nun dennoch die Frage über die Verkleinerung der Messungsbezirke auch dießmal in Besprechung ziehen, so sehen wir uns durch die in den letzten Monaten in dieser Richtung erlassenen höchsten Entschließungen und einige Artikel der Tagspresse hiezu veranlaßt.

Der vor uns liegende Gegenstand ist, wie in Nro. VII. unsrer Zeitschrift mitgetheilt wurde, noch bei dem jüngsten Landtage zur Besprechung gekommen; es wurde die Sache aber auch in der Tagsliteratur angeregt, indem die Beilage zu Nro. 217 der Augsburger Abendzeitung vom 9. August 1865 nachstehenden Artikel brachte:

„s Aus Niederbayern. Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß die Landwirthe wegen der niederen Getreidepreise und der hohen Löhne schlimmen Tagen entgegengehen, wenn sie nicht die gleiche Menge Getreides, wie jetzt, auf einer kleineren Fläche, also mit weniger Bestellungskosten erzeugen und das übrige Land dem Futterbaue und der Weidewirthschaft zuwenden können. Das setzt nun vor Allem die schleunige Durchführung der Arrondirungen voraus, weil die Bewirthschaftung nur auf einem arrondirten Gute eine möglichst wohlfeile ist. Die Bezirksgeometer hätten für die Arrondirungen bei uns noch ein weites Feld; leider sind die Geometer mit wenigen rühmlichen Ausnahmen kaum zu den gewöhnlichen Vermessungsarbeiten, geschweige denn zu derartigen umfassenden Arbeiten zu haben. Es ist uns unbegreiflich, wie man **den empfindlichen Mangel an Geometern** zum großen Schaden des Landes so lange ertragen mag, nachdem doch

das Finanzministerium jeden **begründbaren** Antrag auf Vermehrung der Bezirksgeometer sofort berücksichtigt und es also, wie wir selbst ersehen haben, weiter nichts bedarf, als sich direkt an das Finanzministerium zu wenden. Man sagt uns so oft und so gerne, welch' vortreffliche Einrichtungen es um landwirthschaftliche Vereine sei; wir möchten aber doch fragen, wozu denn die vielen Komite's des landwirthschaftlichen Vereines gut sind, wenn sie nicht einmal auf die Abhilfe bestehender Beschwerden dringen und nicht wünschenswerthe Verbesserungen bis zur höchsten Spitze hinauf vertreten. Feste mit mehrtägiger Volksbelustigung, Sprung-Rennen und ähnlichen Dingen, wie soeben in Niederbayern eines ausgeschrieben ist, bei welchen von einer Besprechung und Vertretung landwirthschaftlicher Interessen keine Spur wahrgenommen werden kann, sollen doch offenbar da nicht vorkommen, wo man die Landwirthschaft fördern will. Wir wissen, daß viele einflußreiche Männer, wie Herr Landtagsabgeordneter Föckerer in Vilshofen schon wiederholt aber vergeblich — gegen den Unfug unvernünftiger Volksbelustigungen bei Landwirthschaftsfesten sich erhoben haben und so bleibt es Aufgabe der Presse, gegen einen Mißstand aufzutreten, welcher bei größerer Ausbreitung und längerer Dauer zum Verderben der landwirthschaftlichen Vereine führen muß."

Der Geschäftsführer der Geometer erhielt hievon durch Einlauf Nro. 1167, in welchem um Aufnahme nachstehender Anfrage in der vorliegenden Zeitschrift ersucht wurde, Kenntniß:

> „Ich erlaube mir, meine verehrten Herrn Collegen, auf einen Artikel aus Niederbayern in der Beilage zur Augsburger Abendzeitung Nro. 217. vom 9. dieß auf-

merksam zu machen, und wäre mir sehr erwünscht, zu erfahren, ob sich bei Durchlesung desselben nichts rühren sollte in ihnen? —

Landsberg, den 10. August 1865.

Jos. Windstosser, Bzgmtr.

Indem diesem Ansuchen hiemit entsprochen wurde, sind noch zwei weitere Artikel aus der Augsburger Abendzeitung hier einzuschalten;

a) Aus Nro 220. vom 12. August 1865, pag. 2124:

„Der Einsender des Artikels „s aus Niederbayern" in der Beilage zur „Augsburger Abendzeitung" vom 9. August 1865 wird hiemit freundlich ersucht, doch die Ortschaften und Gemeinden in Niederbayern, welche sich zur Arrondirung ihrer Güter bereits vollständig geeinigt und entschlossen haben, zu nennen, damit die vorhandenen geometrischen Kräfte dortselbst ihre Wirksamkeit zum Nutzen des Landes, an den Mann bringen können. **Ein Bezirksgeometer.**"

b) Aus Nro. 223. vom 15. August 1865, pag. 2149:

„München, 14. August. Dem Generalkomite des landwirthschaftlichen Vereines ist eine Entschließung mitgetheilt worden, in welcher sich das k. Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Verkleinerung der Geometerbezirke und zur Vermehrung der Bezirks-Geometer überall da bereit erklärt, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß herausstellt. Im Anschlusse hieran hat das k. Staatsministerium des Handels ꝛc. in einer dem Generalkomite gleichfalls mitgetheilten Entschließung die sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirkskomites durch die k. Regierungen zur Erklärung darüber auffordern lassen, inwieferne sich bei ihnen ein derartiges Bedürfniß nach Verkleinerung der Geometerbezirke geltend gemacht habe. Beide Entschließungen

Digitized by Google

gelangen durch die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines demnächst zur Veröffentlichung.*)

Nach Beschluß VII. der jüngsten Geometerversammlung (Z. f. G. Band V. pag. 168) erfolgte nun von Seite des Geschäftsführers auf den niederbayrischen Artikel nachstehende Erwiderung, welche von der Redaction der Augsburger Abendzeitung gefälligst und ohne Inserationsgebühren in die Beilage zu Nro. 234, pag. 2264, aufgenommen wurde:

„Ohne uns in eine weitläufige, für einen großen Theil der verehrlichen Abonnenten Ihres Blattes minder interessante Erörterung einzulassen, möchte es uns gestattet sein, nur Einiges vom Standpunkte der mit dem Bezirksgeometer-Institute innigst vertrauten Techniker auf den Artikel „s Aus Niederbayern" in der Beilage zu Nro. 217. der „Augsburger Abendzeitung" zu erwidern. Wenn Arrondirungen bisher nicht einer allgemeinen Verbreitung sich zu erfreuen hatten, so tragen hieran die Bezirksgeometer in der Regel keine oder nur in höchst seltenen Ausnahmen einige Schuld; Arrondirungen haben eben auch ihre Gegner und mancherlei Gründe werden das Zustandekommen der allerdings äußerst wünschenswerthen Zusammenlegungen erst mit der Zeit in ausgedehnterem Maße ermöglichen. Wir erinnern hiebei nur an die bei Berathung des Arrondirungsgesetzes schon hervorgehobenen Nachtheile der Arrondirungen, an die bei dem letzten Landtage stattgehabten Verhandlungen gelegenheitlich der Berathung eines projektirten Feldwegregulirungsgesetzes und an die Worte einer hochstehenden und mit den Verhältnissen innigst bekannten Persönlichkeit, daß das dermalige Arrondirungsgesetz Bestimmungen enthält, welche dessen Vollzug ungemein erschweren.

*) Beide höchste Erlasse vom 4. und 9. August sind auf pag. 169—171 vorliegender Nummer wörtlich abgedruckt.

Digitized by Google

Abgesehen von diesen allgemeinen, den Arrondirungen entgegenstehenden Hindernissen ist der Bezirksgeometer bei seiner dermaligen unerquicklichen Stellung, den durchaus noch nicht auf das geringstmögliche Maß zurückgeführten Offizialarbeiten und bei dem gänzlichen Mangel eines tüchtigen Hilfspersonals durchaus nicht in der Lage, sich um Arrondirungen und Kulturen anzunehmen, was überdies auch nicht allerwärts zu seinen Berufsarbeiten gezählt wird. Die Hauptsache aber, daß nach Artikel 11 und 25 des Arrondirungsgesetzes zur Projektirung und Durchführung von Arrondirungen gar kein Geometer nothwendig, am allerwenigsten hiezu blos der einschlägige Bezirksgeometer kompetent ist, sondern lediglich der Plan über die projektirte Arrondirung von einem geprüften und verpflichteten Geometer revidirt und die Katasterplanberichtigung von einem solchen vorgenommen werden muß, wurde gar nicht erwähnt, und wenn in dem fraglichen Artikel blos den Geometern eine Schuld wegen des geringen Fortschrittes der Arrondirungen zugeschrieben wird, so ist damit wohl nur erklärt, daß die Geometer hiezu allein oder mindestens am besten geeigenschaftet sind, welcher Ansicht wir in mancherlei Beziehung beistimmen müssen. Wenn Ihr Herr Korrespondent sich darauf beschränkt hätte, das wirklich bestehende Bedürfniß nach einer größern Zahl tüchtiger Geometer hervorzuheben, so wären wir vollkommen mit ihm einverstanden, denn dasselbe ist von Sachverständigen seit einem Dezennium anerkannt worden; auch die Nothwendigkeit der Verkleinerung einzelner Messungsbezirke wird von uns nicht nur nicht widersprochen, sondern sogar von den betreffenden Bezirksgeometern selbst zugegeben; allein mit einer allgemeinen Verkleinerung der Messungsbezirke können wir uns nimmermehr einverstanden erklären, da wir

Digitized by Google

überzeugt sind, daß hiemit das, was man damit erreichen will, durchaus nicht erreicht wird. Denken wir uns die Messungsbezirke noch so sehr verkleinert, die rasche und sorgfältige Erledigung der Umschreib- und Neubau-Messungen werden die Hauptaufgabe und die einzig sichere Verdienstquelle für den Bezirksgeometer bleiben und diese darf er nie verzögern, wenn er nicht eine weitere Verkleinerung seines Bezirkes und damit eine nicht mehr ausreichende Jahreseinnahme befürchten soll. Diese Arbeiten werden aber jetzt mit Ausnahme sehr weniger Bezirke äußerst rasch erledigt und Rückstände sind fast nicht zu finden. Anders verhält es sich mit Grenzberichtigungen und Vermarkungen, die jetzt vielfach verzögert werden, nicht aber weil der Bezirksgeometer hiezu keine Zeit findet, sondern weil uns ein Vermarkungsgesetz mangelt, ohne welches wir nun und nimmermehr zu einer höchst wünschenswerthen Versteinung des Grundeigenthums kommen. Klagen, daß man den Bezirksgeometer nicht haben kann, werden aber auch in einem Bezirke von der kleinsten Ausdehnung vorkommen, weil jede größere Arbeit, sei es eine Arrondirung, eine größere Dismembration, Eisenbahnummessungen oder dergleichen, den Geometer vom regelmäßigen Dienste abzieht, ferners weil bei einem regelmäßigen Winter und Schneefall die Messungen mindestens drei Monate eingestellt werden müssen und eben dadurch im Frühjahre gewöhnlich eine Geschäftsstockung veranlaßt wird, endlich weil der Landmann in der Regel den Bezirksgeometer blos in zwei Perioden des Jahres dringend verlangt, im Frühjahre nach der Felderbestellung, im Herbste nach vollendeter Ernte; in der übrigen Zeit kommt der Geometer den Landleuten häufig höchst ungelegen und die Nachfragen und Messungsanmeldungen sind dann kaum ausreichend für eine konstante Beschäftigung derselben. Nun läßt sich aber auch die Projektirung und

Digitized by Google

Durchführung von Arrondirungen nicht beliebig auf diese oder jene Zeit verschieben, sondern muß mit der Felderbestellung und Erntezeit gleichen Schritt halten, wenn den Betheiligten keine Störungen in ihrem Wirthschaftsbetriebe verursacht werden sollen. Soll nun der Bezirksgeometer Arrondirungen und anderen Kulturverbesserungen, wie größeren Arbeiten überhaupt einen längeren Zeitabschnitt im Jahre widmen können, so muß ihm in einem größeren, wie in einem kleineren Bezirke ein tüchtiges Hilfspersonal zu Gebote stehen, damit der Dienst nach jeder Richtung in entsprechender Weise gefördert wird. Allein an einem tüchtigen Hilfspersonal, an tüchtigen Aushilfsgeometern und Assistenten hat es seit vielen Jahren und namentlich, seitdem die Landesvermessung in den sächsischen Herzogthümern durch bayerische Geometer ausgeführt wird, gefehlt und diesem Mangel abzuhelfen, ist dringendes Bedürfniß, ob nun die Bezirke verkleinert werden oder nicht. Um ein tüchtiges Hilfspersonal zu gewinnen, muß aber für dessen konstante Beschäftigung und gute Honorirung gesorgt werden, dieß ist aber bei großen Messungsbezirken und wenn diese Angelegenheit durch die k. Steuerkataster-Commission vermittelt und geleitet würde, leichter möglich, als bei kleinen Bezirken. Wir geben uns nicht der Hoffnung hin, durch diese Zeilen die Verkleinerung der Messungsbezirke verhindern zu können; die hierüber ziemlich allgemein bestehenden und deßhalb auch wahrscheinlich Geltung erlangenden Ansichten sind uns bekannt, allein wir glaubten nur öffentlich besprochene Verhältnisse auch von anderer Seite beleuchten zu müssen, und trösten uns damit, daß der Erfolg und die Zeit es bestätigen werden, daß wir nicht ganz Unrecht hatten, wenn wir den Kern oft besprochener und hier nur theilweise berührter Uebelstände ganz andern Dingen zuschreiben,

als den zu großen Messungsbezirken, deren allgemeine Verkleinerung in gar mancherlei Beziehung sogar von großem Nachtheile sein dürfte. Dies für die öffentliche Besprechung genügend erachtend, glauben wir alle jene, die sich für die Sache mehr interessiren, auf nachstehende Artikel in der Zeitschrift für Geometer, welche die landwirthschaftlichen Interessen stets nach Kräften zu fördern sucht und bei fast jedem Bezirksgeometer eingesehen werden kann, hinweisen zu können. Band III, pag. 26, 51, 60, IV, 18 und VI, 109, 132, 143—153."

Wir beschränken uns auf diese Mittheilungen, da wir die Anreihung weiterer Betrachtungen hierüber vorerst weder für nöthig, noch für ersprießlich erachten.

Literatur.

Geschichte der Vereinödung im Hochstifte Kempten, Inauguralabhandlung von Heinrich Ditz; Kempten, Tobias Dannheimer, 1865, Preis 36 kr.

Jedem, der für Arrondirungen einiges Interesse hat, kann dieses auf sorgfältige Forschungen an Ort und Stelle gegründete Schriftchen empfohlen werden, da man Vieles über die historische Entwicklung und die Behandlung der Vereinödungen im Hochstifte Kempten, die bis auf mehr als drei Jahrhunderte zurückgehen, darin findet. Namentlich kann aber diese Broschüre allen Geometern empfohlen werden, vielleicht wird mancher derselben dadurch ermuntert, mit gleichem Eifer, wie einst (1686—170 X.) die Feldmesser Hans Jerg Bergmann und Mathias Thanners, sich dieses wichtigen Gegenstandes mit Wärme und Ausdauer anzunehmen, und durch seine Leistungen verhältnißmäßig jetzt unter schwierigern Verhältnissen Gleiches zu leisten und einerseits dadurch den Fortschritt der vaterländischen Landwirthschaft zu fördern, andererseits sich und dem Stande neue Lorbeern zu erringen.

Digitized by Google

Varia.

Einiges
aus den
landwirthschaftlichen Blättern für Schwaben und Neuburg.

Mäuseschaden und Eisenbahnen. — 1865, Nro. 5. —

Wir schließen uns nach den eignen Erfahrungen ganz den Ansichten des Verfassers fraglichen Artikels an, der die Eisenbahndämme als den Sitz und die Burg der Mäuse, die darin ganz unbeläßtigt, warm und gemüthlich wohnen und sich in's Unendliche vermehren, erklärt. Die aufgeworfene Frage: Ob die Eisenbahnverwaltungen nicht verpflichtet sind, das Ihrige zur Abwendung einer so großen Calamität, wie ein Mäusejahr es ist, durch Giftlegen beizutragen? wird wohl allseitig bejaht werden und wir fügen hier nur bei, daß dieß um so mehr erwartet werden dürfte, als durch die höchste Finanzministerial-Entschließung vom 9. April 1863 Nro. 3518 (Z. f. G., IV., pag. 140—144) sogar die Böschungen der Bahn-Dämme und Einschnitte, welche in der Regel verpachtet und einer bessern Cultur fähig sind, für steuerfrei erklärt wurden.

Die Beseitigung der Vermoosung der Wiesen. — 1865, Nro. 11. —

Dieselbe erfolgt:

a) bei nassen Wiesen durch Entwässerung,
b) bei saurem Boden besonders durch Compost-Düngung, Asche und Kalk.
c) Im Allgemeinen durch öfteres scharfes Durcheggen. Wo dieses nicht ausreicht, empfiehlt sich Umbruch der Wiesen und mehrjährige Bebauung derselben als Ackerland, worauf dann wieder mit Aussaat guter Wiesengräser die Wiesen neu angelegt werden können.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Durch höchstes Finanzministerialrescript vom 10. Juli

1865 Nr. 8355 wurde der Wohnsitz des Bezirksgeometers Kunig von Pfaffenhofen nach Schrobenhausen verlegt.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, die Zahl der Bezirksgeometer so weit zu vermehren, daß dem Bedürfnisse der Grundbesitzer und des Katasterdienstes vollständig entsprochen werde und es ist demgemäß in den zwei letzten Jahren auch die Bildung von 14 neuen Messungsbezirken angeregt und genehmigt worden.

Gleichwohl scheint die dermalige Zahl der Bezirksgeometer dem wirklichen Bedürfnisse noch nicht vollständig zu genügen, indem noch in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten über den Mangel an Bezirksgeometern und über die dadurch bedingte Verzögerung der Vermessungen geklagt, und die Bildung weiterer Messungsbezirke dringend gewünscht ward.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden deßhalb veranlaßt, die Frage der Verkleinerung der Messungsbezirke — unter Vernehmung der k. Rentämter — nochmals in eingehender Weise zu prüfen, und es wird denselben zugleich dringend anempfohlen, bei Stellung ihrer Anträge ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, daß wirklich begründeten Klagen über zu große Ausdehnung der Messungsbezirke und dadurch bedingte Verzögerung der zum Abschlusse der Rechtsgeschäfte nöthigen Vermessungen durch Bildung neuer Bezirke in thunlichster Weise abgeholfen werde, wozu das

Digitized by Google

unterfertigte k. Staatsministerium die erforderlichen Mittel auch fernerhin zur Verfügung stellen wird.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden sich zugleich darüber äußern, ob etwa eine weitere Aushilfe für die technische Revision durch Aufstellung von Assistenten geboten sei, um die Messungsbezirke öfteren Inspizirungen durch die Kreis-Obergeometer unterziehen zu können.

München, den 4. August 1865.

(Gez.) v. Pfeuffer.

Die Bildung neuer Messungsbezirke betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
(gez.) Dr. Bischof.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

An die k. Regierung, Kammer des Innern.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat die am 4. d. Mts. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern erlassene Entschließung anher mitgetheilt und hiebei den Wunsch zu erkennen gegeben, daß über die Frage der Unzulänglichkeit der bestehenden Geometerbezirke, welche das Interesse der Grundbesitzer so nahe berührt, auch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines vernommen, und deren Aeußerungen dem genannten k. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden möchten.

Die k Regierung, K. d. J., wird hienach veranlaßt, die genannten Vereinsorgane zur sorgfältigen Würdigung dieser seit einer Reihe von Jahren vielfach in Anregung gekommenen, für die landwirthschaftlichen Interessen in hohem Grade belangreichen Frage aufzufordern und die bezüglichen Aeußerungen der Bezirks-

Digitized by Google

Comités, sowie des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit gutachtlichem Berichte anher vorzulegen.

München, den 9. August 1865.

(Gez) v. Fischer.

Die Bildung neuer Messungsbezirke betr.

Durch den Minister der General-Secretär. Für denselben: Ministerialrath (gez.) Messerschmidt.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums vom 11. August 1865 Nr. 9940 wurden aus den bisherigen Messungsbezirken Aibling und Wolfratshausen die drei Messungsbezirke:

Aibling, die Landgerichte Aibling, Rosenheim und Prien,
Tölz, " " " Miesbach, Tegernsee u. Tölz, dann
Wolfratshausen, die Landgerichte Starnberg und Wolfratshausen umfassend, gebildet.

Laut höchsten Finanzministerial-Reskriptes vom 29. August 1865 Nr. 10790 wurden in Niederbayern ein neuer Messungsbezirk mit dem Wohnsitze des Bezirksgeometers in Simbach gebildet, und umfassen nun die Messungsbezirke:

Passau II die Landgerichte Passau II, Griesbach und den Stadtbezirk Passau,
Simbach die Landgerichte Simbach und Rotthalmünster,
Pfarrkirchen die Landgerichte Pfarrkirchen und Eggenfelden.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Juli lfdn. Js. allergnädigst geruht, den Bezirksgeometer Max

Digitized by Google

Dubois in Aibling, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer der k. Regierung von Niederbayern, K. d. F., zu ernennen.

Laut höchsten Finanzministerial-Erlasses vom 14. April 1865 Nro. 4773. wurde der Steuergeometer Friedrich Schmidt zum Bezirksgeometer in Amberg ernannt.*)

Höchstem Finanzministerialreskripte vom 11. Juli 1865 Nro. 8652. zufolge wurde der Steuergeometer Kastenmaier dem Kreisobergeometer der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg als Assistent zugetheilt.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 11. August 1865 Nro. 9940 wurde der bisherige Obergeometer der kgl. Steuerkatasterkommission, Johann Hochgaßner jun., zum Bezirksgeometer in Aibling, der Steuergeometer Friedrich Herold zum Bezirksgeometer in Tölz ernannt.

Durch höchstes Reskript vom 16. September 1865 Nro. 11,140 wurde der neugebildete Messungsbezirk Simbach dem Steuergeometer Joseph König übertragen.

Nachstehende Bezirksgeometer sind in höhere Gehaltsklassen vorgerückt:

Einsle in Bamberg und von Ankershoffen in Dachau in die Gehaltsklasse I. à 500 fl, Thalmayer in Cham, Huber in Dillingen und Maierhofer in Nördlingen in die II. Klasse à 400 fl.

Das Generalkomite des landwirthschaftlichen Vereins hat dem k. Bezirksgeometer Huber in Dillingen für die

*) Das hier genannte höchste Reskript wurde der Redaction erst jetzt bekannt.

Digitized by Google

Durchführung der Arrondirung der Gemeindeflur Frauenriedhausen die goldne Vereinsdenkmünze zuerkannt.

Gestorben:

Matthias Kaindl, pens. Obergeometer der kgl. Steuerkatasterkommission in München, 64. J. a.

Bekanntmachungen.

Es wird daran erinnert, daß diejenigen Candidaten für die nächstjährigen Geometer-Prüfungen, welche den Vorunterricht mitmachen wollen, sich bis längstens Mitte November 1865 bei der k. Steuerkataster-Commission unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse zu melden haben. (Z. f. G. VI, pag. 87.)

Auf den Wunsch einiger Herrn Geometer hin werden wieder mehrere Amsler'sche Polarplanimeter verschrieben; da es immerhin eine geraume Zeit hergeht, bis solchen Bestellungen von der mathematisch-mechanischen Werkstätte des Herrn Amsler entsprochen werden kann, so wollen sich alle jene Herrn Geometer, welche bei dieser Bestellung bedacht zu werden wünschen, umgehend hierüber erklären und den Kostenbetrag für einen Planimeter à 24 fl. 30 kr. (v. Z. f. G. Band II, pag. 19 und 79) portofrei an die Redaction einsenden.

Die rückständigen Abonnementsbeiträge für den VI. Band der Geometer-Zeitschrift 1865 wollen gefälligst in Bälde an die Redaction eingesandt werden.

Als ständige Abonnenten der vorliegenden Zeitschrift sind neu beigetreten:

106) Herr Bezirksgeometer Lamprecht in Greding

107) „ „ „ Löw in Karlstadt.

Digitized by Google

Zur Vereinskassa haben in Folge Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse einbezahlt:

Der k. Bezirksgeometer I. Klasse Hr. Müller in Ottobeuern . . . . . 16 fl. 40 kr.

Der k. Bezirksgeometer II. Klasse Hr. Maierhofer in Nördlingen . . . . . 8 fl. 20 kr.

In Summa 25 fl. — kr.

Nachstehende Abonnementsbeiträge wurden seit 2. Juli 1865 an die Redaction einbezahlt:

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Windstoßer in Landsberg . . . . . 4 fl. — kr.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Huber in Vilshofen 4 fl. 40 kr.

„ „ „ „ „ Müller in Ottobeuern . . . . . 5 fl. 5 kr.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Strasser in Zweibrücken . . . . . 4 fl. — kr.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Göbel in Grünstadt 5 fl. — kr.

„ „ „ „ „ Löw „ Karlstadt 6 fl. — kr.

„ „ „ „ „ Rüb „ Schwabmünchen . . . . . 5 fl. — kr.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Lamprecht in Greding 5 fl. — kr.

„ „ „ „ „ Reber „ Augsburg . . . . . 5 fl. 24 kr.

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Maierhofer in Nördlingen . . . . . 4 fl. 40 kr.

Vom k. Steuergeometer Hrn. Doisl in München 4 fl. — kr.

München, den 3. Oktober 1865. In Summa = 52 fl. 49 kr.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX.

Mit der Extrabeilage XI.
Planschränke ꝛc. für die k. b. Bezirksgeometer.

München im November 1865.

Bureau-Einrichtung,
hier Plan- und Registratur-Schränke, ꝛc.

(Fortsetzung)

2) Einen Zeichnungstisch nebst Reitsitzbock (Extrabeilage X, Fig. E — G). Die Länge und Breite der Tischplatte (6,4 und 3,3 Fuß) ist so groß, daß 2 Gemeindepläne i. e. 8 beschnittene Steuerblätter neben einander auf selbem ausgebreitet werden und sonach behufs verschiedener Recherchen vom Obergeometer und dessen Assistenten gleichzeitig eingesehen werden können.

Zeichnungstische von der hier ersichtlichen Construction, aus 2 Böcken und der aufgelegten Platte mit Schublade für Pläne von größeren Dimensionen bestehend, sind zwar auf unebnem Boden und wenn sie nicht an die Fensterwand angerückt werden können, etwas schwerer fest zu stellen, als solche mit gewöhnlichem Tischgestelle; erstere sind aber zum Transportiren, wie zur zeitweisen Beiseitstellung sehr praktisch und daher namentlich den Bezirksgeometern zu empfehlen.

3) Einen Wand-Planhalter zur Aufbewahrung gerollter Pläne, Fig. H und I.

4) Einen Antritt zu den Planschränken, Fig. K.

5) Eine Registraturstellage (Extrabeilage X, Fig. L). Hiebei ist nur zu bemerken, daß die in der untersten Reihe angebrachten 6 Schubladen zur Aufbewahrung

Digitized by Google

der lithographirten und gewöhnlichen Schreib-Papiere für den Revisionsdienst dienen und diese Papiere dadurch rein von Staub u. dgl. erhalten werden.

Die in die übrigen Fächer eingelegten Actenprodukte, meist blos die zur Revision vorliegenden und nach Messungsbezirken ausgeschiedenen Operate, liegen in der Regel blos 2 bis 3 Wochen, oft blos einige Tage vor, so daß sie eines solchen Schutzes nicht bedürfen. Bei Vermehrung der Bezirke werden diese Stellagen um 1 oder 2 Fächerreihen erhöht werden müssen.

Indem wir nunmehr auf die Bureau-Einrichtung der einzelnen Messungsbezirke übergehen zu können glauben, wollen wir auch hier mit dem allernöthigsten Meuble beginnen. Wir glauben als solches

6) Die Planschränke oder Plankisten bezeichnen zu können. Von unberechenbarem, ja fast unersetzbarem Werthe sind die Correctionsblätter, welche der gesetzlich gebotenen Evidenthaltung der Steuerpläne als Hauptbasis dienen. Je gewissenhafter ein Bezirksgeometer ist, desto mehr Fleiß und Sorgfalt wird er auf die Einträge aller Mutationen in die Correctionsblätter verwenden, und ebendeßhalb auch besorgt sein, diese Pläne beim Gebrauche möglichst zu schonen und dieselben in der besten Weise zu conserviren, d. h. vor Staub, Flecken und Feuchtigkeit zu schützen. Deßhalb haben sich auch schon bisher viele Bezirksgeometer feste und solide Planschränke angeschafft, obwohl blos einigen derselben die hiefür gehabten Baarauslagen vom Staate zurückvergütet wurden, und wenn wir auch zugeben, daß manche Bezirksgeometer nur durch Mittellosigkeit abgehalten waren, in gleicher Weise für die Conservirung dieser werthvollen Pläne zu sorgen, so hat es uns bei andern, deren Vermögensverhältnisse

Digitized by Google

so günstig gestaltet sind, daß sie sich in den Besitz eigner Wohnhäuser, Oekonomieen, von Wagen und Pferden setzen konnten, unangenehm berührt, wenn sich dieselben mit einfachen, nicht einmal mit Vorhängen versehenen Stellagen für die Correctionsblätter begnügten.

Dieser Gegenstand gewinnt aber nun um so mehr an Wichtigkeit, als das k. Staatsministerium der Finanzen laut höchster Entschließung vom 26. Januar 1864 Nro. 16349 (Z. f. G. V, pag. 26) die vieljährige Bitte der Bezirksgeometer, ihnen zum dienstlichen Gebrauche eigne numerirte Gemeindepläne auszuhändigen, huldvollst gewährt hat, und so den Werth der bei jedem Messungsbezirke deponirten Pläne um 2 bis 3000 fl. sich steigert.

Die bisherigen Planschränke sind nun meist nicht mehr ausreichend, es müssen also neue Schränke sowohl in den neugebildeten, wie in den seitherigen Bezirken angeschafft werden.

Die uns bekannt gewordenen, bestconstruirten Planschränke sind so, wie jener in Extrabeilage X, Fig. A, nur haben sie in der Regel nicht über 4 Fuß Höhe, d. h. 15 Fächer übereinander, doppelreihige mit 2 Flügelthüren also 30 Fächer, oder auch 20 und resp. 40, etwas unter 2 Zoll hohe Fächer mit dünnen Bodenbrettchen. Den einreihigen Schränken möchten wir aber immer den Vorzug geben, da sich dieselben bei nicht weit hervorspringenden oder besser gänzlich fehlenden Seitengesimsen leicht nebeneinander stellen lassen, und sodann 2, 3 oder 4reihige Planschränke bilden, außerdem aber, je nach den lokalen Verhältnissen sich in einem größern oder 2 kleineren Arbeitszimmern entsprechend vertheilen lassen, wobei jedoch eine Hauptsache ist, daß bei Oeffnung der Schrankthüre und deren senkrechter Stellung

Digitized by Google

zur Vorderseite des Schrankes die einzelnen Schubfächer leicht herauszuziehen und hineinzuschieben sind, damit diese Schränke auch in die Zimmerecken gestellt werden können.

Am praktischsten erscheinen uns aber die Plankisten*), wie solche in Extrabeilage XI, Fig. C bis I, dargestellt sind, weil sie am meisten geeignet zum Transporte, daher auch bei Feuersgefahr am leichtesten zu retten sind, und die verschiedenartigste Zusammenstellung nach der Höhe und Breite zu lassen, wobei die in deren Mitte als Verschaalung dienenden Vorsprünge der Vorder- und Rück-Wand — wegfallen würde, und das Gesimmsbrett links und rechts gleich weit vorspringen müßte. Bei höchster Genehmigung eines Aversums zur Anschaffung von Bureaurequisiten dürften daher auch diese Plankisten zur Bedingung gemacht werden.

Der Bedarf an Planschränken hängt von der Größe des Messungsbezirks, wie von der Zahl der Correctionsblätter und Gemeindepläne ab, und da auf das einzelne Fach der in Fig. C — I der Extrabeilage XI verzeichneten Plankisten ca. 15 Correctionsblätter oder 6 — 8 Gemeindepläne gerechnet werden können, so reichen für 5 — 600 Correctionsblätter 4, für 120 — 150 Gemeindepläne 2 Plankisten aus.

7) Fig. K & L der Extrabeilage XI zeigt ein Stehpult mit Planschrank, dessen oberer Theil nach der Linie

*) Ein solcher aus 4 Plankisten zusammengestellter Planschrank steht im Bureau des k. Steuerassessors Spielberger; derselbe wurde bereits von den bei der Versammlung i. J. 1861 anwesenden Geometern als höchst praktisch und nachahmenswerth bezeichnet. (Vergl. Z. f. G. Band II, pag. 110).

Digitized by Google

a — b jeder Zeit weggenommen und dafür eine kleine Registraturstellage oder dgl. aufgestellt werden kann. Die Schubfächer sind hier etwas breiter und tiefer, um auch Planmappen für unbeschnittene Steuerblätter einlegen zu können. In dem Raume c sind 3 kleine Schubkästchen mit eignem Schlüssel angebracht. Das unterste höchste Fach kann zur Aufbewahrung kleinerer Meßinstrumente benützt werden.

8) Die durch Fig. A und B dargestellten 6 Fuß hohen, 2,3′ breiten und 1,55′ tiefen Registraturstellagen lassen sich überall leicht unterbringen und sind in dieser Beziehung jener in Extrabeilage X, Fig. L, vorzuziehen. Die dort angebrachten Schubfächer lassen sich auch hier anbringen, wodurch die eingelegten Produkte — lithographirte und Schreib-Papiere — mehr vor Beschmutzung bei Reinigung des Zimmers bewahrt bleiben.

9) Fig. M der Extrabeilage XI präsentirt einen großen Arbeitstisch, dessen Platte 5′ lang und 3, 5′ breit ist, und 10 mit Einem Schlüssel versperrbare Fächer (Schubladen) enthält, da die Rückseite der in der Zeichnung dargestellten Vorderseite ganz gleich ist; die Fächer der einen und andern Seite sind durch eine ½ zöllige Wand geschieden, so daß auch diese Fächer eine lichte Tiefe von 1,5 Fuß haben und zur Aufbewahrung von Katasterpapieren benützt werden können. Er dient ebensowohl als Zeichnungstisch, zu Recherchen in größeren Plänen, wie auch als Schreibtisch; in letzterem Falle können 2 Arbeiter zugleich ihn benutzen, nur wird der eine minder gutes Licht haben. a, a sind kleine Zapfen, die zur richtigen Aufeinanderstellung des obern Theiles mit den beiden untern Seitentheilen nach der Linie b — c dienen, da diese 3 Theile nicht fest zusammengemacht, sondern für sich transportable sind.

Digitized by Google

10) Für das versperrbare Repertorienschränkchen hielten wir eine Zeichnung nicht nothwendig, da dasselbe sich nach der Zahl und dem Umfange der Flächenrepertorien eines jeden Bezirks richtet und dessen Fächer bei ca. 1′ Breite und 1,5′ Höhe der Repertorien 1,2′ tief und 1,7′ hoch zu machen sein dürften.

Ueber einfache Siegel- und andere Pressen ꝛc. sind uns Zeichnungen versprochen und werden wir solche nach deren Empfang mit Vergnügen nachbringen, nachdem wir vorerst das Dringendste hiedurch mitgetheilt zu haben glauben.

Varia.

(Fortsetzung von pag. 168.)

Was in andern Ländern für das Drainiren gethan worden ist, und welche Erfolge gewonnen wurden? — 1865, Nro. 10.

Durch den außerordentlichen Nutzen, welchen das Drainiren gewährt, beschloß die gesetzgebende Behörde Großbritanniens den Grundbesitzern des Landes hundert Millionen (?) zum Drainiren ihres Bodens anzuleihen. — Jeder, der eine solche zweckmäßige Entwässerung unternehmen wollte, erhielt von der Regierung die erforderlichen Vorschüsse, welche er durch jährliche Zahlung von 6½ Prozenten in 22 Jahren mit Kapital und Zins heimzahlen muß. Die Folge davon war, daß in kurzer Zeit (bis 1854) gegen 6 Millionen Juchert Boden drainirt wurden. Die Staatsregierung ließ aber auch alle von ihr unterstützten Entwässerungsanlagen von Anfang bis zu Ende sorgsam überwachen und machte es zur Bedingung der Anleihen, daß andere wichtige Verbesserungen, wie Anlage von Feldwegen, von Bewässerungen und Vertiefung des Ackerbodens zugleich mit ausgeführt wurden.

Der große Erfolg in England veranlaßte i. J. 1856 die französische Regierung, Hundert Millionen Franken zu gleichem Zwecke und unter ähnlichen Bedingungen auszu-

Digitized by Google

Stehpult.

Fig. K. Vordere Ansicht.

M. 1/10

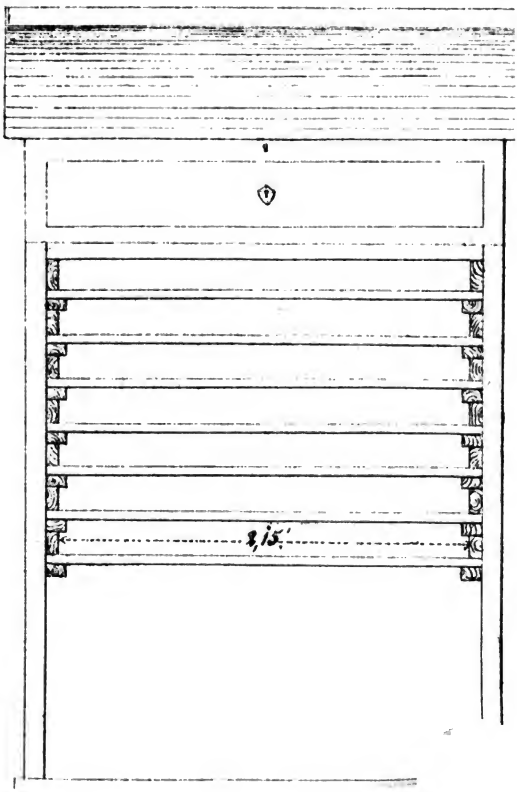

Digitized by Google

mit Planschrank.

Fig. I., Querschnitt.

M. 1 : 10.

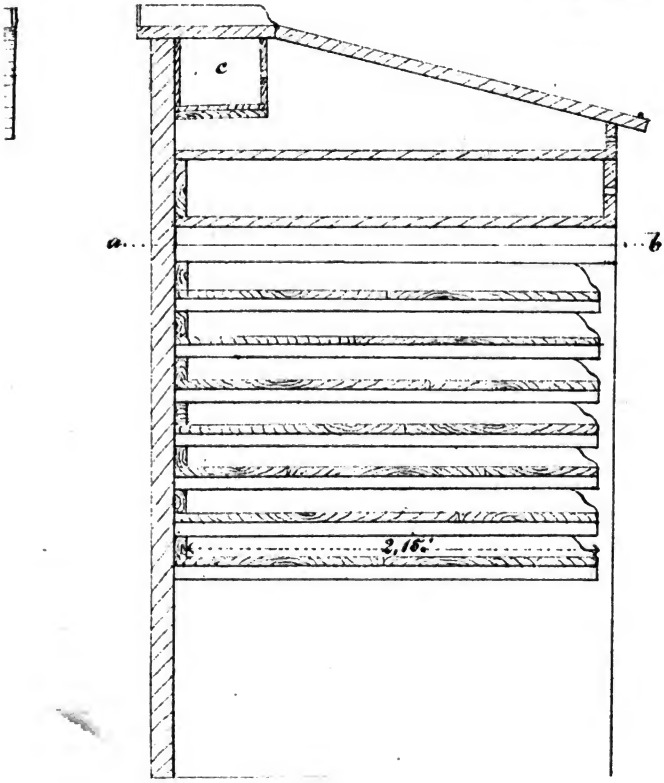

Digitized by Google

setzen. In Belgien, Preußen, Sachsen und andern Staaten erfolgten nun, wenn auch in weit geringerem Maße, ebenfalls kräftige Unterstützung für Verbreitung dieser Hauptgrundverbesserung.

Zur Motivirung dieser ungeheuren Anstrengungen, die anderwärts gemacht wurden, um die Einführung und Verbreitung des Drainirens zu begünstigen, muß man vor allem bedenken, daß das Erdreich, auf dem die Gewächse fröhlich gedeihen sollen, nur in dem Falle hiefür geeignet ist, wenn es bis in eine Tiefe von ca. 4 Fuß, wohin viele Pflanzenwurzeln dringen, fähig ist, die belebenden und befruchtenden Wirkungen der Sonnenwärme, der Luft und des Regens aufzunehmen. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn das Wasser bis auf jene Tiefe freien Abzug hat. Bleibt es schon bei 1—2 Fuß Tiefe aufgestaut liegen, so ergeben sich die bekannten schädlichen Folgen; während das Drainiren, welches das Wasser bei 4—5′ Tiefe im Erdreich ableitet, nachstehende große Vortheile bewirkt:

1) Wiederherstellung der natürlichen Bodenwärme, zugleich auch Verhinderung der Eisbildung im Boden.
2) Das Drainiren lockert und lüftet das Erdreich.
3) Das Drainiren erhält im Boden die den Gewächsen zuträgliche Feuchtigkeit.
4) Dieß Alles bewirkt dann natürlich, daß drainirter Boden ungleich fruchtbarer ist. Die in England gemachten Beobachtungen haben ergeben, daß drainirter Boden, zumal in nassen Jahrgängen, einen um die Hälfte, ja oft einen doppelt größern Ertrag abwarf, und dieser Mehrertrag in wenigen Jahren alle Drainirkosten deckte.
5) Auf geneigten Ackerflächen verhindert das Drainiren die Abschwemmung des fruchtbaren Erdreiches, einer Menge Dünger und Humustheile bei Regenfällen.
6) Drainirter Boden läßt, weil er früher warm und trocken wird, eine frühere Bestellung zu, gibt also auch sicherere und frühere Ernten, und erfordert zugleich einen geringeren Aufwand an Zeit und Kraft zur Bearbeitung.

Digitized by Google

7) Endlich wirkten solche Entwässerungen, die im Großen ausgeführt wurden und ganze Landschaften umfaßten, außerordentlich günstig auf das Klima und auf die Regulirung der Gewässer ein, und lieferten in manchen Fällen willkommene Vorräthe von Trinkwasser.

Wir hoffen, daß diese Extracte manchen unserer verehrlichen Leser veranlassen werden, die landwirthschaftlichen Blätter für Schwaben und Neuburg — Abonnementpreis à 48 kr. per Jahr bei allen Postämtern — selbst zu halten und die Grundbesitzer ihres Bezirkes auf diese nützliche Lectüre aufmerksam zu machen.

Wir sind überzeugt, daß auch anderweitige, dort enthaltene Abhandlungen, wie der Beschrieb einiger Kulturunternehmungen in Schwaben, die Schmutter-Correction von Fischach bis Nordheim, dann Landleute meidet die Unterschrift von Wechseln ꝛc. sowohl für die Herrn Geometer, wie auch für die meisten Grundbesitzer außer Schwaben von großem Interesse sein werden.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Laut höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Oktober l. Js. Nro. 10771 wurde der Redaction der Zeitschrift für Geometer ihrer Bitte entsprechend auf Rechnung der Centralfonds für Cultur ein Beitrag von Einhundert Gulden für das Jahr 1865/66 allergnädigst bewilligt.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 19. September 1865 in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betr.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache der Feldgeschwornen Georg Roth und Genossen von Schollbrunn gegen das fürstlich Löwenstein'sche Rentamt Triefenstein wegen Steinsetzgebühren, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Stadtprozelten betreffend, zu Recht:

„daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Gründe.

Das Feldgericht von Schollbrunn beging im Juni und Juli 1863 die Grenzen des der fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und der Gemeinde Schollbrunn gemeinschaftlich gehörigen Waldes und verlangte dafür und für Heben und Setzen der Steine mittelst auf den Grund der im Intelligenzblatte für den vormaligen Untermainkreis von 1824 Nr. 14 S. 243 bekannt gemachten Gebührenordnung der Feldgeschwornen vom 29. Jänner 1824 und einer angeblichen Uebung gefertigten Kostenzettels vom 7. September 1863 von dem fürstlich Löwenstein'schen Rentamte Triefenstein 9 fl. 5¼ kr. Gebühren, als Hälfte von 18 fl. 10½ kr im Ganzen.

Das genannte Rentamt fand den Kostenzettel übersetzt und erklärte sich deshalb zu einer Zahlung von nur 4 fl. 40½ kr. bereit.

Die Mitglieder des Feldgerichts Georg Roth und Genossen von Schollbrunn ließen sich aber darauf nicht ein und meldeten am 10. Mai 1864 Klage gegen jenes Rentamt wegen Verweigerung ihrer Steinsetzgebühren bei dem k. Landgerichte Stadtprozelten an.

Nachdem durch Protokollsbeschluß vom 23. Juni 1864 das beklagte Rentamt mit seinen Einreden ausgeschlossen und die Klage für abgeläugnet gehalten worden war, erließ das genannte Landgericht unter'm 5. Juli 1864 Erkenntniß dahin, daß dasselbe pos. IV des Kostenzettels — Ganggebühr für sämmtliche Mitglieder des

Digitized by Google

Feldgerichts — zu 1 fl. 15 kr. resp. 37½ kr. für liquid ausprach und den Klägern Beweis darüber auferlegte:

1) daß für die Begehung der Grenzen des gemeinschaftlichen Schollbrunner-Waldes der Ansatz zu 1 fl. per Tag für jedes Mitglied des Schollbrunner Feldgerichts üblich oder angemessen sei;
2) daß die im Kostenzettel bezeichneten 15 Stück Steine ausgehoben und neu gesetzt wurden.

Diesen Beweis traten die Kläger am 25. Juli 1864 an und wurde solcher durch Beschluß vom nämlichen dem beklagten Rentamte mitgetheilt, in welcher Lage dieser Rechtsstreit sich noch gegenwärtig befindet.

Das beklagte Rentamt hatte sich nämlich auf die ihm mitgetheilte Klaganmeldung vom 10. Mai 1864 alsbald am 21. desselben Monats an das k. Bezirksamt Marktheidenfeld unter Anführung des Sachverhaltes gewendet und dasselbe gebeten, das Feldgericht von Schollbrunn zur Vorlage des Kostenzettels und Einholung der amtlichen Festsetzung aufzufordern.

Nachdem das genannte Bezirksamt das Feldgericht Schollbrunn mit seiner Erklärung darüber de pr. 23. Juni 1864 vernommen und das beklagte Rentamt seine Gegenerklärung darauf de pr. 27. Juli 1864 abgegeben hatte, setzte das Bezirksamt durch motivirten Beschluß vom 29. desselben Monats die fraglichen Gebühren des Georg Roth und Genossen zu 9 fl. 5¼ kr. auf 4 fl. 40½ kr. fest.

Auf dagegen von diesen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergriffene Beschwerde regte dieselbe durch Entschließung vom 29. December 1864 den Competenzconflict bei dem k. Landgerichte Stadtprozelten an, wenn solches auf seiner Zuständigkeit bestehen sollte.

Durch Beschluß vom 14. Jänner 1865 beharrte aber dieses Gericht bei seiner Competenz, insbesondere weil das Feldgericht zu der fraglichen Dienstleistung von den Grundbesitzern beauftragt oder demselben dazu von letzteren jedenfalls die Genehmigung ertheilt worden sei, somit ein Act civilrechtlicher Natur in Frage stehe, und weil klagenderseits bezüglich der angesetzten Gebühren die Uebung behauptet werde.

Digitized by Google

Von dem genannten Landgerichte wurde sofort der Competenzconflict instruirt, die Kläger reichten jedoch keine Denkschrift ein und das beklagte Rentamt sowie die genannte k. Regierung verzichteten auf deren Einreichung ausdrücklich.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, bei welcher von den dazu vorgeladenen Partheien Niemand erschienen war, erstattete der Referent, Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf der k. General-Staats-Anwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

„daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien."

Diesem Antrage war stattzugeben, denn das im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise seit den ältesten Zeiten eingeführte Institut der Feldgeschwornen bildet eine Abtheilung der für die Ausübung der localen Feldpolizei bestehenden gemeindlichen Behörde und ist mit dieser der Aufsicht der Verwaltungsbehörden untergeordnet.

§. 25 Abs. 1 u. 3 des revidirten Gemeindeedicts vom 1. Juli 1831 und §§. 107, 121, 129 dieses Edicts vom 17. Mai 1818.

§. 75 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr.,

§. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.,

Ministerial-Entschließung des Innern vom 22. December 1847, die Ergänzung abgängiger Siebner betr. (v. Strauß, Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungen, Sammlung, Bd. XXVI. S. 233 §. 16 10).

Zu den Verrichtungen der Feldgeschwornen gehört aber nach diesen Gesetzen und Verordnungen namentlich die richtige Erhaltung der Grundeigenthumsgrenzen und die Berichtigung der daran sich ergebenden Mängel und Gebrechen; die von den Klägern in ihrer Eigenschaft als Feldgeschworne vorgenommene Besichtigung und Berichtigung der Grenzen des gemeinschaftlichen Schollbrunnerwaldes war daher eine Handlung ihres amtlichen Wirkungskreises, bezüglich welcher die Entscheidung entstehender Streitigkeiten der Wald-

Digitized by Google

eigenthümer über ihre Verpflichtung zur Entrichtung der dabei sich ergebenen Gebühren und über Art und Größe derselben den den Feldgeschwornen vorgesetzten Aufsichtsbehörden, somit den Verwaltungsbehörden, zusteht.

Wenn auch die Kläger von dem beklagten Rentamte zur Vornahme der fraglichen Grenzbesichtigung besonders angegangen wurden, so konnte ein solcher Antrag an dieselben nur in ihrer öffentlichen Eigenschaft als Feldgeschworne gestellt werden, da sie als solche in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu dem beklagten Rentamte nicht stehen und nur in jener Eigenschaft die fragliche Verrichtung vornehmen können.

Die Behauptung der Kläger endlich, daß die gemachten Gebührenansätze zum Theil ihre Rechtfertigung in einer bisherigen Uebung fänden, vermag nicht die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache zu begründen, denn die Uebung ist nicht ausschließend ein privatrechtlicher Titel, sondern dient auch zur Regelung von Verwaltungsgegenständen, ohne die Natur derselben zu ändern, wie schon mehrfach in den oberstrichtlichen Erkenntnissen ausgesprochen wurde.

Hienach war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in der auf heute vertagten öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig, wobei zugegen waren: I. Ober-Appellationsgerichtspräsident von Lehner; Ministerialrath, geh. Rath von Daxenberger; Ober-Appellationsgerichtsrath Weikard; Ministerialrath Engerer; Ober-Appellationsgerichts-Rath von Schmid; Ministerialrath Pummerer; Ober-Appellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher; General-Staatsanwalt Steyrer und Accessist Damm als functionirender Seeretär.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Damm.

Personal-Nachrichten.

1) Se. Maj. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. November dem Rathe der kgl. Steuerkataster-Kommission, Karl Jopp, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

2) Gelegenheitlich des jüngsten Central-Landwirthschafts-Festes wurde dem k. Bezirksgeometer Edelmann von Abensberg für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft vom Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins die goldene Vereinsdenkmünze zuerkannt.

3) Der Lehrer an der Kreis-Landwirthsschafts-Schule in Kaiserslautern, Adam Müller, von Gerhardsbrunn, wurde vom Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines zu dessen ersten Secretär erwählt.*)

4) Gestorben:

Heinrich von Posselt, kgl. bayr. Steuerrath, Ritter des Verdienstordens der bayr. Krone, des St. Michael-Ordens, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter des k. k. österr. Franz-Joseph- und des herzogl. sächs. Ernestinischen Haus-Ordens, 74 J. alt.

*) Bemkg. zur Z. f. G. Band V, p. 199. Der k. Ministerial-Secretär Hr. Jodlbauer hatte diese Stelle auf Ansuchen blos vorübergehend bis zur definitiven Wahl eines I. Secretärs übernommen.

Correspondenz.

H. in T. vom 16. X. 1865. Die Planimeter sind bestellt; Herr

Digitized by Google

Professor Amsler soll jedoch krank sein, was möglicher Weise eine Verzögerung herbeiführen könnte.

A. in D. vom 29. X. 1865. Ihre mir zugesandten Consignationen sind nicht neu; ein niederbayrischer Bezirksgeometer führt solche seit mehr als 20 Jahren, erklärte dieselben aber nun, seit dem Bezirksgeometer Flächenrepertorien ausgehändigt worden, für überflüssig und unnöthige Vielschreiberei veranlassend.

L. in G. v. 1. XI. 1865
T. in C. „ 4. „ „
K. in L. „ 4. „ „
S. in T. „ 4. „ „

Für die freundlichen brieflichen und telegraphischen Zuschriften danke ich herzlich.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst betreffend.*)

Anbindend an das öffentliche Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. März l. Js. wird nun weiter bekannt gegeben, daß mit dem 15. November l. Js. die Anmeldungen zum Besuche der Lehrcurse, mit dem 15. Februar 1866 jene für die bloße Theilnahme an den Prüfungen geschlossen werden und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die beiden Unterrichtscurse beginnen Montag den 4. Dezember lfdn. Js. Morgens 8 Uhr.

Die theoretische Prüfung beginnt am 1. März 1866 und wird bis incl. 7. desselben Monats mit Ausschluß des Sonntags fortgesetzt.

Derselben folgen dann praktische Uebungen am Felde im Brouillo-

*) Bemerkung der Redaction: Die Herren Messungsadspiranten werden aufmerksam gemacht, daß sie die nöthigen Zeichnungs-Utensilien nebst messingenen Maßstäben, Logarithmentafeln u. d. dgl. mitzubringen oder hier anzuschaffen haben.

Digitized by Google

niren, Gebrauch der Meßinstrumente und kleinern Messungen vom 8. bis incl. 17. März.

Der praktische Concurs beginnt am 20. März und wird mit Ausnahme des Palmsonntags und Charfreitags bis zum 31. März fortgesetzt.

Dem practischen Concurse folgen ebenfalls Uebungen am Felde im Brouilloniren, Gebrauch und Correction der Meßinstrumente, Aufnahme mit dem Meßtische, Winkelmessungen und Nivellements vom 3. bis incl. 14. April.

Diejenigen Candidaten, welche die eine oder andere Prüfung mitzumachen beabsichtigen, ohne einen der Vorbereitungscurse zu besuchen, haben sich 14 Tage vor dem Examen einzufinden, um ihre Probearbeiten im Zeichnen und Flächenrechnen zu fertigen.

Dem Praktikum, welches beiden Concursen folgt, haben die sämmtlichen Candidaten der betreffenden Abtheilung beizuwohnen.

Diejenigen Candidaten, welche einen der beiden Lehrcurse mitzumachen gedenken und ihr beßfallsiges schriftliches Gesuch rechtzeitig einzureichen nicht versäumten, haben sich Samstag den 2. Dezember Vormittags 9—12 Uhr bei dem Direktor der unterfertigten Stelle und dem k. Steuer-Assessor Spielberger persönlich anzumelden.

München den 30. Oktober 1865.

Kgl. Steuerkataster-Commission.
Scheibenpflug.

Die rückständigen Abonnementsbeiträge für den VI. Band der Geometer-Zeitschrift 1865 wollen gefälligst in Bälde an die Redaction eingesandt werden.

Als ständige Abonnenten der vorliegenden Zeitschrift sind neu beigetreten:

108) Herr Bezirksgeometer Graehl in Wunstedel,

109) Herr Bezirksgeometer Rathmayr Otto in Schwandorf.

Zur Vereinskassa haben in Folge Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse einbezahlt:

Digitized by Google

Der k. Bzgmtr.	I. Kl.	Herr	Hurt	in Günzburg	16 fl. — kr.
„ „	II. „	„	Neuner	in Fürstenfeldbr.	8 „ 20 „
„ „	II. „	„	Thalmayr	in Cham	8 „ 20 „
„ „	II. „	„	Landauer	in Bischofsheim	6 „ — „
				In Summa	38 fl. 40 kr.

Nachstehende Abonnementsbeiträge wurden seit 3. vor. Monats an die Redaction einbezahlt:

Von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg					4 fl. — kr.
Vom k. Steuerassessor Hrn.			Spielberger	in München	12 „ — „
Vom k. Kreisobergeometer Hrn.			Gareis	in Würzburg	4 „ — „
„ „	„	„	Stark	in Ansbach	5 „ — „
„ „	„	„	Reichart	in München	4 „ — „
„ „	Bezirksgeometer Hrn.		v. Ankershoffen	in Dachau	4 „ — „
„ „	„	„	Neuner	in Bruck	5 „ 24 „
„ „	„	„	Doisl	in Tirschenreuth	6 „ — „
„ „	„	„	Marberger	in Illertissen	5 „ — „
„ „	„	„	Bayer	in Kaufbeuern	4 „ — „
„ „	„	„	Einsle	in Bamberg	4 „ — „
„ „	„	„	Landauer	in Bischofsheim	4 „ — „
„ „	„	„	Günzler	in Fürth	4 „ — „
„ „	„	„	Rathmayr	in Schwandorf	5 „ — „
„ „	„	„	Graehl	in Wunsiedel	4 „ 30 „
„ „	Steuergeometer Hrn.		Koch	in München	4 „ — „
„ „	„	„	Drescher	in Ansbach	4 „ — „
„	Messungspraktikanten Hrn.		Ertl	in München	4 „ — „
„	Messungsadspiranten	„	Schorer	in Immenstadt	4 „ — „
				In Summa	90 fl. 54 kr.

München den 14. November 1865.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Gnomonik.

Nro. X.

München im Dezember 1865.

Maß und Gewicht.

Bereits im Bande III. pag. 67. unserer Zeitschrift wurde den verehrlichen Lesern berichtet, daß für ein einheitliches Maß und Gewicht das Mètresystem anempfohlen wurde.

Die für Regulirung der deutschen Maß- und Gewichts-Ordnung berufene Commission scheint diesen Vorschlag gleichfalls für das Zweckmäßigste erkannt zu haben, wie nachfolgender Auszug aus dem von genannter Commission festgestellten Entwurfe*) entnehmen läßt:

Art. 1. Die Grundlage des Maßes und Gewichts ist der Meter. Unter dieser Benennung wird diejenige Längengröße verstanden, welche durch das zu Paris aufbewahrte Mètre des archives bei der Temperatur des schmelzenden Eises dargestellt wird.

Art. 2. Als „allgemeine deutsche Maße" gelten die nachstehenden Maße unter den dabei angegebenen Namen:

1) Längenmaße: der Meter; dessen Theilungen: der Decimeter, gleich $^1/_{10}$ Meter; der Centimeter, gleich $^1/_{10}$ Decimeter, gleich $^1/_{100}$ Meter; der Millimeter, gleich $^1/_{10}$ Centimeter, gleich $^1/_{100}$ Meter; dessen Mehrfache: der Dekameter, gleich 10 Meter; der Kilometer, gleich 1000 Meter.

2) Flächen- und Feldmaße: der Quadratmeter; dessen Theilungen: der Quadratdecimeter, gleich $^1/_{100}$ Quadratmeter; der Quadratcentimeter, gleich $^1/_{100}$ Quadratdecimeter, gleich $^1/_{10000}$ Quadratmeter; dessen Mehrfache: das Ar, gleich 100 Quadratmeter; das Hektar, gleich 10000 Quadratmeter.

*) Bayerische Zeitung vom 10. Dezember 1865 Nr. 340.

Digitized by Google

3) Hohl- und Körpermaß: der Cubikmeter; ꝛc.

Art. 4. Den Landesgesetzen bleibt ferner überlassen, neben den in den Art. 2 und 3 bezeichneten Maßen auch nachstehende Maße, oder einzelne derselben, unter den angegebenen Namen als Landesmaße einzuführen, insofern bei der Annahme dieser Maß- und Gewichtsordnung ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht ist:

1) Längenmaße: der Fuß, gleich 3 Decimeter, der Zoll gleich 3 Centimeter, die Linie gleich 3 Millimeter; ferner der Faden gleich 2 Meter, das Lachter ebenfalls gleich 2 Meter, die Ruthe gleich 5 Meter und die Meile gleich 7500 Meter. Diese Längenmaße werden decimal getheilt.

2) Flächenmaße: die Quadrate dieser Längenmaße; Feldmaße insbesondere: der Morgen gleich $^1/_4$ Hektar (2500 Quadratmeter), das Joch gleich $^1/_2$ Hektar (5000 Quadratmeter).

3) Körpermaße: die Würfel obiger Längenmaße; die Klafter gleich 4 Cubikmeter ꝛc.

Beilage. Metrisches Maßsystem. Längenmaße: der Myriameter 10000 Meter, der Kilometer 1000 Meter, der Hektometer 100 Meter, der Dekameter 10 Meter, der Meter 1 Meter, der Decimeter $^1/_{10}$ Meter, der Centimeter $^1/_{100}$ Meter, der Millimeter $^1/_{1000}$ Meter.

Flächenmaße: das Hektar 100 Ar oder 10000 Quadratmeter, das Decar 10 Ar oder 1000 Quadratmeter, das Ar 1 Ar oder 100 Quadratmeter, das Deciar $^1/_{10}$ Ar oder 10 Quadratmeter, das Centiar $^1/_{100}$ Ar oder 1 Quadratmeter.

Körpermaße: das Kiloliter 1000 Liter oder 1 Cubikmeter, das Hectoliter 100 Liter oder $^1/_{10}$ Cubikmeter, das Dekaliter 10 Liter oder $^1/_{100}$ Cubikmeter, das Liter 1 Liter oder $^1/_{1000}$ Cubikmeter, das Deciliter $^1/_{10}$ Liter oder $^1/_{10000}$ Cubikmeter, das Centiliter $^1/_{100}$ Liter oder $^1/_{100000}$ Cubikmeter.

Digitized by Google

Die Geometer-Prüfungen i. J. 1866 und die Vorbereitungs-Lehrkurse hiezu.

Die beiden Ausschreiben der hohen Steuerkataster-Kommission vom 20. März und 30. Oktober l. Js. haben wir unsern Lesern bereits mitgetheilt*); da die Anmeldungen zu den Prüfungen selbst erst mit dem 15. Februar 1866 schließen, so lassen sich über die Zahl der Prüfungs Candidaten noch keine sichern Angaben machen, doch wird dieselbe eine weit über die Erwartung große werden, da allein 143 Candidaten an dem Vorunterrichte Theil nehmen.

Bei der Zulassung zu fraglichen Prüfungen hat das k. Staatsministerium der Finanzen und die k. Steuerkataster-Kommission dem Umstande, daß die nunmehrigen Vorbedingungen erst in neuerer Zeit beschlossen und veröffentlicht wurden, in wohlwollender Weise Rechnung getragen, indem fast allen jenen Adspiranten, welche bereits vorher schon in Praxis getreten waren, auch bei theilweiser Nichterfüllung der Vorbedingungen dennoch die Admission gnädigst gewährt wurde. Dreizehn Adspiranten, welche ihre allgemeine Vorbildung durch Schulzeugnisse nicht genügend begründen konnten, wurde außerdem gestattet, solche in einem bei hoher Kommission abgehaltenen Vorexamen nachzuweisen; da in Folge dessen nur acht derselben die Admission zur eigentlichen Aufnahmsprüfung gestattet wurde, so mag hiedurch die erfreuliche Hoffnung, daß auch bei den beiden Geometerprüfungen selbst eine der Wichtigkeit des Berufes entsprechende Strenge geübt wird, aufs Neue bestärkt werden.

Diese Strenge kann aber nur um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die k. Steuerkataster-Kommission den Adspiranten durch möglichste Ausdehnung des Vorunterrichts alle Gelegenheit geboten hat, sich auf die Prüfungen ent-

*) Z. f. G. Band VI. pag. 85 u. 188.

Digitized by Google

sprechend vorzubereiten, und diese Aufgabe schon bei der Anmeldung am 2. l. Mts. durch unentgeldliche Abgabe von lithographirten Papieren, Formularien, Actendeckeln und Mappen zu erleichtern suchte, wodurch gleichzeitig die so unbedingt nothwendige Gleichförmigkeit in der Geschäftsführung der Bezirksgeometer hier schon beim Unterrichte eine praktische Basis erhalten soll.

Wir wollen für heute unsern verehrlichen Lesern noch Einiges aus den autographirten und an jeden Aspiranten abgegebenen Stundenplan mittheilen: nach demselben ist der Unterricht in nachstehender Weise festgestellt:

Stundenzahl pr. Woche	Lehrgegenstand	Namen ꝛc. des Hrn. Docenten
I. Im Vorbereitungscurse zur theoretischen oder Aufnahmsprüfung:		
6	Planzeichnen	Dessinateur Stehrer.
12	primäre Katasterflächen-Berechnung	Theor.: k. Steuerass. Spielberger. Vollzug: Katastergeometer Keim.
2	Flächentheilung u. Corresp.	K. Steuerassessor Gerstl.
4	praktische Geometrie	„ „ Spielberger.
6	Mathematik	Katastergeometer Lang.
II. Im Vorbereitungscurse zum praktischen oder Bezirksgeometer-Concurse:		
6	Behandlung d. Steinabdrücke	Dessinateur Stehrer.
4	Correspondenz, Flächentheilung und Neubaumessungen	K. Steuerassessor Gerstl.
10	Praktische Geometrie, Messungs-Instruktionen, Geschäftsführung der Bezirks-Geometer ꝛc.	„ „ Spielberger.
4	Kataster-Anfertigung und Fortführung	K. Steuerrath Popp.
6	Mathematik	
in den ersten 7 Wochen	bis incl. der ebenen Trigonometrie	Katastergeometer Lang.
in den letzten 7 Wochen	sphärische u. angewandte Trigonometrie	K. Steuerassessor Schönpaß.

Digitized by Google

Schlüßlich bemerken wir noch, daß einige der Messungsadspiranten der erhaltenen höchsten Erlaubniß zufolge beide Prüfungen i. J. 1866 mitzumachen beabsichtigen; ein Theil derselben ist von diesem Vorhaben wieder abgegangen, weil die Aufgabe eine zu schwierige und vorauszusehen ist, daß auch im Falle des Gelingens der Erfolg kein günstiger sein möchte, d. h. die erhaltenen Prüfungsnoten den dermaligen Anforderungen nur in wenigen Fällen entsprechen dürften.

Heinrich von Posselt.

(Nekrolog.)

Unter den organisatorischen Einrichtungen unseres staatlichen Geschäftslebens verdient die Bildung der Collegien zur Berathung und Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten stets unsere vollste Anerkennung.

Ist es bei wichtigern Privatangelegenheiten für den Einzelnen schon ein Trost und eine Beruhigung, seine persönlichen Interessen nicht lediglich der individuellen Anschauung und dem einseitigen Willen des Spezialreferenten anheim gegeben zu sehen, so ist diese Einrichtung bei allen allgemeinen, des Staates, wie des Thrones und des Volkes Wohl berührenden Fragen noch von weit größerer Wichtigkeit.

Gleichzeitig ist dieser collegiale Geschäftsgang ein Bildungsmittel für jüngere Kräfte des Beamtenthums, und Viele werden mit uns Gelegenheit gehabt haben, einzelne ältere Collegialmitglieder wegen ihres umfassenden und allseitigen Wissens in allen auftauchenden Fragen zu bewundern; es dürfen diese Männer, bei welchen sich theoretisches Wissen mit praktischer Erfahrung öfters bis auf eine bewunderungswürdige hohe Stufe der menschlich möglichen Vollkommenheit vereinigt hat, mit Recht die Perlen der Collegien genannt werden, deren Verlust tief gefühlt wird.

Digitized by Google

In dieser traurigen Lage sind wir heute, wie die sehr verehrlichen Leser aus Nachfolgendem ersehen werden.

Heinrich von Posselt wurde am 1. März 1791 geboren, er war der Sohn des Rechnungskommissärs bei der kgl. bayr. Staatsschuldentilgungs-Commission Posselt von Baden-Durlach, und wurde in der evangelischen Confession erzogen.

Als Knabe besuchte v. Posselt in Kaufbeuern die deutschen und Latein-Schulen, dann später das Gymnasium und Lyceum und suchte sich damals schon beim dortigen Rentamte praktische Kenntnisse für den Finanzdienst zu erwerben; vom J. 1807 an widmete er sich zu München dem Studium der Mathematik, der Physik und dann der Plan- und Architektur-Zeichnungskunst; seine Liebe für das Studium der verschiedenen Zweige der Wissenschaft setzte er übrigens bis zu seinem Lebensende fort, und so erwarb er sich durch ununterbrochenes Privatstudium auch einige geschäftliche Rechts- und allgemeine Administrations-Kenntnisse, und suchte sich nicht ohne Erfolg die römische, französische, italienische und englische Sprache eigen zu machen.

In seinem Durste nach Wissenschaft war er stets bemüht; mit geistig hervorragenden Persönlichkeiten in Verkehr zu treten, wozu sich ihm zu seiner großen Freude auch mehrfach Gelegenheit darbot und von seiner Seite möglichst benützt wurde.

Ausgangs 1808 kam v. Posselt als Praktikant zum Forstamte Kempten; i. J. 1809 schloß er sich dem bekannten, aus Forstleuten gebildeten Gebirgsschützen-Corps an und wurde seinen Kenntnissen entsprechend insbesondere zur Herstellung der Positionskarten über die verschiedenen Treffen verwendet.

Bei seiner Rückkehr nach München trat v. Posselt als Eleve beim damaligen statistisch-topographischen Büreau

Digitized by Google

ein, woselbst er nach bestandenem Examen über niedere und höhere Mathematik durch allerhöchste Rescripte vom 5. Dezember 1811 zuerst als Functionär und unterm 15. April 1813 als Dessinateur definitiv angestellt wurde; seine Mussestunden benützte er während dieser Function zur Praxis auf der Ramersdorfer Sternwarte.

Durch seinen unermüdlichen Eifer hatte sich v. Posselt gründliche Kenntnisse in der höhern und angewandten Mathematik erworben und so wurde er unter besonderer Anerkennung dieses Umstandes durch allerhöchstes Rescript vom 2. Dezember 1815 zum Assessor der k. Steuerkatasterkommission ernannt.

Hier nun entwickelte v. Posselt in 5 Dezennien eine unermüdliche und höchst ersprießliche Thätigkeit und konnte seiner allseitigen Kenntnisse wegen in allen Sparten des weitverzweigten Katasterdienstes zum Referatsdienste, wie zur Oberleitung verwendet werden.

Der Verstorbene wurde zufolge dessen eine vielbekannte und allgemein geachtete Persönlichkeit, da er in den sämmtlichen Kreisen des Königreichs Bayern abwechselnd oder gleichzeitig als Localcommissär für die obere Leitung der Landesdetailvermessung, dann der Bonitirung, Klassification und Liquidation, wie auch bei den Reclamations-Untersuchungen und Bescheidungen und namentlich der Häusersteuer-Regulirung fungirte.

Selbstverständlich mußte er durch diese umfassenden Commissorien lange Jahre hindurch die meiste Zeit im äußern Dienste zubringen, nichts desto weniger waren ihm zeitweise und auf längere Dauer auch am Sitze der k. Steuerkataster-Commission umfassende Referate, wie über die Plan- und Kataster-Fertigung, dann die spezielle Leitung und Inspection bei der lithographischen Anstalt und Plandruckerei der k. Steuerkataster-Commission übertragen.

Digitized by Google

Alle diese Geschäfte erledigte aber v. Posselt zur vollsten Zufriedenheit seiner vorgesetzten hohen Behörden, und so ist es wohl erklärlich, daß er i. J. 1829 zum vierten, 1837 zum dritten, 1841 zum zweiten und durch allerhöchstes Rescript vom 31. Dezember 1848 endlich zum ersten Rathe der k. Steuerkataster-Commission allergnädigst befördert wurde.

Einzuschalten ist hier, daß sich Steuerrath v. Posselt i. J. 1830 mit seiner Cousine, Caroline Posselt, der jüngsten Tochter des weiland markgräflich baden'schen Legationsrathes und Professors Dr. Posselt verehlicht hatte.

Haben viele der verehrlichen Leser schon aus dem bisher Gesagten Gelegenheit gehabt, des Verstorbenen Thätigkeit bewundern zu können, so glauben wir den Freunden desselben einen Gefallen zu erweisen, wenn wir von den vielen Auszeichnungen, die dem Dahingeschiedenen theils durch die Zutheilung besonders wichtiger Arbeiten von Seite seiner hohen vorgesetzten Stellen, dann durch Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen von Seite der Monarchen selbst zu Theil wurden, welche Auszeichnungen die Kraft und den Arbeitseifer des Verstorbenen stets neu stärkten, ebenso aber auch als ein schönes Beispiel zur Nachahmung für jüngere, am Beginn ihrer praktischen Berufsaufgabe stehenden Beamte dienen können, noch Einiges erwähnen.

Im Jahre 1816 schon hatte von Posselt neben einem anderweitigen Commissorium die Aufgabe, die aus dem Barometer-Nivellement nicht mit hinlänglicher Genauigkeit bestimmten Punkte des Landgerichts Weilheim und Tölz auf trigonometrischem und barometrischem Wege genauer zu bestimmen, so wie Untersuchungen und Nachforschungen über die Natur und Entstehung der großen Schauergewitter anzustellen, um solchergestalt näher und sichrer auf den wahren Schauerstrich zu kommen.

Digitized by Google

Nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 16. September 1826 wurde v. Posselt 2 Jahre lang in dem genannten Ministerium nicht nur bei den Berathungen der neuen definitiven Steuergesetzgebungs-Arbeiten, sondern auch im Referate des gesammten directen Steuerwesens des Königreichs verwendet.

In den Jahren 1820 und 1842 hatte v. Posselt bei den Lehrkursen für die Messungsaspiranten und für Bezirksgeometer freiwillig die Vorlesungen über ebene und sphärische Trigonometrie übernommen.

Im Jahre 1851, wie im darauffolgenden Sommer wurde dem Vielgenannten die Aufgabe, gemeinschaftlich mit dem die Triangulirung in Tyrol leitenden kais. kgl. österreichischen Obersten des militärisch-geographischen Instituts Herrn v. Marieni die trigonometrischen Vermessungen von Oesterreich und Bayern in entsprechende Verbindung zu bringen.

Endlich in seinen letzten Lebensjahren stellte er noch die trigonometrischen Berechnungen des Hauptdreieck-, wie theilweise auch des Secundär-Netzes zusammen, und ärntete für diese besonders wissenschaftliche, ein sehr werthvolles Material bildende Arbeit den Dank der kgl. Steuerkataster-Commission.

Wie seinem eigentlichen Dienste, so widmete v. Posselt auch allen diesen, mitunter großartigen und zeitraubenden Nebenarbeiten die größte Sorgfalt und löste sie zur vollsten Zufriedenheit, er rechtfertigte nach jeder Richtung das in ihn gesetzte Vertrauen. Es kann daher nur als gerecht und erfreulich erkannt werden, wenn die Verdienste dieses seltnen Mannes von dem eignen Landesfürsten, wie durch die Monarchen fremder Staaten mehrfach belohnt wurden, und so schmückte die Brust dieses sich immer gleichbleibenden, nach seinem Aeußern höchst einfachen Mannes zuerst (1852) das

Digitized by Google

Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, dann das Ritterkreuz des k. k. österreichischen Franz Joseph Ordens, ferner das Ritterkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, vom Februar 1861 an das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayrischen Krone, und schlüßlich (1863) in huldvoller Anerkennung seiner während 50 Jahren zur Allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigsordens.

Der Verstorbene hatte also das Glück, am Ende seiner Tage sich sagen zu können, daß er eine große Lebensaufgabe gewissenhaft erfüllt habe, wofür ihm die von allen Seiten zu Theil gewordenen ehrenvollen und sprechenden Beweise der Anerkennung zu Theil geworden waren; allein dies genügte seinem rastlosen Geiste noch nicht, er glaubte sich in seinem 75. Lebensjahre noch keine Ruhe gönnen, und wenigstens in allen hervorragend wichtigen Fragen der Sache, für die er 5 Dezennien mit Eifer gewirkt, seine Erfahrungen und Rathschläge nicht entziehen zu dürfen. So betheiligt er sich noch in allerneuester Zeit bei den Berathungen über die im Werden begriffene Reorganisation des Ummessungswesens mit einer Wärme, aus der nur zu klar hervorgieng, daß es ihm noch die einzige dienstliche Sorge war, die Evidenterhaltung der werthvollen Kataster-Elaborate, die er ja zum großen Theile mit geschaffen hatte, für alle Zeiten gesichert zu wissen.

Allein die Grenze seiner langjährigen und ersprießlichen Thätigkeit war ihm nach dem unerforschlichen Rathschluße Gottes bereit gestellt, plötzlich brach er zusammen; verschont von einem längern Krankenlager, wenn auch einige Zeit schon leidend, verschied er am 12. November 1865 Morgens 4 Uhr, also wenige Wochen vor dem Tage, an welchem er das goldne Jubiläum seiner collegialen Dienste gefeiert hätte.

Digitized by Google

Eine Gattin, mit der er 35 Jahre gelebt, eine Tochter und ein zu gleich hervorragenden Leistungen, wie der Vater, hoffnungsgebender Sohn, z. B. praktischer Arzt in München, trauern zunächst am Grabe des Dahingeschiedenen, mit ihnen aber viele Andere, die dem Verstorbenen näher oder ferner standen, dessen Werth aber schätzen zu lernen Gelegenheit hatten.

Varia.

(Augsburger Abendzeitung Nr. 294 vom 25. X 65.)

Extract aus dem Berichte über die am 18. X. 1865 in Augsburg abgehaltene Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins.

Dem vorgetragenen Rechenschaftsberichte entnehmen wir die erfreuliche Thatsache des Erwachens des Eifers einiger Gemeinden für Durchführungen von Arrondirungen, deren mehrere wieder im Projecte vorliegen.

Der auf große Sachkenntniß beruhende Vortrag des k. Bezirksgeometers Festl in Immenstadt über die Frage, nach welchem Systeme soll arrondirt werden, verbreitete sich über die Regelung der Servitutsverhältnisse, über die Grundlagen für die Einlage- und Austheilungs-Berechnung, über das Austheilungsverfahren mit besonderer Rücksicht auf die gebotene Regelung der Werths- oder Feldlage, über den Zeitpunkt des Besitzantritts der neuen Antheile und das Schlußverfahren überhaupt.

Die bayer. Zeitung vom 2. Dezember 1865 Nr. 332 veröffentlicht ein höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. November d. Js., die Aufstellung und Verwendung von Wiesenbau-Gehilfen und Cultur-Arbeitern betr., von welchem hier ein kurzer Auszug folgt:

Digitized by Google

Regierungsbezirk:	Hierauf verwendete Summe:	Weitere Bemerkungen:
Oberbayern	3640 fl.	Die Aufstellung von Cultur-Vorarbeitern ist bereits in 20 Bezirken erfolgt und hiemit in 4 Bezirken die Aufstellung eines Wegmeisters verbunden worden.
Niederbayern	1150 fl.	
Schwaben u. Neuburg	(?)	Die Aufstellung von Cultur-Vorarbeitern hat an Ausdehnung gewonnen.
Oberpfalz u. Regensburg	(?)	Sind daselbst 7 Wiesenbaugehilfen zur selbstständigen Ausführung von Culturen aufgestellt.
Oberfranken	(?)	6 Wiesenbaugehilfen ständig verwendet.
Mittelfranken	1365 fl.	
Unterfranken u. Aschffbg.	3870 fl.	v. neuesten Rechenschaftsbericht der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Würzburg.
Pfalz	—	Ist daselbst eine Verwendung von Distriktsfonds zur Aufstellung von Wiesenbaugehilfen nicht erfolgt.

Personal-Nachrichten.

Sr. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 21. November dem Lithographie-Oberrevisor bei der k. Steuerkataster-Kommission, Alois

Stinglwagner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Verdienstkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, dann dem Lithographie-Revisor Joseph Stinglwagner und dem Graveur Eduard Gronen bei gedachter Commission die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ihnen verliehenen Verdienstmedaille des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Gestorben:

Johann Adam Befelein, k. Bezirksgeometer, 58 J. a., in Weissenburg a/J.

Correspondenz.

M. i. P. vom 30. XI 1865. In der mir von Ihnen empfohlenen Angelegenheit des Messungsaspiranten W. konnte ich leider Nichts thun; W. hat sich nach Ihrer geehrten Zuschrift dem Geometerfache erst zugewandt, nachdem die Vorbedingungen hiezu, für deren Aufstellung jeder Fachgenosse, der es mit der Kataster-Evidenterhaltung und dem Stande gut meint, der höchsten Stelle nur dankbar sein kann, bereits bekannt waren; ich konnte für meine Person daher kein Motiv finden, das Ansuchen des W. in irgend einer Weise zu unterstützen; ich werde im Gegentheile stets bemüht sein, zur strengen Aufrechterhaltung einer so weisen und zweckförderlichen höchsten Bestimmung in meiner dienstlichen und privatlichen Stellung Alles beizutragen.

Bekanntmachungen.

An die Kasse des Geometerunterstützungsvereins wurden in Folge Vorrückung in höhere Gehaltsklassen einbezahlt:

Vom k. Bzgmr. I. Kl. Hrn. Messert in Passau	16 fl.	40 kr.
„ „ „ II. „ „ Edelmann in Abensb.	7 „	— „
In Summa	23 fl.	40 kr.

Nachstehende Abonnementsbeiträge pro 1865 (Band VI) wurden seit 14. vor. Monats an die Redaction der Zeitschrift für Geometer einbezahlt:

Vom k.	Steueraſſeſſor Hrn.	Gerſtl in München	4	fl. —	kr.
„ „	Kreisobergeometer „	Hartmann in Bayreuth	4	„ —	„
„ „	Bezirksgeometer Hrn.	Meſſert in Paſſau	5	„ 20	„
„ „	„ „	Muckenſchnabl daſelbſt	4	„ —	„
„ „	„ „	Ferchel in Neunburg v. d. W.	4	„ —	„
„ „	„ „	Textor in Kempten	5	„ —	„
„ „	„ „	Düll in Eichſtädt	5	„ 24	„
„ „	„ „	Schnauffer in Kitzingen	4	„ 30	„
„ „	„ „	Engelbach in Ludwigshafen	4	„ —	„
„ „	„ „	Waltenberger in Blieskaſtel	4	„ —	„
„ „	„ „	Braun in Bergzabern	5	„ —	„
„ „	„ „	Kohler in Bayreuth	4	„ —	„
„ „	Steuergeometer Hrn.	Lang in München	4	„ —	„
„ „	„ „	Obermaier Joſ. in München	5	„ 12	„
„ „	„ „	Liebl in München	4	„ —	„
„ „	„ „	Kulzer in Kempten	5	„ —	„
„	Meſſungspraktikanten Hrn.	Sturm in Regensburg	4	„ —	„
„	Meſſungsadſpiranten „	Wolf in Ludwigshafen	4	„ —	„
		In Summa	79	fl. 26	kr.

Die bereits für den VII. Jahrgang der Zeitschrift (1866) einbezahlten Abonnementsbeträge können erst in der Nummer I des nächsten Jahrgangs bekannt gegeben werden.

München, den 24. Dezember 1865.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Die unterzeichnete lithographiſche Anſtalt fertigt alle für den Bezirks-geometer-Dienſt nöthigen lithographirten Papiere und wird ſtets für einen entſprechenden Vorrath derſelben Sorge tragen, ſo daß auf portofreie Zuſchriften und Geldſendungen hin die gefälligſt beſtellten Papiere mit der Poſt oder der ſonſt bezeichneten Gelegenheit umgehend beſorgt werden können.

Der Preis für alle lithographirten Papiere im Actenformate iſt dreißig Kreuzer per Buch.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Obergeometers Spielberger und einiger Herren Bezirksgeometer werden dieſe Papiere in kürzeſter Zeit ſtets den neueſten hohen und höchſten Anordnungen entſprechend angelegt, eventuell abgeändert werden.

Ein Verzeichniß der vorräthigen Papiere wird in einer der nächſten Nummern der Zeitſchrift für Geometer nachfolgen.

Lithographiſche Anſtalt von Dr. C. Wolf & Sohn
in München,
Dultplatz 11½ neben dem Utzſchneidergarten.

Digitized by Google

Digitized by Google